

Schriften
der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg
30. Heft

Die Inschrift von Skaptoparene
in ihrer Beziehung
zur kaiserlichen Kanzlei in Rom

von

Friedrich Preisigke

Straßburg
Karl J. Trübner
1917

Die Inschrift von Skaptoparene
in ihrer Beziehung
zur kaiserlichen Kanzlei in Rom

von

Friedrich Preisigke

Mit einer Schrifttafel

Straßburg
Karl J. Trübner
1917

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von M. DuMont Schauberg, Straßburg i. E.

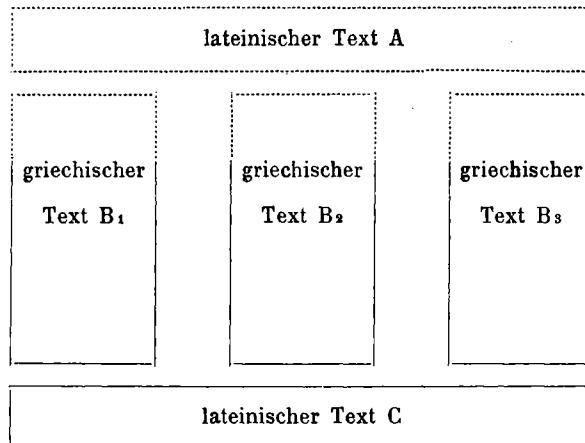
Inhalt.

	Seite
1. Vorbemerkungen	1
2. Bisherige Meinungen über Rescripsi und Recognovi	4
3. Bedeutung des Schlußgrußes	12
4. Bedeutung von Recognovi (<i>Ἀνέγνων</i>)	18
A. In kaiserlichen Erlassen der ersten Jahrhunderte	18
B. Unterhalb der Unterschrift des ägypt. Statthalters	21
C. Im Sinne von „Verglichen“	26
D. In Amtstagebüchern	26
E. Als Sichtvermerk	27
F. Als Vollziehung	28
5. Behandlung einer Eingabe bei heutigen Behörden	30
A. Entwurf und Reinschrift	32
B. Reinschriften-Randbescheid	33
C. Vorzeigebescheid	33
D. Kladde	34
E. Abschrift	35
6. Geschäftskreise der Reichsämter a libellis und ab epistulis	36
7. Der Einlauf bei der römischen Kanzlei	44
8. Eingangsvermerk	47
9. Amtsschriftenbuch	49
10. Staatsrat, periculum, forma, commentarii principis	50
11. Örtliche Trennung der Reichsämter und Archive	55
12. Abfassung des Bescheides in der römischen Kanzlei	57
A. Vorzeigebescheid	57
B. Reinschriftenbescheid	60
C. Reinschriften-Randbescheid	61
13. Gegenzeichnung und Vollziehung des Bescheides, Bedeutung des Re- scripsi	63
14. Öffentlicher Aushang	64
15. Schriftform des Aushanges	68
16. Einverleibung des Aushanges in die Akten der Registratur	71
17. Abschriftnahme durch den Mittelsmann	73
18. Beglaubigung der Abschrift	75
19. Verewigung des Bescheides	77
Anlage 1 Schriftbild des von Zucker veröffentlichten Berliner Papyrus (Sitzungsber. Berlin 1910).	

1. Vorbemerkungen.

Die Inschrift von Skaptoparene wurde 1868 in der Nähe von Dschuma (Bulgarien), unweit des Strymonflusses, wo das ehemalige Dorf Skaptoparene lag, aufgefunden. Die erste Abschrift lieferte Kapelu, der aber, des Lateinischen unkundig, sich darauf beschränkte, Buchstaben für Buchstaben des lateinischen Textes abzumalen; den griechischen Text hat er mit Ausnahme einiger Worte nicht mit abgeschrieben. Weiteren Kreisen wurde die Inschrift erst 1891 bekannt durch Veröffentlichung des Gesamttextes in den Mitteilungen des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Instituts, Athenische Abteilung, Band XVI S. 267. Diese Veröffentlichung stützte sich auf einen Abklatsch, der für das Institut angefertigt worden war. Der Abklatsch zeigt, daß seit Kapelus Abschrift der obere Teil des Steines abgebrochen und verloren gegangen ist; für den verlorenen Teil ist also Kapelus Abschrift die einzige Unterlage. Bei der Veröffentlichung von 1891 haben Mommsen und Wilamowitz bessernde Hand angelegt.

Der Text ist in fünf Abteilungen auf dem Stein angeordnet: zuoberst steht der lateinische Text A, darunter ein griechischer Text in drei Spalten B₁, B₂ und B₃, zu unterst der lateinische Text C. Das Textbild ist also das nachstehende, wobei ich den jetzt verlorenen Teil durch punktierte Linien andeute:



Der griechische Text B enthält den Wortlaut der von Skaptoparene an den Kaiser Gordian gerichteten Bittschrift. Diese Bittschrift reicht aber nur bis zu dreiviertel des Mitteltextes B²; von da ab beginnt, ebenfalls in griechischer Sprache, die Verhandlung vor dem Statthalter, die der Kaiser in seinem Reskripte, wie wir sehen werden, zunächst als notwendig bezeichnet hatte. Die Bittschrift handelt von allerlei Belästigungen, die die Skaptoparener von Reisenden, insbesondere von Soldaten der benachbarten Standlager, zu erdulden hatten. Der Inhalt dieser Bittschrift ist es nicht, der uns hier beschäftigen soll, sondern nur ihre Behandlung in der kaiserlichen Kanzlei zu Rom. Hierfür bilden die beiden lateinischen Texte A und C die Unterlage. Diese beiden Texte lauten nach der Lesung von Mommsen¹):

Text A (auf der Abschrift Kapelus beruhend, ohne Zeilenabteilung):

Bona fortuna.

Fulvio Pio et Pontio Proculo cons. XVII kal. Jan. descriptum et recognitum factum ex libro libellorum rescriptorum a domino n. imp. Caes. M. Antonio Gordiano Pio Felice Aug. et propositorum Romae in porticu thermarum Traianarum in verba q(uae) i(nfra) s(scripta) s(unt). Dat(um) per Aur(elium) Purrum mil(item) coh(ortis) X pr(aetoriae) p(iae) f(idelis) Gordianae 7²) Proculi convicanum et conpossessorem.

Text C:

Imp. Caesar M. Antonius Gordianus Pius Felix Aug. vikanis per Pyrrum mil(item) conposses|sorem. Id genus quaerellae praecibus intentum ante iustitia praesidis | potius super his quae adlegabuntur instructa discinge, quam rescripto principali | certam formam reportare debeas. Rescripsi. Recognovi. Signa.

Die Texte A und C sind seit ihrer ersten Veröffentlichung oft behandelt worden, bald ausführlich, bald durch gelegentliche Bemerkungen, wie aus dem nachfolgenden Abschnitte 2 näher hervorgeht. Wenn ich es wage, den Gegenstand erneut zu behandeln, so geschieht es mit Rücksicht auf die neuen Aufschlüsse der Papyrusurkunden über das Kanzleiwesen. Die nachfolgende Darstellung will die Behandlung des Gesuches in der römischen Kanzlei Schritt für Schritt verfolgen und dabei die Organisation der Kanzleibehörden sowie den Betrieb daselbst insoweit berühren, als dies für den erstgedachten Zweck notwendig ist.

¹⁾ Mitteilungen des Kaiserl. Deutschen Archäolog. Instituts, Athen. Abt., XVI (1891) S. 270. Nochmals veröffentlicht von Mommsen in der Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Romanist. Abt., Bd. XII (1892) S. 245 = Jurist. Schriften II S. 172. Die Inschrift findet sich ferner: CIL III S. 12336; Bruns, Fontes⁷ Nr. 90; Girard, Textes⁸ 188.

²⁾ 7 = centuria.

Wenn man von der römischen Kanzlei der Kaiserzeit spricht, muß man darunter die Gesamtzahl¹⁾ der Verwaltungämter am Hofe des Kaisers verstehen, insbesondere die Ämter ab epistulis, a libellis und a memoria, daneben auch noch die Ämter a cognitionibus und a studiis, wohl auch noch das Amt a rationibus²⁾. Von diesen Ämtern ist es das Amt a libellis, welches die Bittschrift der Skaptoparener behandelt hat.

Die Hauptschwierigkeit bei Erklärung unserer Inschrift liegt in den beiden Worten Rescripsi und Recognovi. Die bisherigen Deutungen schicke ich im folgenden Abschnitte vorauf.

¹⁾ Nicht immer decken sich die Ansichten der Gelehrten. Friedländer, Sittengesch.⁸ I S. 110, versteht unter der kaiserlichen Kanzlei lediglich das Amt ab epistulis. Das Amt a libellis hat doch aber, namentlich in Hinsicht seiner rechtbildenden Tätigkeit, ebenso wie das wichtige Amt a memoria, mindestens ebensogut Anspruch darauf, der kaiserlichen Kanzlei zugesellt zu werden.

²⁾ Vgl. das Nähere bei O. Hirschfeld, Die Kaiserlichen Verwaltungsbeamten² S. 318 ff.

2. Bisherige Meinungen über Rescripsi und Recognovi.

Die frühesten Erörterungen über Rescripsi und Recognovi knüpften sich an das Reskript des Pius an die Smyrnäer¹⁾ vom Jahre 139; hier folgt auf das griechische Gesuch um Bewilligung einer Abschriftnahme aus dem kaiserlichen Archive der lateinische Wortlaut des Reskriptes: Imp. Caes. T. Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius Sextilio Acutiano. Sententiam divi patris mei, si quid pro sententia dixit, describere tibi permitto. Rescripsi. Recogn. Undevicensimus. Act. VI Idus April. Romae Caes. Antonino II et Praesente II cos.

Maßmann²⁾ erklärte 1840 und Huschke³⁾ 1845 die Worte Rescripsi Recognovi als den Vermerk eines Abschreibers namens Undevicensimus. Demgegenüber behauptete 1851 Mommsen⁴⁾, daß das Rescripsi von des Kaisers eigener Hand herrühre, dagegen das Recognovi von der Hand eines Kanzleibeamten, und zwar des Sekretärs Nummer 19, der mit jenem Worte die nach Smyrna zu sendende Abschrift des Reskriptes beglaubigte.

Mommsen fand 1876 Zustimmung bei Bruns⁵⁾.

Im Jahre 1880 sprach sich Mommsen⁶⁾ in demselben Sinne aus, wie im Jahre 1851.

Im Jahre 1885 erklärte Karlowa⁷⁾, daß das Rescripsi die eigenhändige subscriptio des Kaisers im Reskripte darstelle, die auch wohl in der Grußformel Vale o. dgl. gegeben werden könne; wahrscheinlich sei das mit der kaiserlichen Unterschrift versehene Original dem Empfänger

¹⁾ CIL III 411 = CIG 3175 = Dessau 338 = Bruns fontes⁷ 84.

²⁾ Libellus aurarius S. 24.

³⁾ Zschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft 12 (1845) S. 192.

⁴⁾ Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächsischen Gesellsch. d. Wissenschaften zu Leipzig 3 (1851) S. 374 u. 375 Anm. 11.

⁵⁾ Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden S. 72 (Abh. Akad. Berlin 1876) S. 81 u. 72 = Kl. Schriften II S. 71 u. 64.

⁶⁾ Hermes 15 S. 390.

⁷⁾ Röm. Rechtsgeschichte I S. 651 u. 652 Anm. 1.

(Gesuchsteller) zugegangen, während wohl eine von einem Bürobeamten mit dem Originale verglichene Abschrift den Akten des betreffenden kaiserlichen Büros einverleibt worden sei; der Vermerk *Recognovi* sei aber wohl kaum eine dem Original anhaftende Beglaubigung der kaiserlichen Unterschrift, vielmehr drücke dieses *Recognovi* aus, daß wir eine Abschrift des kaiserlichen Originals vor uns haben, und diese Abschrift sei es, die von einem Bürobeamten (Sekretär Nr. 19) durch das Wort *Recognovi* beglaubigt worden sei.

Paul Krüger¹⁾ behauptete 1888, daß das *Rescripsi* oder *Scripsi* oder *Vale* die eigenhändige Unterschrift des Kaisers sei, *Recognovi* aber die Gegenzeichnung des Kanzleibeamten, dem die Prüfung der Ausfertigung oblag.

Memelsdorff²⁾ meinte 1890, daß das *Recognovi* von der Hand eines Kanzleibeamten herrühre, dazu bestimmt, die Echtheit der eigenhändigen kaiserlichen Unterschrift zu beglaubigen.

Als dann 1891 die Inschrift von Skaptoparene bekannt geworden war, erklärte Mommsen in demselben Jahre den Hergang folgendermaßen³⁾: *Rescripsi* stelle die eigenhändige kaiserliche Unterschrift dar, *Recognovi* die Beglaubigung derselben durch die kaiserliche Kanzlei⁴⁾; in der Inschrift von Skaptoparene erfolge die Zustellung des Bescheides an den Empfänger durch öffentliche Aufstellung dieses Bescheides (schwerlich auch der Bittschrift) in der Vorhalle der Trajansthermen zu Rom, also nicht durch Übersendung des Bescheides nach Skaptoparene, und von dem also aufgestellten Bescheid habe der Empfänger, um einen urkundlichen Bescheid in die Hand zu bekommen, offizielle, mit den Siegeln der Zeugen versehene Abschrift genommen; auf diese Siegel sei das Schlußwort *Signa* zu beziehen.

Im folgenden Jahre, 1892, sprach sich Mommsen folgendermaßen aus⁵⁾: *Rescripsi* stelle die eigenhändige Unterschrift des Kaisers dar; statt dieses Wortes fände man auch *Scripsi* oder die Grußformel; *Recognovi* aber beziehe sich auf die Fertigung einer für das kaiserliche Archiv bestimmten, im Falle der Smyrnäer von einem Beamten mit der Stellenummer 19 gefertigten Abschrift des Bescheides; dieses Wort *Recognovi* sei von der Kanzlei nicht auf ebendiese Abschrift gesetzt worden, sondern

¹⁾ Geschichte der Quellen und Litteratur des röm. Rechts S. 96.

²⁾ De archivis imperatorum Romanorum, Diss. Halle 1890, S. 51.

³⁾ Mitteilungen des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Instituts, Athenische Abteilung, XVI (1991) S. 280.

⁴⁾ Dieser Auffassung folgt H. Peter, Die geschichtliche Literatur über die röm. Kaiserzeit (1897), Band I S. 237.

⁵⁾ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanist. Abteilung, XII (1892) S. 252 ff. = Jurist. Schriften II S. 178 ff.

auf das Original, unterhalb der kaiserlichen Unterschrift, zeitlich unmittelbar an die Unterschrift angeschlossen, um die Tatsache, daß Abschrift genommen sei, an dieser Stelle darzutun; daher sei das Recognovi nicht eigentlich das Kennwort dafür, daß die Abschrift mit dem Originale übereinstimme, als vielmehr dafür, daß eine Abschrift für das Archiv angefertigt worden sei; denn für die Geltung der Urkunde sei die Eintragung in das Kopialbuch (also in das Archiv) notwendig gewesen; das mit Rescripti und Recognovi versehene Original sei dann an den Empfänger ausgehändigt worden; geschah der kaiserliche Bescheid in Form einer Randverfügung (durch Reskript), so sei mit dem Rescripte natürlich auch die Originaleingabe an den Gesuchsteller (nunmehrigen Reskript-Empfänger) zurückgegangen; doch könne, wie die Inschrift aus Skaptoparene zeige, also zur Zeit Gordians, die öffentliche Bekanntmachung (Aushang) des Bescheides an die Stelle der Insinuation (Zusendung an den abwesenden Empfänger) treten; in diesem Falle bestehe das Exemplar, das der thrazischen Gemeinde zuging, in einer beglaubigten Privatabschrift, gefertigt von deren Mittelsmannen namens Pyrrus.

Noch in demselben Jahre 1892 bekannte Mommsen¹⁾, daß man der Formel Recognovi vielleicht weitere Grenzen ziehen müsse, als er bis dahin angenommen habe; er verwies, ohne hier weiter auf die Frage einzugehen, auf etliche Urkunden des 6. Jahrhunderts, insbesondere auf eine Papsturkunde des Jahres 530 (Papst Felix IV.), aus der hervorgeht, daß die Formel Recognovi von der Hand des Papstes herrührt (*et manu Felicis papae: Recognovi*).

Karlowa nahm 1892 erneut zur Frage Stellung²⁾. Er bezog das Wort Signa in der Inschrift von Skaptoparene auf die Siegel der Zeugen, welche der Vergleichung der Abschrift mit dem Originale beiwohnten und die Abschrift mit ihren Siegeln versahen, und zwar im Beisein des Bürobeamten (Sekretärs Nr. 19 in der Smyrnäer-Inschrift); das Wort Recognovi stehe auf der Abschrift, und zwar am Schlusse derselben, als Beglaubigung jenes Sekretärs. Was das voraufgehende Rescripti betrifft, so hielt jetzt Karlowa seine frühere Ansicht (eigenhändige kaiserliche Unterschrift) nicht mehr aufrecht, er meinte vielmehr, daß es den Eindruck mache, als ob ein und dieselbe Person als Subjekt der unmittelbar aufeinanderfolgenden Worte Rescripti Recognovi zu denken sei, denn die kaiserliche Unterschrift bestehe doch sonst in einer kürzeren oder längeren Grußformel (Vale o. ä.); das Rescripti röhre also von der Hand des Beamten her, welcher die Abschrift herstellte, es bedeute ja rescribere „nochmals schreiben“, „abschrei-

¹⁾ Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Roman. Abt., XIII (1892) S. 404 = Jurist. Schriften II S. 193.

²⁾ Neue Heidelberger Jahrbücher II (1892) S. 144.

ben“. Karlowa griff also jetzt zur Ansicht von Maßmann und Huschke (s. o.) zurück.

Diehl veröffentlichte 1893 ein kaiserliches Reskript vom Jahre 527, das am Schlusse die Formel m. i. Rescripsi Recognovi trägt¹⁾. Im Kommentar zitiert er Mommsens Auffassung vom Jahre 1892 (s. o.), ohne zur Frage Stellung zu nehmen.

Im Jahre 1895 erklärte²⁾ Mommsen das Rescripsi Recognovi anders als früher; er meinte jetzt, daß das Rescripsi regelmäßig unter den Entwurf (Konzept), das Recognovi dagegen unter die Reinschrift gesetzt worden sei; das eine wie das andere Wort röhre von derselben Hand her, und zwar von der Hand des zur Vollziehung berechtigten Beamten, also in unserem Falle des Kaisers; das Rescripsi auf dem Entwurfe besage, daß eine mit dem Entwurfe übereinstimmende Reinschrift für den Empfänger gefertigt worden sei, das Recognovi auf der Reinschrift dagegen besage, daß diese mit dem Entwurfe übereinstimme; für das kaiserliche Archiv seien also nicht von den Originalen Abschriften genommen, sondern die Entwürfe in demselben zurückbehalten worden; die mit Recognovi unterzeichneten Reinschriften seien den Empfängern ausgehändigt oder öffentlich ausgehängt worden. Wie es aber kommt, daß auf derselben Urkunde das Rescripsi und das Recognovi nebeneinanderstehen, erklärt Mommsen dabei nicht, das m. i. der Diehlschen Urkunde löst er auf: m(anu?) i(mperatoris?) rescripsi recognovi.

Eine neue Deutung gab Karlowa³⁾ 1896 in seinem Aufsatze „Über die in Briefform ergangenen Erlasse römischer Kaiser“: man müsse sich vorstellen, daß die kaiserlichen Erlasse grundsätzlich in zwei gleichlautenden und gleichwertigen Ausfertigungen in der kaiserlichen Kanzlei angefertigt, und daß beide Ausfertigungen vom Kaiser vollzogen worden seien; die eine Ausfertigung (also auch bei allen Reskripten) sei dem Empfänger (im Falle der libelli also den Gesuchstellern) übersandt, die andere Ausfertigung in das Archiv gebracht worden; im Falle der Skaptoparener sei also keineswegs, wie Mommsen annahm, der Aushang an die Stelle des Bescheides getreten, vielmehr sei die eine jener beiden Ausfertigungen der Dorfgemeinde übersandt, die andere für das Archiv bestimmte Ausfertigung aber nur deshalb ausgehängt worden, weil die Reskripte legis vicem hatten; da nun die Dorfgemeinde die empfangene Ausfertigung vermutlich zur Durchfechtung ihrer Sache bei dem thrakischen Statthalter habe verwenden müssen, sei sie genötigt gewesen, durch ihren

¹⁾ Bulletin de Corresp. hellénique XVII (1893) S. 501 ff.

²⁾ Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Roman. Abt. XVI (1895) S. 197 = Jurist. Schriften I S. 479.

³⁾ Neue Heidelberger Jahrbücher VI (1896) S. 211 ff.

Landsmann Pyrrus in Rom eine beglaubigte Abschrift aus dem kaiserlichen Archive zu beschaffen; diese Abschrift sei dann in folgender Weise zustande gekommen: ein Kanzleibeamter habe dem Pyrrus den betreffenden Aktenband, der den gewünschten Bescheid enthielt, vorgelegt; auf Verlangen des Pyrrus habe sodann ein Archivbeamter die Abschrift gefertigt und unter diese Abschrift die Worte Rescripsi Recognovi gesetzt, die also bedeuten „ich habe diese Abschrift gefertigt und selbige mit dem Originale verglichen“; da dieser Archivbeamte aber nicht öffentlichen Glauben besaß, so habe Pyrrus durch sieben gleich mitgebrachte Zeugen die Richtigkeit der Abschrift feststellen und durch Hinzufügung ihrer Siegel (daher am Schlusse das Signa) beglaubigen lassen. Im Zusammenhange mit dieser Auffassung löst Karlowa das m. i. in der Diehlschen Inschrift nicht, wie Mommsen, in manu imperatoris auf, sondern in manu inferiore. Was die oben erwähnte Urkunde des Papstes Felix IV. vom Jahre 530 betrifft, so hebt Karlowa hervor¹⁾, daß das hier sich findende Recognovi nicht mit jenem an Rescripsi sich anschließenden Recognovi in eine Linie gestellt werden dürfe; in der Papsturkunde bestimme Felix letztwillig den Archidiakon Bonifacius zu seinem Nachfolger, hier habe also das Recognovi am Schlusse der Urkunde die Bedeutung einer eigenhändig bekräftigten Willensäußerung.

Inzwischen hatte Wilcken 1894 den Pariser Papyrus Nr. 69 neu behandelt²⁾). Der Papyrus ist das Amtstagebuch eines ägyptischen Gaustrategen vom Jahre 232. Die Amtsgeschäfte des Strategen werden hier einzeln tageweise kurz zusammengestellt, die Zusammenstellung wird Tag für Tag durch den Strategen mit dem Stichworte Ανέτων vollzogen. Dieses Ανέτων setzt Wilcken dem lateinischen Vidi oder Legi gleich³⁾, davon ausgehend, daß der Stratege mit diesem Stichworte die Richtigkeit der voraufgehenden Zusammenstellung anerkenne und bescheinige.

Gradenwitz schloß sich 1895 dieser Auffassung an⁴⁾), er nennt das Ανέτων den Rekognitionsvermerk, setzt also das Ανέτων auch dem Recognovi gleich, und verweist auf BGU. I 347.. Dieser Papyrus enthält zwei Beschneidungsverhandlungen vor dem ägyptischen Erzpriester; jede Verhandlungsschrift trägt am Schlusse das Ανέτων, offenbar von der Hand des Erzpriesters.

Der Pariser Papyrus zeigt überdies, daß die Zusammenstellung der Tagesgeschäfte des Strategen, unter Zusammenfassung einer Reihe von Tagen, öffentlich ausgehängt und erst darnach in die Amtsakten einver-

¹⁾ a. a. O. S. 216. ²⁾ Philologus LIII (1894) S. 80 ff. Neudruck bei Wilcken, Chrestomathie 41.

³⁾ a. a. O. S. 98.

⁴⁾ Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Roman. Abt., XVI (1895) S. 136.

leibt wurde; diesen Vorgang bescheinigt jedesmal ein Kanzleibeamter mit den Worten: ὁ δεῖνα ὑπηρέτης προθεὶς δημοσίᾳ κατεχώρισα¹⁾.

1899 behandelte Karlowa nochmals die Subskriptionen der Kaisererlasse²⁾; er sagt, daß die römischen Kaiser ihre Erlasse bis zu Justinian mit dem Worte Legi unterschrieben; in Hinsicht der Formel Rescripti Recognovi bleibt er bei seiner letzten Deutung „ich habe abgeschrieben und verglichen“.

1901 erschien Band IV von Pauly-Wissowas Real-Enzyklopädie mit dem Artikel „commentarii“. Hier faßt Premerstein die bisherigen Ergebnisse zusammen und spricht sich wie folgt aus (S. 741): das Rescripti (oder Scripsi) röhre von der eigenen Hand des Kaisers her, niedergeschrieben unter den Entwurf (Brouillon, Periculum) des Bescheides; diese Entwürfe seien, zusammen mit den zugehörigen Gesuchen, aneinandergeklebt worden und hätten den liber libellorum rescriptorum gebildet; von jedem Entwurfe sei behufs Zustellung an den Gesuchsteller eine Reinschrift gefertigt worden, und unter diese Reinschrift habe der Kaiser eigenhändig die beiden Worte Rescripti Recognovi gesetzt; durch das Recognovi drücke der Kaiser aus, daß die Reinschrift mit dem Entwurfe übereinstimmt; sollte ein libellus rescriptus öffentlich ausgehängt (proponiert) werden, so habe man eine zweite Reinschrift für diesen Aushang hergestellt; auch sie hätte die Worte Rescripti Recognovi von des Kaisers eigener Hand erhalten und sei nach beendigtem Aushange in ein anderes Aktenstück, nämlich in den liber libellorum rescriptorum et propositorum eingefügt worden; sei das Bedürfnis hervorgetreten, aus den Akten eine Abschrift zu fertigen, wie z. B. im Falle der Skaptoparener, so sei diese Abschrift auf geeignetem Wege unter Zuziehung von sieben Zeugen angefertigt worden.

O. Hirschfeld³⁾ erklärt 1905 das Rescripti als kaiserliche Unterschrift, löst in der Smyrnäischen Inschrift das Recogn. in Recogn(ovit) auf⁴⁾ und erklärt das Recogn(ovit) und vicensimus als Aktenvermerk, ohne nähere Begründung.

In dem 1908 erschienenen zweiten Heft des Archivs für Urkundenforschung behandelt Faaß eingehend die Überlieferungsgeschichte der römischen Kaiserurkunde. Über das Rescripti und Recognovi sagt er (S. 233): „in der kaiserlichen Kanzlei wird von den zuständigen Sekretären der Entwurf zum Reskript (im allgemeinen Sinne von Bescheid) aufgesetzt und darnach oder direkt die Reinschrift desselben formell ausgefertigt.

¹⁾ Vgl. Wilcken, Archiv IV S. 425 und Chrestomathie 41. ²⁾ Festgabe zur Feier des 50. Jahrestages der Doktor-Promotion von J. Bekker, 1899, S. 61 ff.

³⁾ Die Kaiserl. Verwaltungsbeamten² S. 327 Anm. 2.

⁴⁾ Die Auflösung Recogn(ovit) steht auch Bruns fontes⁷ 84.

Diese offizielle Ausfertigung wird dem Kaiser zur eigenhändigen Vollziehung vorgelegt, die in Erteilung der Unterschrift besteht. Von der vollzogenen Reinschrift wird in der Kanzlei eine Abschrift in die commentarii aufgenommen und von seiten des zuständigen Beamten durch den unter dieselbe gesetzten Vermerk Recognovi die beiderseitige Übereinstimmung bezeugt“, sowie (S. 247): „Rescripsi ist unzweifelhaft die eigenhändige kaiserliche Unterschrift, Recognovi dagegen mit größter Wahrscheinlichkeit als der Vermerk eines Kanzleibeamten anzusehen, dem es oblag, die für die kaiserlichen Registerbücher (commentarii) nach dem vom Kaiser unterzeichneten Originale angefertigte Kopie mit dem Originale zu kollationieren und ihre Konformität auf dem Exemplare der Abschrift durch den genannten Vermerk zu konstatieren“. Hinsichtlich der Inschrift von Skaptoparene sagt Faaß noch folgendes (S. 247): das kaiserliche Reskript habe zunächst der Kaiser eigenhändig unterzeichnet, dann habe die Kanzlei für die commentarii in der angegebenen Weise beglaubigte Abschrift genommen, alsdann sei Abschrift der Eingabe dem Reskripte angefügt und das Reskript in dieser Form öffentlich ausgehängt worden; hierauf habe man das Reskript, vermutlich doch wohl das Original, nach Skaptoparene gesandt; später habe diese Gemeinde aus unbekannten Gründen eine Abschrift aus den Akten durch Pyrrus anfertigen lassen, vermutlich zwecks Eingrabung in den Stein.

Im Jahre 1909 erschien Band VI von Pauly-Wissowas Real-Enzyklopädie mit dem Artikel epistula. Hier lehnt sich Braßloff lediglich an ältere Meinungen, insbesondere an Mommsen an, ohne eigene Ansichten vorzutragen.

1909 veröffentlichte¹⁾ Zucker eine Urkunde des ägyptischen Statthalters Subatianus Aquila vom Jahre 209 n. Chr., auf die ich im Abschnitte 4 unter B noch näher zurückkommen werde. Aus der Verschiedenheit der Hände erkannte Zucker, daß auf die eigenhändige Unterschrift des Statthalters noch eine dritte Hand mit Ανέτων (das lateinische Recognovi) folgte; das sei die Hand des a commentariis praefecti Aegypti. Zucker wandte diese Erkenntnis auf die oben erwähnten kaiserlichen Reskripte an und erklärte, daß das Rescripsi die eigenhändige Unterschrift des Kaisers darstelle, das Recognovi den Vermerk des a commentariis oder eines untergeordneten Sekretärs. Über den Zweck des Recognovi sprach sich Zucker nicht aus.

Im gleichen Jahre 1909 erklärte Kipp²⁾: „am wahrscheinlichsten ist das Recognovi die Konstatierung der Übereinstimmung der Reinschrift

¹⁾ Sitzungsberichte der Preuß. Akad. der Wissenschaften 1910 S. 710 ff. (Urkunde aus der Kanzlei eines römischen Statthalters von Ägypten in Originalausfertigung.)

²⁾ Geschichte der Quellen des röm. Rechts³ S. 78 Anm. 56.

mit dem Entwurfe und wird zeitlich vor der kaiserlichen Zeichnung auf die Reinschrift gesetzt, gerade wie heutige Gegenzeichnung“.

1911 kam Eger¹⁾ auf das Recognovi zu sprechen. Er sagt nur, daß die Frage, von wessen Hand das Recognovi in den Kaiserreskripten stamme, noch nicht endgültig geklärt sei; auf weiteres geht er nicht ein.

1915 erklärte A. Stein²⁾, daß in der Zuckerschen Statthalterurkunde das Ανέγνων von einem statthalterlichen Beamten herrühere, dessen Amt etwa den Hofämtern des ab epistulis und a libellis entspreche; in den kaiserlichen Urkunden sei Rescripsi die eigenhändige Unterschrift des Kaisers, Recognovi der Vermerk des Kanzleibeamten. Über den Zweck des Ανέγνων und Recognovi spricht sich auch Stein nicht aus; er bemerkt nur noch allgemein, daß das Ανέγνων bzw. Recognovi in vielen Schriftstücken auch vom Oberbeamten ausgehe, der damit bestätige, daß er die Ausfertigung durchgesehen oder mit der im Archive verbleibenden Ausfertigung verglichen habe.

¹⁾ Zeitschr. Sav.-Stift., Roman. Abt. 32 (1911) S. 381 Anm. 3.

²⁾ Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens unter römischer Herrschaft S. 202 f.

3. Bedeutung des Schlußgrußes.

Wie Abschnitt 2 zeigt, wogen die Meinungen über das Rescripti und Recognovi in buntem Wechsel hin und her. Um Klarheit zu gewinnen, müssen wir, glaube ich, von der Bedeutung des Schlußgrußes ausgehen.

Es ist bekannt, daß der Schlußgruß in Privatbriefen niemals¹⁾ fehlt; er lautet lateinisch Vale oder Bene valere te cupio o. ä., griechisch Εὔτυχει oder Διευτύχει oder (in der Regel in Briefen an niedriger stehende Personen) Ἐρρωσο or Ἐρρώσθαι σε εὐχομαι. Die zahlreichen Lichtbilder, welche z. B. der Briefsammlung des Heroneinos im zweiten Bande der Florentiner Papyri beigefügt sind (3. Jahrh. n. Chr.), geben davon ein anschauliches Bild, wie und wo man den Schlußgruß anfügte. Der Schlußgruß vertrat damals die Namensunterschrift unserer heutigen Briefe, und aus diesem Grunde versäumte man nicht, den Schlußgruß eigenhändig niederzuschreiben, damit der Empfänger aus der Handschrift des Absenders die Echtheit des ganzen Briefes erschließen konnte, auch wenn der übrige Text von anderer Hand (Privatsekretär o. dgl.) herrührte.

Was die Dienstbriefe²⁾ betrifft, so sprechen wir im heutigen amtlichen Verkehr nicht von „Briefen“, sondern von Anschreiben im Verkehr zwischen gleichgeordneten Behörden, oder von Berichten an die höher stehende Behörde, oder von Erlassen und Verfügungen an nachgeordnete Behörden und Beamte, oder von Bescheiden an das Publikum. Diese Unterschiede kennt das Altertum nicht, denn alle diese Arten heißen epistulae (ἐπιστολαί), falls sie nicht Bescheide (Reskripte) darstellen, obwohl auch hier die Grenze sich verwischt. Die Berichte des Plinius an Trajan heißen epistulae, ebenso die Erlasse (Bescheide wie Entscheidungen) Trajans an Plinius. Ein Unterschied zwischen Dienstschriften und Privatbriefen fehlt. In Anschrift und Unterschrift wie in der sonstigen Form

¹⁾ Ovid, Trist. V 13, 33: accipe, quo semper finitur epistola verbo, atque meis distent ut tua fata: Vale.

²⁾ Über den Schlußgruß in Dienstschriften vgl. die Beispiele bei C. G. Bruns, Die Unterschriften in den röm. Rechtsurkunden (Abh. Akad. Berlin 1876) S. 68 u. 81 = Kleinere Schriften II S. 61 u. 70. Deißmann, Licht vom Osten² S. 108 Anm. 5, mit der dort angegebenen weiteren Literatur.

entsprechen die Berichte und Erlasse den Privatbriefen gemäß der Entwicklung, die der antike Beamtenstand durchmachte: für die kurze Zeit seines jeweiligen Amtes nahm der antike Beamte seit früher Zeit die Formen des privaten und kaufmännischen Verkehrs hinüber in seine amtliche Tätigkeit, wie denn auch der römische Beamte ursprünglich die während seines Amtsjahres gefertigten Akten nach Anlauf des Amtes als Privateigentum in sein Privatleben hinübernahm¹⁾). Wie in Privatbriefen ist daher — neben dem Eingangsgruß in der Anschrift — der Schlußgruß auch in amtlichen Schreiben ein besonders wichtiger Bestandteil, zumal er hier wie dort die eigenhändige Vollziehung des Schriftstückes darstellt.

Der Schlußgruß besitzt aber einen ganz anderen Wert als der in der Anschrift stehende Eingangsgruß (ὅ δεῖνα τῷ δεῖνα χαιρεῖν). Der Eingangsgruß wird samt dem übrigen Texte bei Privatbriefen vom Privatschreiber des privaten Absenders, falls dieser einen Privatschreiber benutzt, bei Dienstschriften vom Bürobeamten oder Kanzlisten geschrieben, der Schlußgruß dagegen niemals.

Die Papyri bieten aus vor- und nachchristlicher Zeit zahlreiche Belege für die Anwendung des Schlußgrußes im amtlichen Verkehre, sowohl in Verfügungen an nachgeordnete Beamte, wie in Berichten an Vorgesetzte und in Anschreiben an gleichgeordnete Behörden, in Gesuchen von Privatpersonen an den Ptolemäerkönig, wie an den kaiserlichen Statthalter in Alexandrien. Niemals finden wir unter diesen zahlreichen Papyrusbelegen den Fall, daß statt des Schlußgrußes eine nicht den Gruß ausdrückende Formel gesetzt wäre, also etwa Ἐτραψα oder Υπέτραψα o. ä. Der Schlußgruß war eben in allen dem Empfänger behändigten Schriftstücken das nach Herkommen, Sitte und Empfindung nötige letzte Wort, gleichwie es der Fall war, wenn zwei Menschen nach mündlicher Aussprache voneinander Abschied nahmen.

Auch die Erlasse der Kaiser²⁾ — und auf diese kommt es in meiner Untersuchung besonders an — unterwarfen sich jenem allgemeinen Brauche. Das zeigen die griechischen Inschriften mit Erlassen an einen Städtebund³⁾ oder an eine Stadtgemeinde (ἀρχουσι βουλῇ δήμῳ)⁴⁾ oder an

¹⁾ Peter, Die geschichtl. Litteratur über die röm. Kaiserzeit I S. 223.

²⁾ Vgl. die Zusammenstellung bei Lafoscade, De epistulis imperatorum magistratumque Romanorum S. 64.

³⁾ Lafoscade, a. a. O. Nr. 6: Ἀχαιῶν καὶ Βοιωτῶν καὶ Λοκρῶν καὶ Φωκέων καὶ Εὐβοϊῶν τῷ κοινῷ (Gaius); Nr. 39; Nr. 41; Nr. 42; Nr. 46: τῷ κοινῷ τῶν Αιγαίων (Pius); Nr. 59 = Dittenberger, Or. gr. inscr. 506: τῷ Πανελληνίῳ (Pius). Schlußgruß überall Εύτυχεῖτε.

⁴⁾ Lafoscade, a. a. O. Nr. 23 bis 27 (Hadrian). Nr. 38; 44; 45; 47; 49; 51; 54; 55; 58; 61 (sämtlich Pius). Nr. 72 (Septimius Severus). Nr. 80 (Decius). Schlußgruß überall Εύτυχεῖτε.

eine σύνοδος νέων¹⁾ oder σύνοδος ξυστική²⁾ oder γερουσία³⁾ oder an eine einzelne Privatperson⁴⁾. Dasselbe Bild bieten die lateinischen Inschriften mit kaiserlichen Erlassen; sie tragen den Schlußgruß Vale oder Valete⁵⁾ oder Bene valere vos cupimus⁶⁾.

Die Papyri lassen in kaiserlichen Erlassen den Schlußgruß seltener erkennen, als man erwarten sollte, weil entweder die betreffende Stelle des Papyrus abgebrochen⁷⁾ oder der Papyrus eine für prozessuale oder sonstige Zwecke gefertigte Abschrift ist, welche entbehrliches Beiwerk ausläßt⁸⁾. Wiederholt sieht man, daß die Abschrift auf das in Alexandrien ausgehängte Exemplar des Erlasses zurückgeht (προετέθη)⁹⁾. Bei Abfassung einer für das breite Publikum öffentlich aufzustellenden Inschrift legte man auf die Wiedergabe des eigenhändigen kaiserlichen Schlußgrußes größeres Gewicht, als bei Herstellung einer für Prozeßakten oder für private Bedürfnisse gefertigten Papyrusabschrift. Daß aber die dem Empfänger behändigten Originale dieser Erlaße des Schlußgrußes nicht entbehrten, ersieht man deutlich aus folgenden Papyri.

BGU. 1074 = Viereck, Klio VIII 415 = Preisigke, Sammelbuch 5225 enthält Vereinsaktestücke (Künstlerverein), in denen zuerst Abschriften von fünf kaiserlichen Erlassen an den Verein stehen. Zuerst ein Erlaß des Claudius vom Jahre 43 n. Chr. (Z. 1 bis 3); hier befindet sich am Schlusse zwischen οἱ πρέσβεις ἡσαν κτλ. und ἐγράφη ἐν Ρώμῃ κτλ. eine breite Lücke, in der das fehlende Εὐτυχεῖτε gestanden haben wird¹⁰⁾. So-

¹⁾ Lafoscade, a. a. O. Nr. 17 (Hadrian): συνόδῳ τῶν ἐν Περγάμῳ νέων, Schlußgruß Εὐτυχεῖτε.

²⁾ Lafoscade, a. a. O. Nr. 28 (Hadrian) und 52 (Pius), Schlußgruß Εὐτυχεῖτε. Nr. 62 (M. Aurelius): συνόδῳ τῶν περὶ τὸν Βρεισέα Διόνυσον, Schlußgruß Ἐρρώσθαι ύμᾶς βούλομαι.

³⁾ Lafoscade, a. a. O. Nr. 20 (Hadrian): Ἐφεσίων τῇ γερουσίᾳ, Schlußgruß Εὐτυχεῖτε.

⁴⁾ Lafoscade, a. a. O. Nr. 12b u. c (Trajan), Schlußgruß Ἐρρώσθαι ύμᾶς εὔχομαι. Nr. 78 (Caracalla), Schlußgruß Ἐρρώσο.

⁵⁾ Vgl. z. B. Bruns fontes⁷ Nr. 81 (Vespasian); 82 (Domitian); 93 (Philippi). Siehe auch Bruns, Abhandl. Akad. Berlin 1876 S. 81 = Kleinere Schriften II S. 70.

⁶⁾ CIL III 352 = Dessau 6091 = Bruns fontes⁷ 35 (Konstantin).

⁷⁾ So BGU. 74 (167 n. Chr.); Amh. II 63 = Mitteis, Chrestom. 376 = Bruns fontes⁷ 88 (200 n. Chr.); Flor. I 88 (3. Jahrh. n. Chr.); Amh. II 27 = Mitteis, Chrestom. 380 (5. oder 6. Jahrh. n. Chr.); Oxy. VI 889 (4. Jahrh. n. Chr.); Mommsen, Jurist. Schriften II 342 (5. Jahrh. n. Chr., Maßmannsche Urkunden).

⁸⁾ Oxy. IV 705 = Wilcken, Chrestom. 153 (202 n. Chr.). Teb. II 285 = Mitteis, Chrestom. 379 (239 n. Chr.). Stud. Pal. V Nr. 119 Verso 3 = Wilcken, Chrest. 158 (267 n. Chr., Ratsakten). Lips 44 = Mitteis, Chrestom. 381 (4. Jahrh.). Cairo Masp. 67024—67029 (Justinian).

⁹⁾ BGU. 140 = Mitteis, Chrestom. 373 = Bruns fontes⁷ 196 (119 n. Chr.). BGU. 267 = Straßb. 22 = Mitteis, Chrest. 374 = Bruns fontes⁷ 87 + 194 (199 n. Chr.). Oxy. VII 1020 (198—201 n. Chr.); Amh. II 63 = Mitteis, Chrestom. 376 = Bruns fontes⁷ 88 (200 n. Chr.). Flor. III 382 (3. Jahrh. n. Chr.). Oxy. VI 889 (4. Jahrh. n. Chr.).

¹⁰⁾ Vgl. Lafoscade Nr. 20 (Hadrian): δὲ πρεσβεύων ἦν δὲῖνα. Εὐτυχεῖτε. Πρὸ ἐκλανδῶν Ὀκτωβρίων κτλ. Ähnlich Lafoscade Nr. 23; 24; 25; 28; 37; 38; 39; 41; 42; 44—47; 49 usw.

dann folgt ein Erlass Hadrians, dessen Schluß weggebrochen ist. Hierauf folgt ein Erlass des Pius oder Commodus oder Severus (der Kaisertitel ist teilweise weggebrochen) mit dem Schlußgruß Εὐτυχεῖτε, zweifellos richtig ergänzt. An vierter Stelle steht ein Erlass des Severus und Caracalla mit dem deutlich dastehenden Schlußgruß Εὐτυχεῖτε. Schließlich folgt ein Erlass des Severus Alexander, der in Z. 9 mit dem Worte πειθαρχήσουσιν zu Ende geht, ohne daß ein Εὐτυχεῖτε oder Zeit- und Ortsangabe dahinter nachfolgt; weggebrochen kann hier nichts sein, weil der Rest der Zeile 9 unbeschriftet ist und mit Z. 10 ein neuer Vereinstext beginnt. Daß gerade dieser Erlass den Schlußgruß im Originale nicht getragen habe, ist nicht glaubhaft; der Abschreiber hat ihn samt Orts- und Zeitangabe offenbar fortgelassen.

Ein weiterer Papyrus mit kaiserlichem Schlußgruß ist Lond. III S. 214 Nr. 1178, ebenfalls ein Vereinsaktenstück (Künstlerverein). Der Papyrus enthält Abschriften dreier kaiserlicher Erlasse an den Verein, zuerst zwei Erlasse des Claudius mit dem jedesmaligen Schlußgruß ΞΕΡΡΩΣΘΕ, sodann einen Erlass des Vespasian, ebenfalls mit dem Schlußgruß ΞΕΡΡΩΣΘΕ.

BGU. 473 = Mitteis, Chrestom. 375 = Bruns fontes⁷ 91 ist ein Erlass des Severus und des Caracalla an einen Privatmann; hier ist an entscheidender Stelle (Z. 12) der Schlußgruß abgebrochen und vom Herausgeber Wilcken ergänzt worden (ΞΕΡΡΩΣΘΟ). Die Ergänzung wird richtig sein.

Schließlich ist zu nennen P. Leid. Z = Wilcken, Chrestom. 6, ein Rekskript des Kaisers Theodosius II (425—450 n. Chr.) an einen ägyptischen Bischof mit dem vom Kaiser eigenhändig geschriebenen Schlußgruß Bene valere te cupimus¹⁾.

Der eigenhändig niedergeschriebene Schlußgruß ist in Kaisererlassen auch in späteren Jahrhunderten²⁾, und zwar bis zum 8. Jahrh.³⁾ zu verfolgen; die Eigenhändigkeit wird öfter besonders betont⁴⁾: subscriptio imperialis oder manu diva oder imperator per cinnabarinum (die dem Kaiser allein vorbehaltene rote Tinte). Die Päpste und Bischöfe, deren Kanzleien ihre Geschäftsformen in jeder Hinsicht aus der kaiserlichen Kanzlei entlehnten, wendeten den Schlußgruß bis in die Mitte des 11. Jahrh.⁵⁾ an, gewöhnlich in der Form Bene valete. Dieses Festhalten später Jahrhunderte an Form und Sinn des eigenhändigen Schlußgrußes ist lediglich eine Aus-

¹⁾ Vgl. Wilcken, Archiv für Papyruforschung I S. 399, und Einleitung zu Chrestom. 6. Eine eingehende Behandlung des Papyrus bringt Faß, Archiv für Urkundenforschung I S. 189—194.

²⁾ Bruns, Die Unterschriften in d. röm. Rechtsurk., Abh. Akad. Berlin 1876 S. 81 = Kl. Schriften S. 71.

³⁾ Brandi, Archiv für Urkundenforschung I S. 37.

⁴⁾ Belege bei Brandi, a. a. O. S. 38. ⁵⁾ Brandi, a. a. O. S. 38.

tsrahlung des festen Kanzleiverfahrens der älteren Kaiserzeit. In der Spätzeit verschwand der Schlußgruß, um der Namensunterschrift Platz zu machen¹⁾.

Ich weiß, daß ich im Vorstehenden über den Schlußgruß nichts Neues gesagt habe, aber es kam mir darauf an, näher festzustellen, daß der vom Kaiser eigenhändig niedergeschriebene Schlußgruß in allen dem Empfänger zugestellten Erlassen eine Notwendigkeit war, daß mithin in solchen Erlassen unter keinen Umständen und niemals ein anderes Wort als das Grußwort stehen konnte. Mommsen²⁾ sagt: „sie (die Eigenhändigkeit der kaiserlichen Unterschrift) wird in dem ausgebildeten Kanzleiverfahren dieser Epoche (der Kaiserzeit) dadurch bewirkt, daß der Kaiser unter die von Schreiberhand hergestellten Erlasse das Wort Rescripsi — so in dem Schreiben des Pius³⁾ und des Gordianus⁴⁾ — oder Scripsi — so in dem Schreiben des Commodus⁵⁾ — selber setzt; natürlich schließt dies nicht aus, daß der Kaiser da, wo es angemessen schien, andere Worte setzte, insbesondere bei Erlassen an höhere Beamte die Grußformel hinzuschrieb, die sich noch spät in dieser Weise verwandt findet“. Diese Auffassung, daß der Kaiser, je nach seinem Dafürhalten, bald mit Rescripsi oder Scripsi unterschrieb, bald mit der Grußformel, ist unrichtig. Auch Karlowa irrt, wenn er sagt⁶⁾: „Am Schlusse des Reskripts findet sich eine eigenhändige subscriptio des Kaisers, welche nach einem inschriftlich erhaltenen Reskript⁷⁾ in dem einfachen Worte Rescripsi, sonst auch wohl in einer kurzen Grußformel Vale oder dgl. bestand“. Denselben Irrtum begeht Faäß⁸⁾, der die subscriptio des Kaisers bezeichnet als „die eigenhändige kaiserliche Unterschrift, meist die kürzere oder längere Grußformel oder Rescripsi (Scripsi)⁹⁾. Auch Kipp¹⁰⁾ meint, daß der Kaiser vollzogen habe mit Scripsi, Rescripsi oder mit einer Grußformel (Vale). Ebenso P. Krüger¹¹⁾.

Es darf also nicht heißen: entweder Grußformel oder Rescripsi, sondern nur Grußformel (Schlußgruß) in allen an Empfänger behändigten

¹⁾ Brandi, a. a. O. S. 38 u. 42.

²⁾ Zeitschr. d. Sav.-Stift., Roman. Abt. 12 (1892) S. 252 = Jur. Schriften II S. 179.

³⁾ CIG III 3175 = CIL III 411 = Bruns fontes⁷ 84.

⁴⁾ Inschr. von Skaptoparene, Bruns fontes⁷ 90.

⁵⁾ CIL VIII 10570 = Bruns fontes⁷ 86.

⁶⁾ Röm. Rechtsgesch. I S. 651. ⁷⁾ CIL III 411 = Bruns fontes⁷ 84.

⁸⁾ Studien zur Überlieferungsgeschichte der röm. Kaiserurkunde, im Archiv für Urkundenforschung I (1908) S. 249.

⁹⁾ Noch mehr irrt Heckel, Das päpstliche und sizilische Registerwesen, Archiv für Urkundenforschung I (1908) S. 423, der da meint, in der kaiserlichen Kanzlei habe die Briefform mehr und mehr die alte Ediktform verdrängt, und an Stelle der bürokratischen Unterschrift Rescripsi Recognovi sei auch bei Erlassen der eigenhändige Gruß getreten.

¹⁰⁾ Geschichte und Quellen des röm. Rechts⁸ S. 78.

¹¹⁾ Geschichte der Quellen und Litteratur des röm. Rechts S. 96.

Erlassen. Daraus folgt, daß das Rescripsi auf diejenigen Ausfertigungen sich beschränkte, welche nicht behändigt wurden, mithin den innerdienstlichen Geschäftskreis der kaiserlichen Kanzlei nicht verließen.

Haben wir also eine Inschrift oder einen Papyrus vor uns mit einem kaiserlichen Erlasse und dem Schlußgruß, so ist der Text entnommen dem Bescheide, den der Empfänger in die Hand bekommen hatte; haben wir eine Inschrift oder einen Papyrus vor uns mit einem kaiserlichen Erlasse, der am Schlusse das Reseripsi (Scripsi) trägt, so ist der Text entnommen den Amtsakten der kaiserlichen Kanzlei in Rom. Wüßten wir aus der Inschrift von Skaptoparene nicht sonst schon, daß sie aus den Amtsakten in Rom abgeschrieben worden ist, so würden wir dies aus dem Rescripsi erschließen können.

4. Bedeutung von Recognovi (Ανέτυων).

In welchem Sinne das Recognovi aufzufassen sei, ist, wie in Abschn. 2 gezeigt wurde, die am meisten umstrittene Frage, während darüber, daß das Rescripsi von des Kaisers eigener Hand herrühre, fast Einigkeit besteht.

Recognoscere heißt „nachprüfen“, mithin bedeutet Recognovi „ich habe geprüft“ oder „nachgeprüft“. Der Vermerk „geprüft“ kann von verschiedenartigen Beamtenstellen, schließlich in gewissen Fällen auch von einem Privatmanne als Bescheinigung auf ein Schriftstück gesetzt werden. Man darf also nicht jegliches Recognovi auf dieselbe Weise erklären, man hat vielmehr von Fall zu Fall zu ermitteln, um welche Gattung von Schriftstücken es sich handelt, und welchen Zweck der Prüfungsvermerk im Einzelfalle verfolgt.

A. Das Recognovi unterhalb des Rescripsi in kaiserlichen Erlassen der ersten Jahrhunderte.

Die Auffassung, daß ein Sekretär oder sonstiger Beamter die kaiserliche Unterschrift durch die Formel Recognovi beglaubigt habe (s. oben S. 5), ist zunächst abzuweisen, denn die kaiserliche Unterschrift muß der Schlüßstein des ganzen Urkundenbaues sein; eine Beglaubigung der kaiserlichen Handschrift durch einen nachgeordneten Beamten ist undenkbar. Will man die Sicherheit der kaiserlichen Unterschrift erhöhen, so setzt man neben oder unter dieselbe das kaiserliche Siegel, wie dies in wichtigen Urkunden der Fürsten bis auf unseren Tag geschieht; aber auch dieses Siegel wird seitens der Kanzlei vor der Vollziehung aufgebracht. Die sonstigen bisher geäußerten Meinungen, daß das Recognovi die von einem Sekretär niedergeschriebene Beglaubigung der Abschrift oder der Reinschrift oder des Aktenexemplars sei, also die geschehene Vergleichung beurkunde, befriedigen ebenfalls nicht, weil man einen so untergeordneten, nur für den Innendienst Wert habenden Kanzlistenvermerk kaum auf die Inschriftensteine gebracht haben würde. Das Recognovi nimmt einen hervorragenden Platz ein, unmittelbar hinter der kaiserlichen Unterschrift. Daß diese Formel auch für die Gemeinde, die den Inschriftenstein setzte, besondern Wert hatte, ist von vornherein anzunehmen.

Darum glaube ich, daß das Recognovi die den sachlichen Inhalt des Erlasses als richtig beurkundende Gegenzeichnung des Direktors eines der Reichsämter darstellt, und zwar desjenigen Reichsamtes, in dessen Ressort der voraufgehende Erlaß ausgearbeitet worden ist, im Falle der Inschrift von Skaptoparene also des Reichsamtes a libellis.

Diese Gegenzeichnung spielt auch heute noch bei unseren Behörden eine hervorragende Rolle; sie kommt überall zur Anwendung, wo ein Amtsvorsteher eine größere, in viele Dienststellen oder Abteilungen gegliederte Behörde verwaltet und täglich zahlreiche Schriftstücke zu vollziehen hat. Seine Zeit und Kraft reichen nicht aus, um alle Einzelheiten jedes Schriftstückes persönlich nachzuprüfen, z. B. ob diese oder jene Angabe mit älteren Akten oder mit sonstigen Tatsachen übereinstimmt, ob Namen oder Zahlen richtig wiedergegeben worden sind, usw. Deshalb wird der Amtsvorsteher durch die einzelnen Abteilungsvorsteher dadurch entlastet, daß die letzteren, ein jeder für seine Abteilung, die nötigen Prüfungen bewirken und sodann die Tatsache, daß das geschehen ist, auf dem Schriftstücke in Form der Gegenzeichnung beurkunden. Die Gegenzeichnung besteht heute darin, daß der Abteilungsvorsteher seinen Namenszug nebst Datum rechts unterhalb des Schriftstückes niederschreibt, wobei er oberhalb, also zwischen Ende des Schriftstückes und Gegenzeichnung, den nötigen Platz für die Unterschrift seines Amtsvorsteher frei läßt. Der Amtsvorsteher, dem täglich Hunderte von Schriftstücken zur Unterschrift vorgelegt werden, unterläßt nicht, bei jedem Schriftstück zunächst festzustellen, ob die Gegenzeichnung des verantwortlichen Abteilungsvorstehers vorhanden ist; erst dann vollzieht er das Schriftstück.

Die Gegenzeichnung wird also, obwohl sie räumlich hinter der Unterschrift des Amtsvorstehers steht, dennoch zeitlich vor dieser niedergeschrieben. Sie ist ein innerdienstlicher Vermerk, der, wenn das Schriftstück in einer Zeitung zum Abdruck kommt, in der Regel fortgelassen wird. Ausnahmen kommen hier und da vor, so z. B. in einigen Gegenden bei Bekanntmachungen der Gemeindebehörden: hier sieht man öfter, rechts vom Namen des Gemeindevorstehers, der das Schriftstück vollzogen hat, noch einen zweiten Namen stehen, nämlich den Namen des Gemeinderates, in dessen Ressort das Schriftstück hergerichtet worden ist, der also dieses Schriftstück gegengezeichnet hat.

Auch der römische Kaiser hatte täglich massenhafte Unterschriften zu leisten, auch ihm war es ganz unmöglich, die zahlreichen ihm vorgelegten Schriftstücke Stück für Stück und Wort für Wort auf innersachliche Richtigkeit und formgerechte Abfassung selber zu prüfen, er konnte sich nur auf wichtigere Punkte oder auf Stichproben beschränken, und daher bedurfte er eines Beamten, der ihm einstand für die Richtig-

keit. Nichts ist natürlicher, als daß derjenige einstand, aus dessen Ressort das einzelne Schriftstück hervorging, also die Direktoren der Reichsämter. Nun wäre es unpraktisch gewesen, wenn die Direktoren zur Zeit, da der Kaiser unterschrieb, bei jedem Schriftstück mündlich versichert hätten, daß der Inhalt richtig sei; es war einfacher und aktenmäßig sicherer, wenn jeder Direktor, sobald er die dem Kaiser vorzulegenden Schriftstücke durcharbeitete, was er ohnehin vorher tun mußte, bei dieser Gelegenheit, auch zu seiner eigenen Sicherheit, den Gegenzeichnungsvermerk *Recognovi*, d. i. „ich habe (sachlich) geprüft“, unter jedes einzelne Schriftstück setzte, und wenn andererseits der Kaiser, wenn er vollzog, Stück für Stück nicht früher vollzog, als bis er den Gegenzeichnungsvermerk des betreffenden Direktors festgestellt hatte. Mithin bedeutet das *Recognovi* nicht die kanzleimäßige, mechanische Nachprüfung oder Vergleichung von Texten, sondern die Prüfung und Feststellung der innersachlichen Richtigkeit¹⁾ durch den Ressortchef, der damit den Kaiser deckt.

Obwohl ein solcher Gegenzeichnungsvermerk (*Recognovi*) nur für den innerdienstlichen Verkehr geschaffen war, besaß er doch von selber auch für die Außenstehenden einen Wert, weil er die vom Vorsteher eines Reichsamtes beurkundete sachliche Richtigkeit des Erlasses auch für weitere Kreise bezeugte. Und da auf dem handschriftlichen Erlasse das *Recognovi* unterhalb des Rescripsi stand, so setzte man in der Inschrift das *Recognovi* aus Raumersparnis hinter das Rescripsi, wie ja auch das Wort *Signa* in der Inschrift hinter dem Worte *Recognovi* steht.

Die in der Smyrnäer-Inschrift (Bruns 84) hinter *Recogn(ovi)* stehende Zahl *Undevicensimus* bedeutet nun nicht, wie Mommsen und Karlowa glaubten, „Sekretär Nr. 19“, sondern „Aktenrolle²⁾ Nr. 19“. Die Smyrnäer hatten den Kaiser Pius gebeten, zu gestatten, daß sie ein Reskript Hadrians aus den Akten abschreiben. Das Gesuch wurde im Reichsamt *a libellis* bearbeitet. Dort suchte ein Bürobeamter nach dem Reskripte und fand es in der Rolle Nr. 19 der Hadrianischen Reskriptsammlung (vgl. Abschn. 16). Der Bürobeamte fertigte jetzt den Genehmigungsbescheid des Pius aus, legte den Entwurf seinem Abteilungsvorsteher, dem Direktor *a libellis*, zur Prüfung vor und schrieb zugleich, etwas unterhalb des Platzes, wo der Abteilungsvorsteher sein *Recognovi* niederzuschreiben hatte, die

¹⁾ Auch die Diehlsche Inschrift aus dem 6. Jahrhundert (vgl. oben S. 7 u. Abschn. 12 unter B) wird in diesem Sinne zu deuten sein: *m(anu) i(mperatoris): Rescripsi. Recognovi*, wobei das m. i. nicht zugleich auf das *Recognovi* bezogen werden darf. Es ist das etwas Ähnliches, wie Bruns 86, wo umgekehrt das *alia manu* sowohl auf *Rescripsi* als auch auf *Recognovi* bezogen werden muß.

²⁾ Premerstein, Pauly-Wissowa RE. IV 748, spricht von der „Aktenzahl *Undevicensimus*“, was kein klares Bild gibt.

Zahl Undevicensimus nieder, um den Abteilungsvorsteher auf die Rollennummer, falls er die Rolle einzusehen wünschte, aufmerksam zu machen, namentlich aber, damit nachher, wenn der Beauftragte der Smyrnäer auf Grund des vom Kaiser vollzogenen Reskriptes in der Kanzlei die Ausfertigung der Abschrift verlangte, nicht nochmals lange gesucht zu werden brauchte. Gleichwie in der Inschrift von Skaptoparene das Signa auf das Recognovi folgt, so in der Smyrnäer-Inschrift das Undevicensimus auf das Recognovi, obwohl im Originale Signa wie Undevicensimus unterhalb von Recognovi ihren Platz hatten. Die Angabe der Rollennummer, auch in der Inschrift, war für den ganzen Hergang von wesentlicher Bedeutung: sie besagt, daß die gesuchte Urkunde wirklich in den alten Akten vorhanden war; es erging den Smyrnäern also nicht so, wie einige Zeit vorher dem Statthalter Plinius¹⁾, daß nämlich ein gesuchtes Schriftstück in den alten Akten nicht mehr aufgefunden werden konnte.

Eine Stütze findet meine Deutung des Wortes Undevicensimus im P. Giss. Inv. Nr. 40, sowie in P. Oxy. IX 1201. Beide Papyri, auf die ich unten (S. 24) noch näher eingehen werde, enthalten hinter Recognovi (*Ἀνέγνων*) die Rollennummer in der Form κόλλημα x τόμος y.

Unser heutiger Gegenzeichnungsvermerk steht in der Regel nur im Entwurfe, der im Amte verbleibt, er wird vom Kanzlisten, nach Vollziehung des Entwurfes, nicht mit auf die Reinschrift übertragen. Es ist möglich, daß auch die römische Kanzlei so verfuhr²⁾. Jedenfalls aber gelangte das Recognovi mehrfach in die Öffentlichkeit, wie schon die Beispiele Bruns 84, 86 und 90 zeigen. Damit gewann die Gegenzeichnung mehr und mehr öffentlichen Wert, bis Justinian in Novelle 114 die Gegenzeichnung der kaiserlichen Erlasse durch den quaestor sacri palatii als unerlässliche Voraussetzung für ihre Gültigkeit — allerdings wohl hauptsächlich in Hinblick auf prozessuale Verwendung — anordnete³⁾. Das ist dann etwas Ähnliches wie die verfassungsmäßige Gegenzeichnung des Deutschen Reichskanzlers.

B. Das *Ἀνέγνων* unterhalb der Unterschrift des ägyptischen Statthalters.

Die Deutung des Recognovi als eine die sachliche Richtigkeit beurkundende Gegenzeichnung des kaiserlichen Ressortvorstehers zu Rom findet ihr Gegenstück in dem bereits erwähnten, von Zucker veröffent-

¹⁾ Plin. ep. X 65 u. 66.

²⁾ Zu beachten ist jedoch, daß die Kanzlei des ägyptischen Statthalters den Gegenzeichnungsvermerk unter Umständen auch in die Reinschrift übertrug (vgl. S. 23).

³⁾ Vgl. Bruns, Die Unterschriften S. 84 = Kl. Schriften II S. 74. Kipp, Gesch. der Quellen des röm. Rechts⁴ S. 85.

lichten¹⁾) Berliner Papyrus, dem Erlasse des ägyptischen Statthalters Subtianus Aquila vom Jahre 209 n. Chr. Für meine Untersuchung ist vor allem eine Betrachtung der Schriftform und Schriftanordnung dieses in der Original-Reinschrift uns vorliegenden Erlasses von Wichtigkeit, Dinge also, die wir bei Steininschriften und Papyrusabschriften nicht prüfen können. Zucker hat seiner Abhandlung ein Lichtbild in verkleinertem Maßstabe beigelegt; ein Lichtbild in Originalgröße bringt Schubart auf Tafel 35 seiner *Papyri graecae Berolinenses*. Ich habe von Schubarts Lichtbild eine Abzeichnung im Wege der Durchpausung hergestellt, die also die Originalgröße der Schrift wiedergibt (vgl. die Anlage). Die Umschrift des Textes folgt nachstehend; Angabe der verschiedenen Hände nach Zucker, der hierin die Zustimmung von Schubart, a. a. O. S. 26, gefunden hat.

1	(1. H.) Σουβατιανὸς Ἀκύλας	Θέωνι στρατηγῷ
2	Ἄρσινοείτου	χαίρειν.
3	Νιγερᾶν Παπειρίου καταδικασθέντα εἰς ἀλαβαστρῶ-	
4	να ἐπὶ πενταετίαν ὑπὸ Κλαυδίου Ἰου-	
5	λιανοῦ τοῦ διασημοτάτου πληρώσαντα	
6	τὸν τῆς καταδίκης χρόνον ἀπέλυσα. (2. H.) Ἐρρῶ-	
7		σθαί σε βούλομαι.
8	(3. H.) Μαυρικιανὸς Μήνιος ἀνέτνων.	
9	(4. H.) Λ. ιη // Αὐτοκρατόρων Καισάρων Λουκίου Σεπτιμίου Σεούήρου Εύ-	
		σεβοῦς Περτίνακος Ἀραβικοῦ
10	Ἀδιαβηνικοῦ Παρθικοῦ μεγίστου καὶ Μάρκου Άυρηλίου Ἀντωνείνου	
		Εύσεβοῦς Σεβαστῶν,
11	(3. H.) Τῦβι νεομηνίᾳ.	

Den geschäftsmäßigen Hergang stelle ich mir folgendermaßen vor. Als Claudius Julianus im Jahre 13 die Verurteilung des Nigeras zu fünfjähriger Strafarbeit in einem Alabasterbergwerke ausgesprochen hatte, wurde im Fristenmerkbuche eine Frist zum Jahre 18 vermerkt. Das Fristenmerkbuch wird heute bei uns behufs Erledigung der darin vermerkten Fristen täglich von einem bestimmten Beamten durchgesehen; ähnlich muß der Hergang auch damals gewesen sein. Im Jahre 18 hatte nun irgend ein Bürobeamter der statthalterlichen Kanzlei die Freilassung des Nigeras zu bearbeiten; dieser Beamte fertigte einen Entwurf zu einem Erlasse des Statthalters. Den Entwurf prüfte zunächst der Kanzleivorsteher²⁾ oder Kanzler namens Mauricianus Menius. Da der Erlaß inhaltlich keine

¹⁾ Sitzungsberichte der Preuß. Akad. der Wissensch. Berlin 37 (1910) S. 710 ff.

²⁾ Zucker (a. a. O. S. 715) und Paul M. Meyer, P. Hamb. I S. 78 Anm. 4, sehen in Menius den ὑπομνηματογράφος des Statthalters, dagegen Stein, Untersuchungen zur Gesch. u. Verw. Ägyptens S. 203, mit größerer Wahrscheinlichkeit den „Präsidialchef“ des Statthalters, entsprechend den Hofämtern ab epistulis und a libellis.

neue Entschließung darstellt, sondern nur einen kurzen selbstverständlichen Befehl, der ja nach Lage der Dinge in Form und Inhalt sich von selber ergibt, so war es nicht nötig, zuerst den Entwurf und getrennt hinterher die Reinschrift dem Statthalter vorzulegen. Die Kanzlei fertigte daher, sei es auf besonderes Geheiß des Menius, sei es gemäß einer allgemein für solche Fälle erteilten Weisung, jetzt schon die Reinschrift, wie dies in gleichen Fällen auch bei uns heute üblich ist, und nun wurde diese Reinschrift zusammen mit dem Entwurfe von Menius mit dem Gegenzeichnungsvermerke versehen und sodann dem Statthalter zur Vollziehung übermittelt.

Bevor aber der Bürobeamte (Hand 4) dem Kanzleivorsteher Entwurf und Reinschrift vorlegte, erleichterte er ihm die Arbeit dadurch, daß er ihm den Gegenzeichnungsvermerk, der hier auch eine Datierung enthält, schon soweit vorschrieb, als es möglich war, d. h. er schrieb Jahr, Kaisertitulatur und Monat nieder, ließ aber die Tagesziffer offen. Ähnlich so verfahren auch heute unsere Büros. Zucker und Schubart sind zwar der Meinung, daß das Wort Τῦβι nicht von Hand 4, sondern gleich dem nachfolgenden Worte νεομηνίᾳ, von Hand 3 herrührt, doch zeigt wohl das Lichtbild, daß Τῦβι noch von Hand 4 geschrieben worden ist, daß mithin nur das Wort νεομηνίᾳ von Hand 3 herrührt. Doch ist diese Frage ohne besondere Bedeutung.

Die Arbeit des Kanzleivorstehers Menius bestand nun darin, daß er die Akten des Jahres 13 zur Hand nahm und nachprüfte, ob Name des Sträflings, fünfjähriger Zeitverlauf und manches andere seine Richtigkeit hatte, sodann setzte er zum Zeichen der Richtigkeit seine Gegenzeichnung unter das Schriftstück, und zwar sowohl im Entwurfe, der als Beleg in die statthalterlichen Akten wanderte, als auch in der Reinschrift, die uns vorliegt, d. h. er schrieb die Worte (3. H.) Μαυρικιανὸς Μήνιος ἀνέτρων nieder sowie das Wort νεομηνίᾳ. Jetzt erhielt der Statthalter das Schriftstück. Sein Auge fiel zunächst auf den Gegenzeichnungsvermerk, der ihm dient, daß sein wohl als verlässlich ihm bekannter Kanzleivorsteher Menius die ganze Sachlage durchgeprüft habe. Der Statthalter verzichtete daher darauf, wie man annehmen mag, auch noch selber diese oder jene Schlußprüfung vorzunehmen, was er nur bei wichtigen Dingen getan haben wird, und vollzog den Erlaß im Entwurfe und in der Reinschrift. Die Vollziehung geschah in der Reinschrift durch Niederschreiben des Schlußgrußes (2. H.): Ἐρρώσθαι σε βούλομαι. Wie die Vollziehung des Entwurfs geschah, wissen wir nicht, doch dürfen wir als sicher annehmen, daß sie nicht unter Verwendung des Schlußgrußes geschah, sondern eines Stichwortes, ähnlich dem lateinischen Rescripsi.

Die Zeitfolge der Hände in der uns vorliegenden Reinschrift ist demnach die folgende: zuerst Hand des Kanzlisten (1. H.), sodann Hand des

Bürobeamten (4. H.), hierauf Hand des Kanzleivorstehers Menius (3. H.), schließlich Hand des Statthalters (2. H.).

Jedenfalls lehrt ein Blick auf das Schriftbild (vgl. die Anlage), daß der *Avérvwv*-Vermerk, der die ganze Breite der Urkunde einnimmt, durch einen größeren Zwischenraum vom vorhergehenden Haupttexte getrennt ist, insbesondere aber weitab von der statthalterlichen Unterschrift steht, die sich ganz rechts am Rande¹⁾ in einer fast ängstlich zu nennenden Weise an das hinterste großmächtige Kanzlistenwort anklammert, wie ein Räupchen am großen Kohlblatte. Da kann, schon äußerlich betrachtet, jener *Avérvwv*-Vermerk nicht die Beglaubigung der statthalterlichen Vollziehung darstellen, sondern muß auf den Inhalt des Haupttextes sich beziehen. Wäre *Avérvwv* die Beglaubigung der statthalterlichen Unterschrift, niedergeschrieben erst, nachdem der Statthalter vollzogen hatte, so stünde überdies das *Avérvwv* unterhalb des Schlußgrußes, nicht weitab davon.

Als der erste Statthalter in Alexandrien einzog, brachte er zweifellos die Beamten für seine Kanzlei aus Rom mit, und diese verpflanzten die in Rom üblichen Geschäfts- und Kanzleiformen in die statthalterliche Kanzlei, wobei hier unerörtert bleiben mag, ob nicht die römische Kanzlei ihrerseits wieder vom griechischen Osten gelernt hat. Aber daß in Rom und im römischen Alexandrien dieselben kanzlei- und büromäßigen Gepflogenheiten bestanden, ist sicher. Darum hat das *Avérvwv* am Schlusse des statthalterlichen Erlasses denselben Sinn, wie das *Recognovi* am Schlusse des kaiserlichen Erlasses. Es ist also die Ansicht Zuckers abzulehnen, daß Menius die Übereinstimmung der für die Akten gefertigten Abschrift mit dem uns vorliegenden Originalschreiben durch das Wort *Avérvwv* bestätigt habe.

Während nun die in Abschn. 4 unter A behandelten Beispiele den Gegenzeichnungsvermerk in den innerdienstlichen Entwürfen nachwiesen, zeigt der Berliner Papyrus diesen Vermerk in einer dem Empfänger (Gaustrategen) behändigten Reinschrift, ein Unterschied jedoch, der nicht weiter auffallen kann, weil äußerliche Dinge im Kanzleibetriebe damals wie heute dem praktischen Bedürfnisse zulieb bald so, bald anders gehandhabt werden.

In den Kreis dieser Betrachtung gehören zwei weitere Papyri, nämlich der von Eger herausgegebene P. Giss. Inv. Nr. 40 = Zeitschr. Sav. 32 (1911) S. 378 = Preisigke, Sammelbuch 1010 vom Jahre 249 n. Chr., sowie P. Oxy. IX 1201 vom Jahre 258 n. Chr. Beide Papyri sind Anträge von Erben an den ägyptischen Statthalter um Bewilligung der „bonorum

¹⁾ In der Abzeichnung habe ich durch eine Linie den natürlichen rechten Rand der Urkunde gekennzeichnet.

possessio ex ea parte edicti qua legitimis heredibus bonorum possessionem daturum te polliceris". Dieser Wortlaut steht im Gießener Papyrus und ist im P. Oxy. in ähnlicher Fassung abgebrochen. Der P. Oxy. trägt folgenden Erledigungsvermerk der statthalterlichen Kanzlei (Z. 11): „Ex edicto. Legi. Κόλ(λημα) δ, τ(όμος) εἰς“, welcher Vermerk in der darunter nachfolgenden griechischen Übersetzung lautet (Z. 21): „Ἐκ τοῦ διατάγματος .Ἀνέγνων. Κόλ(λημα) δ, τ(όμος) εἰς“. Hier ist also deutlich Legi gleich Ἀνέγνων und damit auch gleich Recognovi. In der Gießener Urkunde lautet der Erledigungsvermerk¹⁾ der statthalterlichen Kanzlei (Z. 12): „Ex edicto. Recogn[o]vi. Κόλ(λημα) νᾶ τό(μος) β“. Hier steht also tatsächlich das Recognovi, wo im P. Oxy. das Legi stand. Sodann bemerken wir in diesen beiden Urkunden das Fehlen des Schlußgrußes. Daraus folgt, daß beide Urkunden nicht, wie Eger in Hinsicht der Gießener Urkunde meint, die den Gesuchstellern behändigten Exemplare, sondern Aktenexemplare sind, die nur für den Innendienst geschaffen waren; andernfalls würde der Schlußgruß, den wir 40 Jahre früher in dem Erlasse des Statthalters Subtianus Aquila vorfanden (s. oben S. 22), auch hier zu finden sein.

Das Ἀνέγνων (Recognovi, Legi) im P. Giss. und im P. Oxy. muß denselben Sinn haben wie das Ἀνέγνων im Erlasse des Aquila, also herührend von der Hand des Kanzleivorstehers oder eines Abteilungsvorstehers, nicht des Statthalters, wie Eger annimmt. Das Ἀνέγνων ist auch hier die Gegenzeichnung. So bleibt für die Hand des Statthalters nur die Formel Ex edicto übrig. Der Antrag der Gesuchsteller bezieht sich auf ein bereits vorhandenes (älteres) Edikt. Auf Grund dieses Ediktes²⁾ genehmigt also der Statthalter den Antrag und schreibt, gleichwie die Kaiser ihr Rescripti, so in diesem Sonderfalle die Formel Ex edicto, d. i. „ich gewähre es laut Edikt“ nieder. Vorher hatte der Kanzleivorsteher sein Recognovi niedergeschrieben, und abermals vorher ein Bürobeamter das Zitat „Seite x, Rolle Nr. y“. Der Vorgang wäre also derselbe, wie oben (S. 20) in der Smyrnäer-Urkunde mit der Rollennummer 19, d. h. das Zitat bezieht sich nicht auf die Aktenrolle, die das jetzige Reskript enthält, wie Eger meint, sondern auf die ältere Rolle, die dasjenige Edikt enthält, auf welches sich das jetzige Reskript stützt. Solange ein Schriftstück noch nicht vollzogen ist, ist es noch nicht aktenreif, und so lange ein Schriftstück noch nicht aktenreif ist, kann es nicht mit der Akten-

¹⁾ Eger ergänzt [do b(onorum) p(ossessionem)] ex edicto. Die Ergänzung ist von Hunt in der Anm. zu P. Oxy. 1201 mit Recht gestrichen worden. In demselben Sinne Wilcken, Archiv für Papyrusforschung VI S. 288.

²⁾ Es handelt sich hier um die bonorum possessio edictalis. Vgl. Leonhard in Pauly-Wissowa RE. III S. 710.

nummer versehen werden; P. Giss. und P. Oxy. erhielten aber jene Aktennummer, bevor sie vollzogen wurden.

Eger bezeichnet die drei lateinischen Wörter sowie das nachfolgende griechische Zitat im P. Giss. als herrührend von ein und derselben Hand, ebenso glaubt Hunt einen Wechsel der Hände an derselben Stelle des P. Oxy. nicht erkennen zu können. Vielleicht ist aber gleichwohl ein Wechsel der Hände vorhanden, und zwar Hand 1 für Ex edicto, Hand 2 für Recognovi, Hand 3 für das Rollenzitat. Oder der Kanzleivorsteher war bei solchen einfachen Sachen ermächtigt, den Statthalter zu vertreten, und dann röhren die drei Worte: „Ex edicto. Recognovi“ von seiner Hand her, das Rollenzitat aber von der Hand seines Bürobeamten. Die weitere Annahme, die Eger vorbringt, daß nämlich der gesamte Vermerk von einem Schreiber abschriftlich niedergeschrieben worden sei, ist abzuweisen, weil P. Giss. wie P. Oxy. in ihren übrigen Teilen durch die verschiedenartigen Hände erkennen lassen, daß der Gesamttext keine Abschrift darstellt, sondern sehr wahrscheinlich den Entwurf (Aktenexemplar), niedergeschrieben auf einem Doppel der Eingabe.

C. Das Recognovi im Sinne von „Verglichen“.

Wenn heute ein Kanzlist die wortgetreue Übereinstimmung zweier Texte durch Vergleichung festgestellt hat, bescheinigt er die Übereinstimmung auf der einen Ausfertigung oder auf beiden (je nach den vorliegenden Anordnungen) durch den Vermerk „Verglichen“, unter Beisetzung seines Namenszuges. In diesem Sinne finden wir das Recognoscere auch in der römischen Kaiserzeit, am häufigsten in der Formel, die auch die Inschrift von Skaptoparene zeigt, und die in Militärdiplomen üblich ist: Descriptum et recognitum, „abgeschrieben und verglichen“. Über den Sinn dieser Formel gehen die Meinungen nicht auseinander, ich kann mich daher darauf beschränken, auf die vorhandene Literatur zu verweisen¹⁾, doch nochmals betonend, daß dieses Recognoscere von dem Recognoscere der Gegenzeichnung durchaus zu unterscheiden ist.

D. Das Ανέγνων (Recognovi) in Amtstagebüchern.

Zur Erklärung des Recognovi in den Unterschriften der Kaisererlassse kann das Ανέγνων der Amtstagebücher (commentarii, ὑπομνηματισμοί)²⁾ nur

¹⁾ Mommsen, Zeitschr. Sav.-Stift. Rom. Abt. 12 (1892) S. 253 = Jurist. Schriften II S. 180. Karlowa, Neue Heidelberger Jahrb. 2 (1892) S. 144. Faß, Archiv für Urkundenforschung I S. 237 u. 248. Vgl. ferner die Inschriften Bruns fontes⁷ 61, 2; 71 a, 2; 98, 16; 99, 19; 177, 1.

²⁾ Vgl. über diese Amtstagebücher: Wilcken, Philol. 53 (1894) S. 80; Chrestomathie Nr. 41 Einl. Premerstein, Pauly-Wissowa RE I unter commentarii. Cuq, Mémoire sur le consilium principis d'Auguste à Dioclétien (Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres de l'Institut de France 1884) S. 415. Heckel, Das päpstliche und sizilische Registerwesen, Archiv für Urkundenforschung I S. 406.

bedingt herangezogen werden. Die Amtstagebücher enthalten, wie Pap. Par. 69 = Wilcken, Chrestom. 41 am deutlichsten zeigt, Aufzeichnungen über die täglichen Amtshandlungen eines höheren Beamten, tageweise getrennt, in zeitlicher Folge fortschreitend. Dieser Beamte, im Falle des P. Par. 69 ein Gaustratege, müßte diese Aufzeichnungen eigentlich selber niederschreiben, aber das tut für ihn, zu seiner Entlastung, sein Sekretär. Da hat der Gaustratege zum Zeichen, daß die Niederschrift seines Sekretärs den Tatsachen entspricht, nur noch sein „Geprüft“ unter den Tagestext zu setzen, und das tut er durch eigenhändige alltägliche Niederschrift des Wortes Ανέγνων. Wie oben (S. 8) erwähnt wurde, kann man dieses Ανέγνων dem lateinischen Recognovi oder Legi oder auch Vidi gleichsetzen, immer aber muß man berücksichtigen, daß diese Stichworte — gleichwie im heutigen Dienstverkehr die Stichworte „Gesehen“, „Gelesen“, „Geprüft“ — an sich noch nicht ausreichen, um den sachlichen Zusammenhang zu erklären. In den Amtstagebüchern besagt das Ανέγνων: „was vorstehend über mein Wirken niedergeschrieben ist, erkenne ich als richtig¹⁾ an“, in den Kaisererlassen und Statthaltererlassen dagegen: „der Schriftsatz, den ich hiermit dem Kaiser (bezw. Statthalter) zur Vollziehung vorlege, entspricht nach meinem Dafürhalten den Bedürfnissen dieses Einzelfalles sowie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften“. Im erstenen Falle schreibt der die Spitze der Behörde bildende Beamte (in jenem Beispiele der Stratego) das Ανέγνων selber, im letzteren Falle dagegen sein (des Kaisers bzw. Statthalters) nachgeordneter Beamter.

Die Amtstagebücher enthalten naturgemäß auch prozessuale Verhandlungen und Entscheidungen. Wird aus dem Amtstagebuche später für irgend einen anderen Prozeß eine Verhandlung oder Entscheidung abgeschrieben, so geschieht es öfter, daß man das Ανέγνων mit abschreibt²⁾. Auf diese Weise erscheint das Tagebuch-Ανέγνων in Beweispapieren beliebiger, späterer Prozesse.

E. Das Ανέγνων als Sichtvermerk.

Wie in den Amtstagebüchern, kann es auch in anderen Schriftstücken vorkommen, daß der Amtsvertreter selber, nicht ein nachgeordneter Beamter (wie in den Fällen der Abschnitte 4 A bis C) den Vermerk „Geprüft“ niederschreibt. Einen solchen Fall finden wir z. B. Teb. II 397 = Mitteis, Chrestom. 321, vom Jahre 198 n. Chr. Eine alleinstehende Frau richtet an den ἔξηγητής ein Gesuch um Bewilligung eines Frauenvormundes zwecks Ausstellung von Quittungen. Der ἔξηγητής bewilligt das Gesuch, indem

¹⁾ Wilcken, Philol. 53 (1894) S. 98.

²⁾ z. B. BGU. 136, 27; 163, 17; 347 I, 17; II, 15. Vgl. das Nähere bei Wilcken, Philologus 53 (1894) S. 104 ff.

er an die zuständige Unterbehörde eine Verfügung dieserhalb ausfertigen läßt. Er vollzieht diese Verfügung mit dem Schlußgruß (Z. 20) und fügt als Beleg ein Doppel desjenigen Gesuches bei¹⁾, das die Frau ihm in doppelter Ausfertigung hatte zugehen lassen. Dieses als Beleg beigegefügte Doppel muß nun irgend einen Vermerk darüber erhalten, daß das Gesuch vom ἔξηγητής gelesen und inhaltlich gebilligt worden ist. Darum schreibt der ἔξηγητής am Schlusse des Doppels sein Ἀνέγνων nieder (Z. 28). Dahinter folgt der Vermerk seines Amtsdieners über die geschehene Behändigung an jene Unterbehörde. Das Ἀνέγνων ist also hier lediglich ein Sichtvermerk²⁾, allerdings mit dem Nebensinne des Einverständnisses, nicht aber, wie Zucker³⁾ meint, die Gültigkeitserklärung, denn diese erfolgt durch die besondere Verfügung an die Unterbehörde (Z. 18 bis 21). Ein solcher Sichtvermerk stellt keine Unterschrift oder Vollziehung dar.

F. Das Recognovi (Legi) als Vollziehung.

Wie oben (S. 15) erwähnt wurde, kommt der Schlußgruß als Vollziehung in Kaisererlassen bis zum 8. Jahrhundert, in kirchlichen Erlassen bis zum 11. Jahrhundert vor. Aber schon im 7. Jahrhundert wurde es üblich, daß der Kaiser nicht mehr die Grußformel eigenhändig schrieb, sondern samt dem sonstigen Texte von Schreibers Hand schreiben ließ und dahinter nur das Wort Legimus eigenhändig hinzufügte⁴⁾. Bald verschwand sodann die Grußformel, da sie ihre alte Bedeutung verloren hatte, ganz und gar, und es blieb das eigenhändig geschriebene Legimus übrig⁵⁾.

Dieses Legimus heißt „Gelesen“, hat aber damit auch die Bedeutung von „Geprüft und einverstanden“, ist also dem Recognovi sinngemäß gleichzusetzen. Die Gleichsetzung von Legi und Recognovi betonte ich schon einmal (S. 25), sie ist also an sich keine Neuheit. Nur war Legi dort die Gegenzeichnung, während das Legi des 7. Jahrhunderts die Vollziehung darstellt⁶⁾.

In Urkunden, die nicht die Briefform aufweisen (Privilegien, Testamente, Schenkungen u. dgl.), ist die Grußformel von selbst ausgeschlossen, und in solchen Urkunden der späteren Zeit finden wir häufig das Legi als

¹⁾ Z. 19: ίσον βιβλιδίων δοθέντων μοι ἐπιστέλλεται ύμῖν.

²⁾ Das von Zucker a. a. O. noch zitierte Ἀνέγνων im P. Teb. II 286, 17 ist durch Hunt, P. Oxy. VIII 1102, 5 Anm., beseitigt worden; es ist dort zu lesen: ή καὶ ἀνεγνώσθη κατὰ λέξιν] οὗ[τ]ως ἔχουσα κτλ.

³⁾ Sitzungsberichte der Akad. Berlin 37 (1910) S. 715.

⁴⁾ Belege bei Brandi, Archiv für Urkundenforschung I S. 39 f.

⁵⁾ Brandi, a. a. O. S. 41.

⁶⁾ Das früheste Beispiel für ein derartiges Legi (Vollziehung) wäre P. Marini 57 vom Jahre 430 n. Chr., wenn diese Urkunde echt wäre. Über die Fälschung vgl. Faß, Archiv für Urkundenforschung I S. 258.

Vollziehungsvermerk¹⁾). Auf derselben Stufe steht das Recognovi in jenen von Mommsen²⁾ erwähnten Urkunden (vgl. oben S. 6): ein Schiedsspruch des Papstes Felix IV. (526—530) mit dem Schlußworte (Vollziehung) „Recognovimus“ sowie der Beschuß desselben Papstes über seine Nachfolgeschaft mit dem Schlußsatze (Vollziehung) „Et manu Felicis papae: Recognovi“. Dagegen gehört das Ἀνέγνων in der von Mommsen ebenda behandelten dritten Urkunde, einer Verordnung Justinians (Cod. 1, 2, 24, 14), worin gewisse Beamte angewiesen werden, ihre Rechnungen mit dem Stichworte Ἀνέγνων zu vollziehen, nicht in dieselbe Gattung, stellt vielmehr einen rechnerischen Prüfungsvermerk dar, gleichwie unsere heutige rechnerische Bescheinigung „Für die Richtigkeit“. Jedenfalls ist es nicht richtig, wenn Mommsen an dieser Stelle, unter Hinweis auf seine Ansicht über das Recognovi der Smyrnäer-Inschrift, sagt, daß jene Urkunden des 6. Jahrhunderts vielleicht geeignet seien, der Verwendung des Recognovi weitere Grenzen zu ziehen, als er bisher angenommen habe (vgl. oben S. 6); nicht um weitere Grenzen handelt es sich, sondern um sachlich und zeitlich völlig verschiedene Dinge³⁾.

¹⁾ Brandi, a. a. O. S. 41 Anm. 3.

²⁾ Zeitschr. der Savignystift. 13 (1892) S. 404 = Jurist. Schriften II S. 193.

³⁾ Auch Heckel, Archiv für Urkundenforschung I S. 420, bringt das Recognovi der Päpste irrig mit dem Ἀνέγνων der kaiserlichen und Beamtenkanzlei der früheren Zeit in Verbindung.

5. Behandlung einer Eingabe bei heutigen Behörden.

Schon in den voraufgehenden Abschnitten habe ich vielfach technische Ausdrücke des heutigen Kanzleidienstes angewendet. Es scheint nützlich zu sein, jetzt zunächst die Hauptpunkte des heutigen Büro- und Kanzleidienstes zu streifen, was für die vorliegende Untersuchung auch deshalb nicht zwecklos sein möchte, weil, wie die Papyri gezeigt haben, zwischen dem heutigen und dem antiken Kanzleidienste vielerlei Übereinstimmungen bestehen; das ist nicht weiter verwunderlich, wenn man berücksichtigt, daß unser heutiges Kanzleiwesen seine Formen über Byzanz und das römisch-deutsche Mittelalter aus dem alten Rom überkommen hat.

Unsere heutigen Kanzleiformen sind in ihren Grundzügen die nämlichen, gleichviel, ob eine Reichsbehörde oder Landesbehörde oder städtische Behörde in Frage kommt, gleichviel auch, ob es sich um eine Zentralbehörde oder Provinzialbehörde oder Ortsbehörde handelt. An der Spitze einer Behörde steht ein einzelner Mann, den ich kurzweg als Amtsvorsteher bezeichnen will. Die Behörden mit kollegialer Verfassung dürfen hier beiseite bleiben. Unter dem Amtsvorsteher stehen — wenn man von Behörden geringen Umfangs absieht — die Abteilungsvorsteher. Jeder Abteilungsvorsteher ist Vorstand eines bestimmten, sachlich abgegrenzten Gebietes (Ressorts) und beschäftigt innerhalb seiner Abteilung eine Anzahl von Bürobeamten. Auch jedem Bürobeamten wiederum ist ein bestimmt begrenztes Gebiet innerhalb des Abteilungsgebietes als Arbeitsfeld zugewiesen. Zu den dem Amtsvorsteher unmittelbar unterstehenden Abteilungen gehören ferner die Kanzlei und die Registratur. Der Ausdruck „Kanzlei“ begreift in diesem Falle¹⁾ lediglich diejenige Schreibarbeit in sich, die im Abschreiben besteht, nicht etwa auch die Schreibarbeit der Bürobeamten, welche die erforderlichen Schriftstücke entwerfen. Die Bürobeamten müssen Sachkunde besitzen, die Kanzleibeamten brauchen im

¹⁾ Über den Ausdruck „Kanzlei“ in weiterem Sinne vgl. oben S. 3. In weiterem Sinne sit auch unsere heutige „Reichskanzlei“ aufzufassen.

allgemeinen nur zuverlässige Schönschreiber zu sein. Die Registratur ist diejenige Abteilung, welche die ein- und auslaufenden Schriftsachen bucht, die beim Amte verbleibenden Schriftstücke den Akten einverleibt und die Akten verwaltet. Von der Registratur ist das Archiv zu unterscheiden: die Registratur beherbergt nur die für den laufenden Dienstbetrieb nötigen Akten, auch wenn diese gelegentlich sehr alt sein sollten, das Archiv dagegen Akten, welche vom laufenden Dienste nicht mehr benötigt werden, jedoch von geschichtlichem Werte sind oder aus anderen Gründen dauernd verwahrt werden sollen. Die Registratur entledigt sich von Zeit zu Zeit ihrer alten Akten, indem sie dieselben als Altpapier verkauft oder, falls sie Dauerwert besitzen, an das Archiv, das irgendwo und irgendwie besteht, ablieferat. Die Abteilungsvorsteher, Bürobeamten, Kanzlei- und Registraturbeamten bezeichnet man in ihrem Verhältnisse zum Amtsvorsteher nicht als Unterbeamte, sondern als Untergebene. Nur diejenigen Beamten, welche in den verschiedenen Büros die Stellung eines Dieners bekleiden, heißen Unterbeamte (Kanzleidiener, Schaffner, bestellende Boten u. dgl.).

Alle einlaufenden Schriftsachen werden uneröffnet zuerst dem Amtsvorsteher vorgelegt. Dieser öffnet die Briefe oder lässt sie in seinem Beisein von einem Unterbeamten öffnen und liest sie durch. Jedes eingelaufene Schriftstück heißt Einlauf. Die nächste Arbeit des Amtsvorstehers ist das Auszeichnen, d. h. er schreibt auf jeden Einlauf Nummer oder Buchstabe derjenigen Abteilung nieder, die den Einlauf zur weiteren Behandlung erhalten soll. In wichtigeren Fällen, je nach Bedarf, vermerkt der Amtsvorsteher neben der Auszeichnung noch das Wort „Rücksprache“ in irgendwelcher Abkürzung; in solchem Falle hat der Abteilungsvorsteher vor Bearbeitung des Einlaufs den Sachverhalt dem Amtsvorsteher vorzutragen und seine Entschließung einzuholen. Alle anderen Fälle erachtet der Amtsvorsteher als einfach genug, um sie zunächst der Entschließung des Abteilungsvorstehers zu überlassen. Besonders wichtige Fälle werden bei Zentralbehörden in den Sitzungen behandelt. An den Sitzungen nehmen außer dem Amtsvorsteher die Abteilungsvorsteher teil. Die den Sitzungen vorbehaltenen Einläufe werden vom Amtsvorsteher als solche besonders gekennzeichnet. Alle Einläufe werden sodann im Amtsschriftenbuche gebucht. Der Führer des Amtsschriftenbuches — vielfach hat er seinen Arbeitsplatz in der Registratur — vermerkt im Amtsschriftenbuche Tag des Einganges, Inhalt des Einlaufes, Auszeichnung des Amtsvorstehers und in gewissen Fällen die einzuhaltende Frist. Die Einträge im Amtsschriftenbuche sind fortlaufend beziffert. Jetzt bedruckt der Führer des Amtsschriftenbuches den Einlauf mit dem Eingangsstempel und vermerkt daneben die Nummer, die der Einlauf im Amtsschriftenbuche erhalten

hat. Der Eingangsstempel enthält die Firma der empfangenden Behörde nebst Datum. Nunmehr werden die Einläufe an die verschiedenen Abteilungsvorsteher abgetragen. Der Abteilungsvorsteher nimmt eine zweite Auszeichnung der Einläufe vor, indem er die Stellennummer desjenigen Bürobeamten darauf vermerkt, der den Einlauf zur Bearbeitung erhalten soll; auch der Abteilungsvorsteher vermerkt daneben das Wort „Rücksprache“, sobald er wünscht, daß der Bürobeamte vor Bearbeitung des Einlaufes vor ihm erscheine, um Weisungen entgegenzunehmen.

Jetzt beginnt die Bearbeitung des Einlaufes in inhaltlicher Hinsicht. Hierbei beschäftigt uns nur der Fall, daß der Einlauf ein Gesuch ist. Falls da nicht besondere Weisungen des Amtsvorstehers oder Abteilungsvorstehers vorliegen, ist es Sache des Bürobeamten, nach Maßgabe der bereits vorliegenden älteren, gleichartigen Fälle und in Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und Verordnungen den Bescheid zu entwerfen. Er entschließt sich auch darüber, in welcher äußeren Form der Bescheid am besten abzufassen sei. Diese äußeren Formen, auf die es in vorliegender Untersuchung besonders ankommt, sind folgende.

A. Entwurf und Reinschrift.

Der Bürobeamte nimmt zur Bearbeitung des Einlaufes (Blatt I) ein frisches Blatt Papier (Blatt II), schreibt auf diesem den Entwurf des Bescheides nieder und legt Blatt I als Anlage zum Blatte II. So geht Blatt II mit Blatt I an den Abteilungsvorsteher zur Gegenzeichnung¹⁾), sodann an den Amtsvorsteher zur Vollziehung, hierauf an die Kanzlei (Kanzlistenstelle) zur Fertigung einer Reinschrift des Entwurfs. Die Kanzlei fertigt Reinschrift auf frischem Blatte (Blatt III), Reinschriftenbescheid genannt, läßt durch einen dritten Beamten auf Blatt III die Richtigkeit der Reinschrift durch Beisetzung seines Namenszuges bescheinigen und sendet Blatt III zusammen mit Blatt II, welchem Blatt I als Anlage immer noch beiliegt, an den Amtsvorsteher zurück. Nunmehr vollzieht letzterer die Reinschrift und sendet die drei Blätter an die Registratur. Dort wird Blatt III an den beteiligten Empfänger abgesandt und Blatt II zusammen mit Blatt I zu den Akten gebracht, nachdem zuvor die betreffende Nummer des Einlaufes im Amtsschriftenbuche als erledigt ausgetragen worden ist. Der Entwurf (Blatt II) gilt als Originalschriftstück ebensogut wie der Einlauf (Blatt I) und wie die Reinschrift (Blatt III). Der Wortlaut des Entwurfs und der Wortlaut der Reinschrift stimmen genau mit einander überein. Im inneren Betriebe ist der Entwurf (Blatt II) eine mit voller Beweiskraft ausgestattete, rechtsgültige Urkunde, welche die Gegenzeich-

¹⁾ Über den Zweck der Gegenzeichnung habe ich oben (S. 19) bereits gehandelt.

nung des Abteilungsvorstehers und den Vollzug des Amtsvorstehers enthält, sogar unter Umständen eigenhändige Verbesserungen und Zusätze dieser beiden Beamten. Vgl. Plinius ep. X 65: *verum et emendatum.*

Will der Bürobeamte Papier sparen, so fertigt er, falls es dem Raume nach möglich ist, den Entwurf nicht auf besonderem Blatte, sondern auf einer noch freien Stelle des Einlaufes. Alsdann fällt Blatt II weg, die Behandlung von Blatt I und III bleibt aber dieselbe.

Ist der Wortlaut des Bescheides in seinen Grundzügen schon gelegentlich einer Rücksprache oder in der Sitzung durch den Amtsvorsteher festgelegt, so wird wohl öfter die Reinschrift von vornherein zusammen mit dem Entwurfe dem Amtsvorsteher übermittelt, sodaß es nicht nötig ist, erst den Entwurf und später die Reinschrift ihm zuzusenden (Vgl. oben S. 23).

B. Reinschriften-Randbescheid.

Ein Randbescheid ist ein Bescheid, der auf dem linken oder unteren oder oberen Rande oder schließlich auch auf der Rückseite der Eingabe steht. Mit dem Randbescheide empfängt der Gesuchsteller das von ihm eingereichte Blatt wieder zurück. Der Bürobeamte, der die Eingabe (Blatt I) bearbeitet, nimmt ein frisches Blatt (Blatt II), schreibt zunächst darauf einen kurzen Auszug aus der Eingabe nieder und fertigt darunter den Entwurf des Bescheides. Der Entwurf geht in der geschilderten Weise zum Abteilungsvorsteher, sodann zum Amtsvorsteher und nach Vollzug zur Kanzlei. Die Kanzlei schreibt auf Blatt I die Reinschrift nieder, sendet Blatt I und II zum Amtsvorsteher zurück, letzterer vollzieht die Reinschrift, und nun geht Blatt I und II zur Registratur. Dort wird Blatt I an den Gesuchsteller abgesandt, Blatt II in die Akten gebracht. Da Blatt I die Reinschrift des Bescheides enthält, nennt man diesen Randbescheid Reinschriften-Randbescheid.

C. Vorzeigebescheid.

Ist der Gesuchsteller bequem zur Hand und lohnt es aus diesen oder jenen Gründen nicht, ihm den Bescheid in Form einer Reinschrift zu behandigen, so wird das abgekürzte Verfahren der Vorzeigung angewendet. Der Bürobeamte fertigt keinen Entwurf, sondern schreibt den Bescheid als Randbescheid auf das Blatt I (Einlauf) nieder, doch mit dem vom Amtsvorsteher gleichzeitig zu vollziehenden Vermerke, daß vorstehender Bescheid dem und dem (dem Gesuchsteller) durch den Kanzleidiener o. dgl. kurzer Hand zur Kenntnisnahme vorzuzeigen und sodann an die Registratur zur

Einverleibung in die Akten abzugeben sei. Dem Gesuchsteller bleibt es in diesem Falle unbenommen, sich Abschrift oder Auszug selber zu fertigen. Dieses Verfahren schaltet die Kanzlei aus und entlastet auch stark den Innendienst, weil ein zweimaliges Vollziehen durch den Amtsvorsteher, wie es bei Entwurf und Reinschrift nötig ist, vermieden wird. Es kommt nur ein einziges Blatt (Blatt I) in Anwendung, das die Amtsräume nicht verläßt. Der Vorzeigebescheid ist also ein Randbescheid, gleichwie der Reinschriften-Randbescheid, doch entbehrt er der Reinschrift.

D. Kladde.

Wird es nötig, daß das Amt an irgend jemand oder an mehrere Empfänger eine Weisung erteilt, die nicht ein Bescheid ist, wobei also ein Einlauf nicht mitspielt, so nimmt der Bürobeamte, falls ein Entwurf, weil entbehrlich, nicht gefertigt werden soll, ein frisches Blatt (Blatt I), schreibt die Weisung darauf nieder, behält Auszug oder stark abgekürzte Abschrift auf einem zweiten Blatte (Blatt II) zurück und sendet Blatt I in gewöhnlicher Weise an den Abteilungsvorsteher und den Amtsvorsteher, der die Weisung vollzieht und an die Registratur weitergibt. Die Registratur sendet Blatt I an den Empfänger ab und bringt Blatt II zu den Akten. Kommt dieses Verfahren oft zur Anwendung, so nimmt der Bürobeamte zur Anfertigung der Abschrift oder des Auszuges nicht jedesmal einen frischen Bogen, sondern trägt Abschrift oder Auszug in ein dafür vorhandenes Buch, Kladde genannt, ein. Diese Kladde enthält also fortlaufend gekürzte Abschriften oder Auszüge aus den abgesandten Schriftstücken, und zwar richtet man es so ein, daß für die verschiedenen Gattungen von Schriftstücken verschiedene Kladden geführt werden. Diese Kladden entsprechen den mittelalterlichen Registerbüchern, über die H. Breßlau eingehend gehandelt hat¹⁾. Mit den commentarii der Beamten (vgl. oben S. 26) dürfen sie aber nicht verwechselt werden. Die Kladde kommt namentlich zur Verwendung bei Absendung von Verfügungen gleichen Wortlautes an mehrere Empfänger. Beispiele von Kladden sind in den Papyri der vorchristlichen und römischen Zeit mehrfach vorhanden²⁾.

Die Eintragung in die Kladde ist, gleich dem Entwurfe, Originalurkunde. Ihre Beweiskraft kann dadurch gestärkt werden, daß der Amtsvorsteher jede Eintragung in der Kladde vollzieht, gleichwie beim Entwurfe.

¹⁾ Zeitschr. d. Savigny-Stift., Roman. Abt., Bd. 6 (1885) S. 242.

²⁾ z. B. P. Hib. 81 (238 v. Chr.); Preisigke, Sammelbuch 4369 b (3. Jahrh. v. Chr.); P. Teb. 8 = Wilcken, Chrestom. 2 (um 201 v. Chr.); P. Oxy. IV 708 (188 n. Chr.); BGU. 1047 (131 n. Chr.); P. Flor. II 278 (203 n. Chr.).

E. Abschrift.

Wie die voraufgehenden Ausführungen zeigen, sind heute Abschriften von Volltexten als Beweisstücke für die Akten in der Hauptsache nicht üblich und nicht erforderlich. Sind sie gelegentlich dennoch nötig, so werden sie von einem Kanzlisten gefertigt und seitens der Kanzlei (also nicht seitens des Amtsvorstehers oder eines Abteilungsvorstehers) durch Beisetzung des Vermerkes „Für die Richtigkeit der Abschrift“ beglaubigt.

6. Geschäftskreise der Reichsämter a libellis und ab epistulis.

Die Bittschrift der Skaptoparener ist im Reichsamte¹⁾ a libellis behandelt worden; indessen bedarf dieser Punkt der Untersuchung, denn, da die Bittschrift eine Beschwerde über vorschriftswidriges Verhalten der Soldaten enthält, könnte man geneigt sein, eine reine Militärangelegenheit als vorliegend zu erachten, die in das Gebiet des Amtes²⁾ ab epistulis gehört. Um den Geschäftskreis des Amtes a libellis zu ermitteln, müssen wir den Geschäftskreis des Amtes ab epistulis ebenfalls betrachten, weil die Geschäftsabgrenzung beider Ämter gegeneinander für unser Auge Unklarheiten enthält, und weil der in besserem Maße uns bekannte Geschäftskreis des Amtes ab epistulis einen Anhalt bietet, denjenigen des Amtes a libellis aufzuklären. Doch nur die Dienstgeschäfte ziehe ich in den Kreis der Betrachtung; über die sonstigen Punkte verweise ich auf die vorhandene Literatur³⁾.

Die Dienstgeschäfte sind am ausführlichsten von Cuq behandelt worden. Dem Amte ab epistulis weist er, unter Bezug auf Statius, die „offizielle Korrespondenz“⁴⁾ zu, dem Amte a libellis aber die „Bittschriften“⁵⁾; als Arten der Bittschriften nennt er: Gesuche um prozessuale Entscheidung

¹⁾ Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I S. 651, und O. Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten^a S. 319, bezeichnen die Ämter a libellis und ab epistulis bald als Amt, bald als Büro. Es ist aber zu berücksichtigen, daß wir (seit Hadrian) große Reichsämter vor uns haben, die in viele Unterabteilungen mit zahlreichen Beamten zerfielen. Nur solche Unterabteilungen bezeichnet unser Sprachgebrauch als Büros.

²⁾ Die Titel a libellis und ab epistulis sind eigentlich nur Beamtentitel, doch ist es wohl zulässig, sie der Kürze halber auch als Ämtertitel anzuwenden.

³⁾ Cuq, Mémoire sur le Consilium principis d'Auguste à Dioclétien (enthalten in den Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des inscriptions et belles-lettres de l'Institut de France, Reihe 2, Teil 9, Paris 1884) S. 363 ff. und 384 ff. O. Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten^b S. 318 ff. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms^c I S. 108 ff. und 179 ff. Peter, Die geschichtl. Litteratur über die römische Kaiserzeit I S. 329 ff. Rostowzew, Pauly-Wissowa R. E. VI S. 210 ff. Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte I S. 651.

⁴⁾ a. a. O. S. 390. ⁵⁾ S. 366.

durch den Kaiser (Dig. 28, 5, 93; 49, 5, 5), Gesuche um Rechtsbelehrung (Dig. 4, 4, 11, 2), Gesuche der Provinzen um Steuererleichterung (Tac. ann. 2, 42)¹⁾, Gesuche von Städten oder Privaten um Steuerbefreiung (Dig. 50, 15, 3) oder Steuersatzänderung (Dig. 50, 15, 4). Was die Steuersachen betrifft, so gehörten sie, wie auch Cuq hervorhebt, eigentlich in das Amt a censibus, welches Amt aber mit dem Amte a libellis, wie mehrfach bezeugt ist, verbunden²⁾ war; ähnlich gehören die prozessualen Sachen in das Amt a cognitionibus, das bisweilen ebenfalls mit dem Amte a libellis vereinigt war³⁾. Die Vereinigung hat man sich wohl so vorzustellen, wie die Angliederung unserer Telegraphenverwaltung an die Postverwaltung seit Stephans Zeit: getrennte Abteilungen, aber gemeinsame oberste Leitung. So bleibt bei Cuq für das Amt a libellis selber nichts weiter übrig⁴⁾, als was er (S. 366) noch aufführt: Bittschriften in Vormundschaftssachen und in städtischen Rechtsfragen, wofür er aber Belege nicht beibringt.

O. Hirschfeld weist dem Amte ab epistulis⁵⁾ die gesamte offizielle Reichskorrespondenz zu, unter Aufzählung der von Statius (s. unten) erwähnten Geschäfte, dem Amte a libellis⁶⁾ dagegen die Bittschriften. Peter⁷⁾ trägt dieselbe Ansicht vor. Auch Rostowzew⁸⁾ weist dem Amte ab epistulis, ebenfalls unter Bezugnahme auf Statius, die „Verwaltung der amtlichen Korrespondenz des Kaisers“ zu. Friedländer⁹⁾ bezeichnet das Amt a libellis als das „Amt der Bittschriften und Beschwerden“, das Amt ab epistulis als das „Amt der Briefe“.

Weder der Begriff „Bittschriften“ noch der Begriff „offizielle Korrespondenz“ oder „Briefe“ eignet sich aber zur Klarstellung der Geschäftsbegrenzung, denn vielfach wurden, wie der Briefwechsel des Plinius zeigt, Bittschriften im Wege der offiziellen Korrespondenz erledigt: sowohl die als libelli gekennzeichneten Bittschriften von Privatpersonen¹⁰⁾, als auch die ebenso gekennzeichneten Bittschriften von Gemeinden¹¹⁾ wurden von Plinius mittels amtlichen Berichtetes (epistula) an Trajan vorgelegt und durch diesen mittels amtlichen Erlasses (epistula) entschieden. Auch sind Bittschriften von Beamten in Dienstangelegenheiten denkbar, die erst recht im Wege

¹⁾ Die Tacitusstelle gibt darüber, welchem Amte diese Sache zugewiesen war, gar keinen Aufschluß.

²⁾ O. Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten² S. 66.

³⁾ O. Hirschfeld, a. a. O. S. 330. ⁴⁾ Seine Ausführungen über die Reskripte (S. 427—441) beziehen sich auf die rechtsprechende und verwaltungsdienstliche Tätigkeit der Kaiser im allgemeinen, wobei er eine geschäftliche Scheidung zwischen den Ämtern a libellis und ab epistulis nicht versucht.

⁵⁾ a. a. O. S. 322 ff. ⁶⁾ a. a. O. S. 327. ⁷⁾ a. a. O. S. 336 u. 339. ¶

⁸⁾ a. a. O. S. 213. ⁹⁾ a. a. O. S. 108 ff. u. 179 ff.

¹⁰⁾ z. B. Ep. X, 59 (private Sache eines Archippus); X, 58: adlegabat tamen pro restituzione et libellum a se Domitiano datum et epistulas eius ad honorem suum pertinentes.

¹¹⁾ Ep. X, 47; 48.

des amtlichen Schriftwechsels erledigt werden müssen. Bittschriften kann eben jedwede Behörde empfangen und erledigen. Daher kommt es auch, daß in der Notitia dign. or. 19 und occ. 17 sowohl der magister memoriae, als auch der magister epistolarum, als auch der magister libellorum mit preces Befassung haben, ebenso aber auch der quaestor (or. 12 und occ. 10). Die rein äußerliche Form, ob libellus oder epistula, mag zwar ganz ursprünglich für die Geschäftsteilung maßgebend gewesen sein, doch sehr bald muß eine Unterscheidung innersachlicher Art Platz gegriffen haben¹⁾. Wir müssen davon absehen, aus den Begriffen libellus und epistula ein Unterscheidungsmerkmal für die beiden Ämter herzuleiten.

Die geschilderte Schwierigkeit mag die Ursache sein, daß Karlowa nach anderen Unterscheidungsmerkmalen suchte. Er meint²⁾, daß der Charakter des Anfragenden ausschlaggebend gewesen sei: „die Antworten sind entweder Antworten auf die Anfragen (relationes, consultationes) der rechtsprechenden Behörden oder auf die Eingaben der Privaten (preces, libelli), welche einen Prozeß führen wollen. Die ersten erfolgten wohl stets in der Form einer selbständigen epistula, die letzteren vielfach in der Gestalt einer subscriptio oder adnotatio, welche auf die Eingabe, den libellus selbst gesetzt wurde. Für die Erledigung jener stand dem princeps das Büro ab epistulis, für die dieser das Büro a libellis zur Seite.“

Abgesehen davon, daß Karlowa nur die juristische Tätigkeit der kaiserlichen Ämter im Auge hat, kann auch an sich diese Unterscheidung nicht richtig sein, weil alsdann jedes der beiden Reichsämter mit den nämlichen juristischen Fragen zu tun gehabt hätte. Man stelle sich diese beiden von selbständigen Direktoren geleiteten, mit zahlreichen Beamten besetzten Ämter vor: jeder der vielen Bürobeamten war auf ein bestimmtes Gebiet eingeschult, und da soll eine juristische Frage über irgend eine Einzelsache, welche Sonderkenntnisse, Aktenkenntnisse und Amtserfahrung erforderte, nicht stets von einem und demselben Bürobeamten desselben Reichsamtes, sondern bald von dem einen, bald von dem anderen Reichsamte bearbeitet worden sein, bloß deshalb, weil bald eine Behörde, bald ein Privatmann diesen Gegenstand anrührte? Das ist nicht möglich. Eine streng sachliche Scheidung der Gegenstände ist unerlässlich, sonst hat die Scheidung in zwei getrennte Ämter gar keinen Sinn.

¹⁾ O. Hirschfeld (a. a. O. S. 322) und Rostowzew (R. E. VI S. 213) weisen alle „Privilegien in Briefform“ dem ab epistulis zu. Zu diesen Privilegien zählt O. Hirschfeld die Verleihung der Latinität, anscheinend deshalb, weil Gaius (I, 96) berichtet, daß die Verleihung durch kaiserliche epistulae geschah, ferner die Verleihung der Wasserberechtigung, anscheinend deshalb, weil Frontin (de aquis § 105) berichtet, daß hierzu eine kaiserliche epistula nötig war. Aber die äußerliche Briefform kann schon im 1. Jahrh. nicht mehr für Bearbeitung eines Gegenstandes in dem einen oder anderen Amte ausschlaggebend gewesen sein. ²⁾ Röm. Rechtsgesch. I S. 651.

Noch verwickelter wird auf den ersten Blick diese Frage durch Hinzutritt des Amtes *a memoria*, wohl seit Hadrian¹⁾. Über die Geschäfte dieses Amtes und sein Verhältnis zu den Ämtern ab *epistulis* und *a libellis* während des 2. Jahrhunderts ist uns nichts überliefert. Für das 3. Jahrhundert berichtet Lampridius über Alexander Severus (cap. 31): *postmeridianas horas subscriptioni et lectioni epistolarum semper dedit operam, ita ut ab epistulis et libellis et a memoria semper assisterent.* Ferner Pollio über Claudius Gothicus (cap. 7): *hanc (epistulam) ipse (d. i. der Kaiser) dictasse perhibetur, ego verba magistri memoriae non requiro.* Schließlich Vopiscus über Carus (cap. 8): *Junius Calpurnius, qui ad memoriam dictabat, talem ad praefectum urbis super morte Cari epistolam dedit.* Daraus hat man geschlossen²⁾, daß das *dictare*, also das Entwerfen der Bescheide (durch Diktat an den Stenographen), die Hauptaufgabe des *a memoria* war, zumal auch die *Notitia dignitatum* (or. 19, occ. 17) von ihm sagt: *adnotationes omnes dictat et emittit; in nachkonstantinischer Zeit sei den Ämtern *a libellis* und ab *epistulis* das Expedieren (d. i. das Abfassen der Bescheide) ganz entzogen werden*³⁾⁴⁾.

Ich glaube nicht, daß diese Auffassung richtig ist. Das Entwerfen der Schriftstücke, bei jeder Behörde der wichtigste und schwierigste Teil, erfordert Sachkunde und geschulte, altgediente Beamte, ferner einen Berg von Akten, Listen und Aufzeichnungen aller Art. Die Ämter *a libellis* und ab *epistulis* müssen, wenn man ihnen alle diese Dinge entzieht, zu einem bloß noch mechanisch wirkenden Abschreiber- und Registraturposten zusammenschrumpfen, und diese Kleinigkeit hätte man dem *a memoria* schließlich ohne Nachteil auch noch aufhalsen, das heißt die Ämter *a libellis* und ab *epistulis* ganz auflösen können. Aber schon im Hinblick auf die fortgesetzt wachsende Arbeitslast der letztgenannten beiden Ämter ist ein Zusammenwerfen des Kernes ihrer Tätigkeit auf einen einzigen Haufen unter Verantwortlichkeit des *a memoria* ganz ausgeschlossen. Mithin kann das Amt *a memoria* nur ein, in dringenden Fragen dem Kaiser schnell zur Hand gehendes, in seiner nächsten Umgebung untergebrachtes Hülfamt gewesen sein, bestimmt zur Unterstützung des Ge-

¹⁾ Cuq, a. a. O. S. 401. O. Hirschfeld, a. a. O. S. 334.

²⁾ So Cuq, a. a. O. S. 399, und Peter, a. a. O. S. 344. O. Hirschfeld drückt sich vorsichtiger aus, wenn er sagt (a. a. O. S. 336), daß wenigstens für die spätere Zeit (Zeit der *Not. dign.*) es unzweifelhaft sei, daß der *a memoria* die kaiserlichen Bescheide abgefaßt und versandt habe. Ähnlich Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I S. 651.

³⁾ Peter, a. a. O. S. 345.

⁴⁾ v. Domaszewski macht mich auf die Unzuverlässigkeit der drei Literaturstellen, insbesondere auch des *dictare*, aufmerksam. Über den Fälscher der Scriptores hist. Aug. vgl. v. Domaszewski, Sitzungsber. Heidelb. Akad. 1916 Nr. 7 u. 15 sowie 1917 Nr. 1.

dächtnisses und der persönlichen Handgriffe des Kaisers, gleichwie auch die obersten Beamten unserer hohen Ämter heute ein „Ministerialbüro“ o. dgl. für ihren Handbedarf in ihrer Nähe haben. Ist doch wohl das Amt a memoria aus dem Amte a manu des Kaisers hervorgegangen, wie Peter mit Recht annimmt¹⁾). Im Sinne einer Art von „Ministerialbüro“ wird auch jene Angabe der Notitia dign. aufzufassen sein²⁾), denn ein solches „Handbüro“ des Kaisers dient dazu, Eingaben und sonstige Gegenstände zu erledigen, die nach des Kaisers Willen sogleich in seiner Nähe erledigt werden sollen, sobald dies in besonderen Fällen ohne Inanspruchnahme der Ämter a libellis und ab epistulis angängig ist. Das Vorhandensein des a memoria beeinflußt also in keiner Weise die grundsätzliche Geschäftstätigkeit des a libellis und des ab epistulis, bietet uns aber auch keine Handhabe, um die Geschäftstätigkeit der letzteren näher kennen zu lernen.

Aufschlüsse können wir nur erwarten, wenn wir zunächst die Schilderung des Statius über die Dienstgeschäfte des ab epistulis genauer ins Auge fassen und alsdann von da aus Rückschlüsse auf die Geschäfte des a libellis zu machen suchen. Statius (silvae V 1, 81 ff.) schildert den Zustand zur Zeit Domitians, als der Freigelassene Abaskantus³⁾ Direktor des Amtes ab epistulis war⁴⁾). Der Text lautet:

81 Videt ille (der Kaiser) ortus obitusque, quid auster,
quid boreas hibernus agat, ferrique togaeque
consilia atque ipsam mentem probat. Ille iubatis
molem immensam umeris et vix tractabile pondus
85 imposuit, nec enim numerosior altera sacra
cura domo: magnum late dimittere in orbem
Romulei mandata ducis viresque modosque
imperii tractare manu, quae laurus ab arcto,
quid vagus Euphrates, quid ripa binominis Histri,
90 quid Rheni vexilla ferant, quantum ultimus orbis
cesserit et refugo circumsona gurgite Thyle —
omnia nam laetas pila attolentia frondes,
nullaque famosa signatur lancea penna —
praeterea, fidos dominus si dividat enses,

¹⁾ a. a. O. S. 350. Zweifelnd O. Hirschfeld, a. a. O. S. 334 Anm. 6.

²⁾ Or. 19, occ. 17: magister memoriae adnotationes omnes dictat et emittit et precibus respondet.

³⁾ CIL VI 2214. 8598. 8599. 8713.

⁴⁾ Vgl. Vollmer, P. Papinii Statii silvarum libri S. 497. O. Hirschfeld, a. a. O. S. 322. Friedländer, Sittengesch.⁸ I S. 111.

95 pandere, quis centum valeat frenare maniplis
intermixtus equos¹⁾), quis praecipisse cohorti,
quem deceat clari praestantior ordo tribuni,
quisnam frenigerae signum dare dignior alae,
mille etiam praenosse vices, an merserit agros
100 Nilus, an imbrifero Libye sudaverit austro —
cunctaque si numerem, non plura interprete virga
nuntiat ex celsis ales Tegeaticus astris usw.

Zuerst heißt es, daß der Kaiser alles beobachtet, was im Osten und Westen, im Süden und Norden seines Weltreiches vor sich geht, und daß er für den Bereich der Militär- und Zivilverwaltung (ferrique togaeque) die Ratschläge (d. i. des zuständigen Ministers) nach zuvoriger Prüfung der Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit (ipsam mentem) genehmigt. Hier schon zielt Statius auf das Reichsamt ab epistulis. Dann heißt es weiter: er (der Kaiser) legte diese ungeheure Arbeitslast (d. i. des Direktors ab epistulis) auf leistungsfähige²⁾ Schultern (nämlich des Abaskantus). „Kein anderer Dienstzweig (cura) am Kaiserhofe hat eine größere Fülle von Einzelgeschäften zu bewältigen (numerosior): da hat er (Abaskantus) weithin in das große Reichsgebiet die schriftlichen Anordnungen des römischen Kaisers zu versenden, da hat er für das Reichsgebiet die Kräfte (vires) auszuwählen (d. i. die richtige Leistung und den richtigen Mann an die richtige Stelle zu setzen) und die Art ihrer Verwendung (modos) zu regeln, indem er die betreffenden Verfügungen ausarbeitet oder ausarbeiten und durch seine Hand (manu) gehen läßt, da hat er Meldung entgegenzunehmen, wenn ein lorbeergeschmückter Bericht (Siegesnachricht) aus Norden einläuft, oder Meldungen darüber, was am Euphrat oder am Donauufer vor sich geht, was die Rheintruppen unternehmen, wie weit die Reichsgrenze (in Britannien) sich vorgeschoben hat, was am meerumspülten Thule geschieht — in allen diesen Fällen kommen die Boten mit laubgeschmücktem Speere als Zeichen frohen Sieges, niemals zeigt der Speer durch daran befestigte Vogelfeder eine Niederlage an —, außerdem, sobald der Kaiser Kommandostellen (enses) mit zuverlässigen Männern besetzen will, hat er (Abaskantus) sich schlüssig zu machen, wer tribunus semestris werden oder die praefectura cohortis oder das Legionstribunat oder die praefectura equitum erhalten soll³⁾;

¹⁾ Vgl. zur Lesung Mommsen, Staatsrecht³ II S. 851 Anm. 3. Vgl. auch v. Domaszewski, Rangordnung des röm. Heeres S. 130, dazu Österr. Jahrb. 13 S. 203.

²⁾ iubatis umeris, mit Mähne (als Zeichen der Kraft) ausgestattete Schultern.

³⁾ Dichterische Beschreibung dieser vier Offiziersstellen in Z. 95 bis 98. Die höheren senatorischen Offiziersstellen wurden nicht durch Verfügung des Direktors ab epistulis besetzt, sondern durch den Kaiser selbst (per epistulam sacram). Vgl. O. Hirschfeld, Verwaltungsb.² S. 322, mit der dort angegebenen weiteren Literatur.

außerdem muß er besorgt sein um tausenderlei wechselvolle Dinge, ob der Nil die Äcker gehörig überschwemmt hat, ob der Südwind genug Regen für Libyen gebracht hat (weil davon die *annona urbis* abhing) usw.

O. Hirschfeld¹⁾ meint, daß die Schilderung des Statius mit starken Farben aufgetragen sei; Friedländer²⁾ sagt dagegen richtig: „nach Statius' Schilderung erscheint Abaskantus mit dem ganzen Reiche in Korrespondenz mit den Ländern griechischer wie römischer Zunge — auch eine poetische Schilderung konnte keine groben, notorischen Unrichtigkeiten enthalten“. Ich bin der Meinung, daß des Statius Bericht ein zuverlässiger Wegweiser ist, um sich ein ungefähres Bild von dem Umfange³⁾ des Amtes ab epistulis zu machen.

Übersetzen wir die dichterische Sprache in die Verwaltungssprache, so ergeben sich für dieses Amt folgende Dienstgeschäfte: postmäßige Behandlung des kaiserlichen Schriftwechsels (vermutlich nicht nur für den Bereich des Amtes ab epistulis), Personalien der höheren Zivilbeamten, Besetzung der höheren Zivilämter, Behandlung der einlaufenden militärischen Meldungen über Truppenbewegungen und kriegerische Unternehmungen, Personalien der Offiziere, Besetzung der unteren Offizierstellen, Vorsorge für die *annona urbis*. Das schwierigste dieser Dienstgeschäfte sind die zivilen und militärischen Personalien, weil sie ein hohes Maß von Personal- und Menschenkenntnis erfordern. Mit jener Aufzählung hat aber Statius die Geschäfte des ab epistulis noch gar nicht erschöpft; es gehören dazu, wie aus dem Schriftwechsel des Plinius zu entnehmen ist, sicherlich noch der Verkehr mit Gesandtschaften, das Reichspaßwesen, das Reichspostwesen (Briefpost und Fahrpost) und manches andere.

Diese Einzelheiten lassen den Schluß zu, daß das Reichsamt ab epistulis alle das Reich gemeinsam umfassenden zivilen und militärischen Verwaltungsangelegenheiten bearbeitete; das Amt war demnach die Zentralstelle für den kaiserlichen Reichsverwaltungsdienst. Von diesem Standpunkte aus läßt sich auch das Reichsamt a libellis schärfer erfassen, und zwar als die Zentralstelle für alle Angelegenheiten über die rechtliche Stellung der Untertanen untereinander und zum Reiche. Im Reichsamte ab epistulis saßen Räte und Bürobeamte, die auf den zivilen und militärischen Verwaltungsdienst sowie auf den praktischen Kriegsdienst eingeschult waren, im Reichsamte a libellis dagegen Räte und Büro-

¹⁾ a. a. O. S. 322.

²⁾ a. a. O. I S. 111.

³⁾ Die Zerlegung des Amtes in eine lateinische und griechische Abteilung ist ebenfalls ein Zeichen des starken Geschäftsumfanges. Vgl. darüber Peter, Die geschichtl. Litt. I S. 341; Friedländer, a. a. O. I S. 182.

beamte, die juristisch vorgebildet oder auf den praktischen Justizverwaltungsdienst und die verschiedenen zivilrechtlichen Fächer eingeschult waren. Im Reichsamte a libellis lagerten, von Jahr zu Jahr anschwellend, Akten über die verschiedensten Fächer und Fälle des Zivilrechtes und des Strafrechtes, die Bausteine für den späteren Codex Theodosianus und Justinianus, im Reichsamte ab epistulis dagegen die Akten über die verschiedensten Fächer der Zivil- und Militärverwaltung des Reiches. Der Anstoß zur Behandlung einer Frage, die in den Geschäftskreis des a libellis fällt, bleibt dem Ermessen des Untertanen überlassen, der betroffen ist; der Anstoß zur Behandlung einer Frage dagegen, die in den Geschäftskreis des ab epistulis fällt, erfolgt durch die zuständige Behörde von Amts wegen.

Unter diesem Gesichtspunkte ist das Anliegen der Skaptoparener zu betrachten: die Vorschriften über das Verhalten der Truppen und Militärpersonen sind zwar allgemeine Reichssache, indessen handelt es sich hier darum, daß diese Vorschriften, die als vorhanden und ausreichend vorausgesetzt werden, nicht beachtet wurden. Dieses Nichtbeachten gibt den Skaptoparenern, wie jedem Untertanen, lediglich das Beschwerderecht¹⁾ vor der Statthalterinstanz, ein Vorgang also, der in den Geschäftskreis des a libellis²⁾ fällt. Erst wenn die Statthalterinstanz versagen sollte, greift der Kaiser ein, aber auch dann fällt die Sache aus dem Geschäftskreise des a libellis nicht heraus.

¹⁾ Über das Beschwerderecht der Gemeinden vgl. Mommsen, Staatsrecht III S. 1199 ff.

²⁾ Das Amt a cognitionibus kommt nicht in Betracht, weil kein Prozeß vorliegt, sondern Beschwerde in Verwaltungssache.

7. Der Einlauf bei der römischen Kanzlei.

Der regelrechte Weg für eine Bittschrift aus der Provinz ging über den Statthalter. So nimmt Plinius die Bittschrift eines Flavius Archippus entgegen und sendet sie mit Begleitbericht nach Rom an den Kaiser¹⁾. Dieser Begleitbericht stand aber nicht auf dem freien Rande der Bittschrift (Randbericht), wie es im heutigen Dienstverfahren zwischen den Behörden üblich ist, sondern auf besonderem Blatte; dem Begleitberichte lag also die Bittschrift als Anlage lose bei²⁾. Der Weg über den Statthalter mußte der römischen Kanzlei erwünscht sein, weil diese im Begleitberichte des Statthalters ein amtliches Gutachten über den Fall in die Hand bekam. Ohne ein solches Gutachten des mit den örtlichen und sonstigen Verhältnissen vertrauten Statthalters kann sich die römische Kanzlei über eine Bittschrift wegen ihrer einseitigen und oft genug stark gefärbten Darstellung kein richtiges Urteil bilden.

Gleichwohl war ein zweiter Weg, der Weg der unmittelbaren Überreichung an den Kaiser (Immediateingabe) zulässig. Entsprechend der republikanischen Grundform der antiken Staaten und selbst des römischen Kaisers als des obersten Beamten des Staates entzogen sich die Staatsoberhäupter nicht der Pflicht, Bittgesuche von jedermann entgegenzunehmen³⁾. Diesen unmittelbaren Weg beschritten die Skaptoparener. Sie hatten sich über Belästigungen seitens reisender Beamten und Soldaten⁴⁾

¹⁾ Ep. X 59, Plinius an Trajan: *Flavius Archippus per salutem tuam aeternitatemque petit a me, ut libellum, quem mihi dedit, mitterem tibi. Quod ego sic roganti praestandum putavi, ita tamen, ut missurum me notum accusatrici eius facerem, a qua et ipsa acceptum libellum his epistulis iunxi.*

²⁾ Vgl. auch Ep. X 48, Trajan an Plinius: *Libellus Apamenorum, quem epistulae tuae iunxeras, remisit mihi necessitatem perpendendi.* Ep. X 83, Plinius an Trajan: *acceptumque ab his libellum huic epistulae iunxi.* Ep. X 92, Plinius an Trajan: *datum mihi publice libellum ad eranos pertinentem his litteris subieci.*

³⁾ Augustus nahm bei Gelegenheit der gewöhnlichen Besuchsempfänge auch Bitschriften von Angehörigen der Plebs entgegen (Sueton, Augustus 53). Vgl. Friedländer, Sittengesch.⁸ I I S. 156 u. 158.

⁴⁾ Über den Übermut und die Übergriffe der Truppen in den Provinzen vgl. die Beispiele bei Friedländer, a. a. O. I S. 378.

schon öfter beim Statthalter beklagt, und zwar stets mit Erfolg; nur hielt der Erfolg nicht lange an. Därum beschlossen sie jetzt, den Kaiser unmittelbar anzurufen.

Wer von den Provinzialen eine Bittschrift an den Kaiser unmittelbar gelangen lassen will, muß entweder selber dorthin reisen oder einen Vertreter reisen lassen oder einen in Rom wohnhaften Mittelsmann in Anspruch nehmen. Die Einsendung auf brieflichem Wege, mittels der Reichspost, war nicht angängig, weil die Reichspost Privatbriefe nicht beförderte¹⁾. Die Skaptoparener benutzten einen Mittelsmann, ihren Dorfgenossen Pyrrus, zudem Grundbesitzer ihres Dorfes, also in der Beschwerdesache persönlich beteiligt, der in Rom bei einer Prätorianerkohorte diente. Ein solcher mit dem römischen Bürgerrechte geschmückter Mann war für die weltfernen Dörfler von besonderem Glanze umstrahlt, standen doch die Prätorianer im Range sogar über den Legionssoldaten; von seinem Einflusse in Rom mochten die Beschwerdeführer sich besonderen Erfolg versprechen. Pyrrus überreichte die Bittschrift an den Kaiser persönlich oder durch Vermittelung der kaiserlichen Kanzlei²⁾. Damit war die Bittschrift ein Einlauf geworden.

Man kann die Frage aufwerfen, welcher Beamte der Kanzlei es gewesen sei, der nächst dem Kaiser die Bittschriften zuerst in die Hand bekam. Aus der Zeit des Claudius haben wir die Bemerkung Senecas, Trostschrift an Polybius, den Vorsteher des Amtes *a libellis* (6,5): *non licet tibi quicquam arbitrio tuo facere: audienda sunt tot hominum milia, tot disponendi libelli; tantus rerum ex orbe toto coeuntium congestus, ut possit per ordinem suum principis maximi animo subici, exigendus est.* Diese Angaben schließen nicht aus, daß Polybius gehalten war, jeden Einlauf vor seiner weiteren Behandlung zunächst dem Kaiser vorzulegen. Überdies braucht man die Verhältnisse dieser früheren Zeit nicht ohne weiteres auf die spätere Zeit, insbesondere auf die Zeit nach der neuen Verwaltungsordnung Hadrians, zu übertragen; seit Ausbildung des Amtes *a memoria* (s. o. S. 39) kann auch der Vorsteher dieses Amtes die Entgegennahme bewirkt haben, doch wissen wir darüber nichts. Jedenfalls kann der Kaiser nicht sämtliche Einläufe persönlich durchgelesen haben; unwichtige Dinge, wie gewöhnliche Bettelbriefe u. dgl., muß irgend ein

¹⁾ O. Hirschfeld, *Die kaiserl. Verwaltungsbeamten* ²⁾ S. 204. Riepl, *Das Nachrichtenwesen des Altertums* S. 242.

²⁾ Möglich wäre auch das Einliefern der Bittschrift durch einen Briefkasten der kaiserlichen Kanzlei. In Ägypten war das Einwerfen von Gesuchen in solche Briefkästen in ptolemäischer (P. Tur. 1, 3, 24; 1, 4, 11) und römischer Zeit (P. Genf 74, 9) stark in Übung. Vgl. Gradenwitz, *Archiv für Papyrusforschung* III S. 26. Zucker, *Beiträge zur Kenntnis der Gerichtsorganisation im ptolem. und röm. Ägypten* (*Philol. Suppl.* XII, 1) S. 54. Preisigke, *Fachwörter unter κιβωτός*.

Beamter vorher ausgesondert und den in Betracht kommenden Dienststellen zur Bearbeitung unmittelbar zugeführt haben. Aber neben den amtlichen Berichten werden auch die wichtigeren Bittschriften nach ihrem Eingange von den Kaisern persönlich gelesen worden sein¹⁾; möglicherweise fanden Vorleser Verwendung.

Der kaiserliche Seufzer über die alltägliche schwere Arbeitslast klingt zwischen den Zeilen in dem berühmten Erlasse Caracallas über die Bürgerrechtsverleihung (Pap. Giss. 40 = Mitteis, Chrestom. 377, vgl. dazu die neue Fassung des Textes auf S. 164 des Pap. Giss.). Hier beginnt der Kaiser, in voller Würdigung der großen Tragweite seines Entschlusses und in freudiger Bewegung über die damit verbundene Standeshebung seiner Untertanen, mit folgenden Worten: [Νυνὶ δὲ χρ]ὴ μᾶλλον ἀν[αβαλλό-
μενον τὰς αἰτίας κ[α]ὶ τοὺς λ[ιβ]έλλους[ς ζητεῖν, ὅπως ἀν τοῖς θ]εοῖς τ[οῖ]ς
ἀθ[αν]άτοις εὐχαριστήσαιμι, ὅτι τῇ τοιαύτῃ [νίκη (ο. ä.) σῶο]ν ἐμὲ
συν[ετή]ρησαν. Der Herausgeber Paul M. Meyer deutet diese Worte dahin: der Kaiser beginne damit, „daß ihm vor allem daran liege, die Klagen und Eingaben (τὰς αἰτίας καὶ τὸν λιβέλλους) aus der Welt zu schaffen (?)“. Jene Worte bedeuten indessen, wie ich glaube: „am heutigen Tage will ich aber einmal alle Klagesachen und den ganzen Bittschriftenkram in die Ecke werfen, denn heute gilt es, ein wichtiges Werk zu tun, damit ich den himmlischen Göttern mich dankbar erweise für meine Rettung aus Gefahr“.

¹⁾ Über das Durchlesen der Einläufe seitens der Kaiser vgl. Suet., Ves. 21: in principatu maturius semper ac de nocte evigilabat, deinde perlectis epistolis officiorumque omnium brevariis (Amtstagebücher) amicos admittebat. Ferner Lamprid., Alex. Sev. 31: postmeridianas horas subscriptioni et lectioni epistolarum semper dedit operam. Allerdings ist hier nur von epistulae, nicht auch von libelli die Rede.

8. Eingangsvermerk.

Zur Behandlung eines Einlaufes gehört noch, daß er mit dem Eingangsvermerke versehen und in das Amtsschriftenbuch (s. unten S. 49) eingetragen wird. Der meistens durch Stempelabdruck hergestellte Eingangsvermerk lautet heute etwa „eing. $11\frac{1}{2}$ 1917“. Ebenso lautete er im Altertume. Die Papyri enthalten solche Eingangsvermerke aus ptolemäischer, römischer und byzantinischer¹⁾ Zeit: So z. B. aus ptolemäischer Zeit: $\text{L} \leftarrow \text{Χοιάχ} \theta \text{ ἐκομίσαμεν}^2)$, oder: $\epsilon^{\lambda} \text{ L} \delta \text{ Μεχεῖρ} \tau^3)$, d. i. ἐλάβομεν ἔτους δ Μεχεῖρ 1, ferner aus römischer Zeit: $\text{L} \kappa \theta \text{ Φαω} \lambda \epsilon \kappa^o \delta \nu \omega \beta^4)$, d. i. ἔτους κθ Φαῶφι λ ἐκομισάμην δύο (ἐπιστολάς), γίνονται δύο.

Die Inschrift von Skaptoparene trägt den Vermerk: datum per Aurelium Purrum militem usw., doch ohne nachfolgende Zeitangabe. Dieses „datum“ wird von Mommsen⁵⁾ als Eingangsvermerk gedeutet, als „lateinische Vormerkung“ darüber, daß die Bittschrift „durch den diesem Dorfe entstammenden Prätorianer Aurelius Pyrrus dem Kaiser eingereicht sei“. Darnach wäre dieser Vermerk von der Hand eines Kanzleibeamten im Kopfe des Originals der von Pyrrus eingelieferten Bittschrift niedergeschrieben worden. Dieser Auffassung widerspricht Faaß⁶⁾, er hält jenen Vermerk als einen Zusatz des Pyrrus, der ihn nach Anfertigung der Abschrift unterhalb des „descriptum et recognitum factum“ anfügte oder anfügen ließ, um „sein Verdienst dabei gebührend erwähnen zu lassen“. Faaß scheint mir im Rechte zu sein, und zwar aus einem von ihm nicht angegebenen Grunde: der Kanzleibeamte, der einen Empfang bestätigt,

¹⁾ Vgl. Bell, P. Lond. IV Einl. S. XLII über die byzantinische Zeit.

²⁾ P. Petr. II 12 (1) Verso (242 v. Chr.).

³⁾ P. Teb. I 27 = Wilcken, Chrestom. 331 (113 v. Chr.). Vgl. weiter P. Teb. I 19; 30; 31; P. Hal. 8 Verso.

⁴⁾ P. Oxy. IV 708, 13 (188 n. Chr.) Vgl. BGU. 1207; 1209 (Privatbriefe aus der Zeit des Augustus).

⁵⁾ Zeitschr. der Sav.-Stift., Roman. Abt. XII (1892) S. 249 = Jurist. Schriften II S. 176.

⁶⁾ Archiv für Urkundenforschung I S. 237. Die von Faaß gegebene Begründung: ein Eingangsvermerk müßte, wie die Eingabe, griechisch gewesen sein, ist nicht richtig; denn der in Rom verfaßte Text der Inschrift ist ebenfalls lateinisch.

tut das, wie wir sahen, griechisch mit ἔλαβον oder ἐκομισάμην, man müßte also lateinisch „acceptum“¹⁾ o. dgl. erwarten. Das Stichwort „datum“ dient aber dazu, das Ausfertigen und Hinaussenden eines Schriftstückes zu beurkunden, wie die Kaisererlasse oftmals zeigen²⁾.

Die Inschrift von Skaptoparene trägt demnach keinen Eingangsvermerk. Trotzdem halte ich es für sicher, daß das von Pyrrus eingereichte Bitschriftenblatt mit einem Eingangsvermerke der Kanzlei versehen worden ist. Dieser Vermerk blieb in der Abschrift als unwesentlich fort³⁾.

¹⁾ Vgl. Kipp, Gesch. der Quellen des röm. Rechts³ S. 78.

²⁾ Kipp, a. a. O. S. 78 und Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I S. 651.

³⁾ Man nahm es mit Abschriften allgemein nicht gar zu genau. So fehlt in der Abschrift von Skaptoparene die Datierung, die stets am Schlusse des Erlasses zu stehen pflegt und z. B. in der Smyrnäer-Inschrift (Bruns 84) vorhanden ist.

9. Amtsschriftenbuch.

Während das Amtstagebuch die Tätigkeit eines Beamten Tag für Tag aufführt, dient das Amtsschriftenbuch (s. oben S. 31) zum Nachweise des Einganges und des Verbleibs bzw. der Erledigungsart der Schriftstücke. In den Papyri wird das Amtsschriftenbuch als ἐφημερίς oder ἡμεροσία bezeichnet¹⁾. Blätter eines Amtsschriftenbuches haben sich unter den Papyri bisher nicht mit Sicherheit nachweisen lassen. Was die außerägyptischen Quellen betrifft, so kommt nur Vopiscus (Prob. 2, 1) in Betracht: *usus autem sum . . . libris ex bibliotheca Ulpia . . ., usus etiam ex regestis scribarum porticus Porphyreticae, actis etiam senatus ac populi.* Mag auch die Darstellung des Vopiscus mit großer Vorsicht aufzunehmen sein²⁾, so müssen doch die libri des Ulpischen Archives, die regesta scribarum der Porphyretischen Halle und die acta senatus stadtbekannte Dinge gewesen sein. Der Zusatz scribarum zu regesta lässt sich vielleicht dahin verstehen, daß diese regesta nicht, wie sonst³⁾, die Amtstagebücher bedeuten, sondern das Amtsschriftenbuch, wie schon Peter hervorhob⁴⁾. Doch bleibt das unsicher. Ohne Amtsschriftenbuch ist aber ein ordnungsmäßiger Kanzleibetrieb nicht möglich, und wenn auch die Quellen darüber für Rom keine sichere Auskunft geben, dürfen wir am Vorhandensein eines solchen Buches nicht zweifeln.

¹⁾ Vgl. Gradenwitz, Archiv für Papyrusforschung III S. 413 Anm. 1. Preisigke, Girowesen S. 297.

²⁾ Peter, Die geschichtl. Litt. II S. 340.

³⁾ Lydus, De magistr. 3, 20: νόμος δὲ ἦν, . . . πάντα διὰ τῶν παρόντων αὐτοῖς χαρτουλαρίων, καὶ αὐτῶν ἀπὸ τῶν ταχυτράφων, ἀναφαίνεσθαι ἐπὶ τῶν δεγέστων ἡ κοττιδιανῶν. Mommsen, Strafrecht S. 514 Anm. 6, faßt die Lydusstelle dahin auf, daß regesta — im Gegensatze zu cottidiana (Amtstagebücher) — die in jedem Büro zusammengestellten kaiserlichen Erlasse und sonstigen Urkunden von bleibender Bedeutung bezeichnen.

⁴⁾ a. a. O. I S. 236 Anm. 1.

10. Staatsrat, periculum, forma, commentarii principis.

Über den kaiserlichen Staatsrat (*consilium principis*) hat am ausführlichsten Cuq in seiner bereits oben (S. 36) erwähnten Schrift gehandelt. In den einleitenden Bemerkungen hebt der Genannte zwar hervor (S. 316 und 402), daß der Staatsrat seiner Entstehung gemäß nicht bloß auf das Gebiet der Rechtspflege beschränkt gewesen sei, sondern auch in Staatsverwaltungsfragen mitgewirkt habe, auch erwähnt er (S. 361), daß außer dem *a libellis* auch der *ab epistulis*, der *a studiis usw.* als Gehülfen des Kaisers die nötigen Vorarbeiten für den Staatsrat geliefert hätten, aber im Hauptabschnitte über die Dienstgeschäfte des Staatsrates beschränkt sich Cuq auf Gesetzgebung und Rechtspflege (S. 423 ff.).

Mommsen¹⁾ weist dem Staatsrate die Rechtspflege im weitesten Sinne zu, mit Einschluß des Verwaltungsrechtes, doch mit Ausschluß der politischen und militärischen Geschäfte. Von dem politischen Staatsrate, der unter Augustus, Tiberius und Alexander nachweisbar ist, müsse man den juristischen Staatsrat unzweifelhaft unterscheiden, wenn es auch möglich sei, daß alle Mitglieder des ersten zugleich dem letzteren angehört haben.

Da es dem Ermessen des Kaisers überlassen war²⁾, die Mitglieder des Staatsrates auszuwählen sowie den Staatsrat zu berufen und im Einzelnen zu beschäftigen, so ist es naheliegend, daß der Kaiser solche Hilfe³⁾ nicht nur für die Rechtspflege, sondern auch für den politischen und militärischen Dienst sowie für den Staatsverwaltungsdienst in Anspruch nahm⁴⁾, d. h. nicht bloß für das Ressort des *a libellis*, sondern auch für das Ressort des *ab epistulis* und für die sonstigen Ressorts. Und da der Kaiser aus

¹⁾ Staatsrecht⁸ II S. 992. Vgl. Strafrecht S. 266.

²⁾ Mommsen, Staatsrecht⁸ II S. 988.

³⁾ Vgl. auch Friedländer, Sittengesch.⁸ I S. 135 u. 203, über Stellung und Tätigkeit der kaiserlichen „Freunde“.

⁴⁾ Entsprechend dem Verfahren der republikanischen Magistrate. Vgl. Mommsen, Staatsrecht⁸ I S. 307 ff.

den Räten des Staatsrates jedesmal eine Auswahl traf für den Einzelfall¹⁾, so muß es der Geschäftsgang von selber mit sich gebracht haben, daß die Auswahl sich zu Ausschüssen verdichtete, also Ausschüsse für die verschiedenen Gruppen der Rechtsprechung und für die verschiedenen Gruppen der Staatsverwaltung.

Peter meint²⁾, daß, als seit Hadrian die Bedeutung des Staatsrates stieg, das Amt ab epistulis gleichzeitig auf rein formale Tätigkeit herabgesunken sei, zumal jetzt die Stilistik Selbstzweck war. Diese Auffassung wäre richtig, wenn der Staatsrat alle Schriftsachen ohne Ausnahme durch seine Hand hätte gehen lassen. Wir wissen aber, daß der Staatsrat, wie das selbstverständlich ist, nur bei wichtigeren Entscheidungen zugezogen wurde³⁾. Bei der unglaublich großen Zahl aller Einläufe mag kaum der hundertste Teil wichtig genug gewesen sein, um dem Staatsrate vorgelegt zu werden. Dessen Arbeit blieb auch so noch groß genug. Der gesamte Rest ging den Ämtern a libellis, ab epistulis usw. zur selbständigen Bearbeitung unmittelbar zu. Diese Ämter wurden also durch den Aufstieg des Staatsrates nicht herabgedrückt, sondern nur entlastet, weil der Kaiser, je mehr er den Staatsrat ausbaute, in desto größerem Umfange Entscheidungen von sich aus zu fällen imstande war, die den Ämtern die Last der Urteilsfindung abnahmen.

Der Staatsrat wirkte verwaltungsrechtlich nur als persönliche Hülfsbehörde des Kaisers, zur Erleichterung und Sicherung des Kaisers in Hinsicht der kaiserlichen Entscheidungen. Aber nicht der Staatsrat entschied, sondern der Kaiser⁴⁾, und der Kaiser entschied kraft seiner persönlichen Macht, gleich als ob überhaupt kein Staatsrat da wäre. Der Staatsrat unterstützte des Kaisers Urteilkraft bei Findung der Entscheidungen, wie das Amt a memoria des Kaisers rechter Arm war bei Erledigung verwaltungsdienstlicher Arbeiten persönlicher Art.

Die dem Staatsrate zuzuführenden Einläufe müssen äußerlich als solche gekennzeichnet worden sein, und zwar alsbald nach Eingang, um sie von den übrigen Einläufen zu unterscheiden. Nach dieser Kennzeichnung können sie aber nicht unmittelbar dem Staatsrate zugegangen sein, vielmehr gelangten sie zunächst zu demjenigen Reichsamte, in dessen Geschäftskreis sie fielen, weil dieses Reichsam (bei dem Gesuche der Skaptoparener das Amt a libellis) auf Grund der bei ihm beruhenden Akten aller Art die Voruntersuchung führen und alle Vorfragen, die im Staatsrate voraussichtlich zur Sprache zu kommen hatten, durcharbeiten mußte. Ohne diese Vorarbeit konnte der Staatsrat nicht gut beraten. Daraus folgt aber,

¹⁾ Mommsen, Staatsrecht³ II S. 991. Vgl. Strafrecht S. 266.

²⁾ Die geschichtl. Litteratur über die röm. Kaiserzeit I S. 339.

³⁾ Cuq, a. a. O. S. 427. ⁴⁾ Mommsen, Staatsrecht³ II S. 992; Strafrecht S. 267.

daß bei der Staatsratssitzung der Direktor des betreffenden Reichsamtes (z. B. der a libellis) als Referent nicht bloß zugegen sein mußte, sondern auch den Fall vorzutragen, ähnliche Fälle vorzulegen und auf Zwischenfragen mit seiner Aktenkenntnis Rede und Antwort zu stehen hatte.

Daß das Gesuch der Skaptoparener den Staatsrat durchlief, ist trotz der Einfachheit des Bescheides wohl möglich, weil der Aushang des Bescheides in Rom beschlossen wurde, was nur bei Gegenständen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung geschah (vgl. unten Abschn. 14). Jenes Gesuch wäre alsdann, nachdem es vom Kaiser gelesen, im Amtsschriftenbuche als Einlauf verbucht sowie mit dem Eingangsvermerke und mit dem weiteren Vermerke versehen war, daß Staatsratsentscheidung einzutreten habe, zunächst dem Direktor a libellis zugeführt worden; dieser ließ durch einen seiner Bürobeamten, und zwar vermutlich durch denjenigen, der die militärischen Angelegenheiten in Thrazien zu bearbeiten pflegte, den Zusammenhang, soweit es aktenmäßig möglich war, ermitteln, bildete sich über den abzufassenden Bescheid ein Urteil und begab sich in die Staatsratssitzung, versehen mit den nötigen Handakten als Beweisstoff für die etwa auftauchenden Fragen. In der Sitzung gaben die Räte ihr Gutachten ab, und der Kaiser entschied, daß die Beschwerdeführer auf den ordnungsmäßigen Instanzenweg zu verweisen seien.

In der Staatsratssitzung wurde nun, wie sicher anzunehmen ist, nicht der gesamte Wortlaut des Bescheides abgefaßt, sondern nur in wenigen Kernworten die für die Abfassung des Bescheides inhaltlich maßgebende Haupttatsache entworfen. Dieser Kern des Bescheides heißt periculum. Mommsen¹⁾ bezeichnet das periculum unrichtig als das „Konzept“²⁾. Das Konzept³⁾ aber — Entwurf, Brouillon — wurde erst auf Grund des periculum vom Bürobeamten des zuständigen Reichsamtes hinterher zustande gebracht. Premerstein, Pauly-Wissowa R. E. IV S. 739, der sich an Mommsen in der Auffassung des periculum anlehnt, läßt daher das periculum vom Referenten ausfertigen, während doch, wie ich sogleich noch ausführen werde, der vom Staatsrate festgestellte Wortlaut des periculum in das Amtstagebuch des Kaisers überging und der Referent (d. i. der a libellis bzw. ab epistulis) erst auf Grund des periculum den Entwurf anfertigen ließ.

Wo ein Staatsrat nicht in Frage kommt, ist periculum jedweder Vorentwurf, enthaltend in Hauptstrichen die Richtlinien für den anzufertigenden Entwurf oder, wenn ein Entwurf nicht gefertigt werden soll, jedweder nur die Kernlinien enthaltende Schriftsatz. Das Wort

¹⁾ Strafrecht S. 268 u. 447. ²⁾ Ebenso Peter, a. a. O. I S. 230.

³⁾ Über das Wesen des Entwurfs nach heutiger Auffassung vgl. oben S. 32.

periculum entspricht etwa unserem Begriffe „Skizze“¹⁾) Gerade für solche Skizzen war die Wachstafel das geeignete Hülfsmittel, und in der Regel werden die pericula auch auf Wachstafeln gestanden haben. Die Entwürfe dagegen, die das wortgetreue Urbild des Reinschriftenbescheides darstellen, heißen lateinisch formae. Die Smyrnäer erhalten auf ihr Gesuch (Bruns 84) eine Abschrift des Volltextes der kaiserlichen Entscheidung, und zwar aus dem Entwurfe, der in der Papyrus-Aktenrolle steckt, daher lautet der Auftrag an die Registraturbeamten: *edite ex forma sententiam vel constitutionem*, „verabfolget aus dem Entwurfe (unter Zugrundelegung des Entwurfes) den Bescheid“ oder „gestattet die Entnahme einer Abschrift aus dem Entwurfe“²⁾.

Das periculum bildet, sobald ein solches vorhanden ist, naturgemäß die unbedingte Richtschnur für die Anfertigung³⁾ der forma im Amte a libellis. Indessen nimmt das Amt a libellis nicht das Wachstafel-periculum dabei zur Hand, sondern das, übrigens denselben Wortlaut tragende, periculum der commentarii principis. Die commentarii principis⁴⁾ sind das kaiserliche Amtstagebuch⁵⁾, welches gattungsweise in eine Reihe von Untergruppen⁶⁾ zerfiel. Eine dieser Untergruppen enthält die in den Staatsratssitzungen getroffenen kaiserlichen Entscheidungen⁷⁾. Die Übertragung des periculum aus der Wachstafel in das Amtstagebuch geschah offenbar nach Schluß der Sitzung durch besondere Beamte, vermutlich durch Beamte des a memoria, welches Amt, wie oben (S. 39) erwähnt wurde, als persönliches Hülfamt in nächster Nähe des Kaisers seinen Sitz hatte und sämtliche kaiserlichen Protokolle geführt haben wird.

Da in einer Staatsratssitzung eine Reihe von Fällen abgehandelt wurde, entstand für jeden Einzelfall ein besonderes periculum. Alle diese pericula

¹⁾ Im Sinne von Wachstafel-Skizzenbüchern sind auch die von Mommsen, Strafrecht S. 447 Anm. 5, aufgeführten Belegstellen zu deuten. Cic. Verr. 3, 79, 183: *tabulae publicae periculaque magistratum*. Cod. Just. 7, 44: *de sententiis ex periculo recitandis*. Zu beachten ist dabei die Wesensgleichheit mit der *tabella*. Sueton. Claud. 15: *ex tabula pronuntiasse creditur*. Appuleius flor. 1, 9: *proconsul plerumque de tabella legit u. s. w.* Es handelt sich hier um Urteilssprüche in gedrängter Kernform.

²⁾ Unrichtig Memelsdorff, De archivis imperatorum (Diss. Halle 1890) S. 52: „*leget . nach den für die Edition geltenden Vorschriften die Konstitution vor*“.

³⁾ So richtig Premerstein, Pauly-Wissowa RE. IV S. 739, doch mit der Einschränkung, daß das periculum nicht vom Referenten gefertigt wurde (s. oben).

⁴⁾ Plin. Ep. X 66; 95; 105.

⁵⁾ Mommsen, Strafrecht S. 513 ff.; Staatsrecht⁸ II S. 907. O. Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten⁹ S. 325. Peter, Die geschichtl. Litteratur über die röm. Kaiserzeit I S. 206 u. 227. Für die spätere Zeit: Heckel, Archiv für Urkundenforschung I S. 401.

⁶⁾ Vgl. die verschiedenen Arten bei Premerstein, Pauly-Wissowa RE. IV S. 735 ff. Vgl. auch Friedländer, Sittengesch.⁸ I S. 201.

⁷⁾ Vgl. Premerstein, a. a. O. S. 738. Der ägyptische Stratego in P. Par. 69 brachte seine gesamten Tageshandlungen in einem einzigen Amtstagebuche unter.

derselben Sitzung wurden offenbar in Form einer gemeinsamen Verhandlungsschrift in das Tagebuch übertragen: zuoberst der Kopf des Sitzungsprotokolls, enthaltend Ort, Zeit und Namen der anwesenden Räte¹⁾, darunter der Reihe nach die verhandelten Einzelfälle mit den pericula, am Schlusse sicherlich das eigenhändige Anerkenntnis des Kaisers, entsprechend dem Ανέτρων des ägyptischen Strategen (s. oben S. 27).

Wird also eine Bittschrift im Staatsrate behandelt, so ist die daran sich anschließende Eintragung des Falles in die commentarii principis in zeitlicher Hinsicht der frühesten in der Kanzlei aufgesetzte, bleibende Schriftsatz, an den sich erst hinterher die Anfertigung von Entwurf und Reinschrift des Bescheides im Amte a libellis anschließt, sie bildet für den Entwurf die unbedingt zu beachtende Richtschnur und ist durchaus Original-Urkunde. Die Auffassung von Faaß (s. oben S. 10), daß in die commentarii Abschriften der Bescheide aufgenommen worden seien, ist also unrichtig. Indessen, wenn auch der Entwurf als Originalurkunde völliglütige Beweiskraft besitzt, so ist doch der Entwurf aus dem periculum der commentarii erst abgeleitet, und es kann darum nicht wundernehmen, wenn den Eintragungen in den commentarii ganz besonderer Wert bei-gelegt wird. Daher betont Trajan in seinem Erlasse an Plinius (Ep. X 95): et dedisse me ius trium liberorum Suetonio Tranquillo ea conditione, qua adsuevi, referri in commentarios meos iussi²⁾). Hier handelt es sich wahrscheinlich um die Untergruppe „Gnadenakte“ des Amtstagebuches³⁾.

¹⁾ Vgl. die in Senatsbeschlüssen, allerdings zur Benennung des Schriftbüros, häufige Wendung scribendo adfuerunt (Bruns fontes⁷ 36, 2. 39, 2. 45, 2. 46, 50 usw.), oder ταφομένω παρῆσαν (Bruns 37, 4; 15. 40, 4 usw.). Die kaiserliche Kanzleitätigkeit lehnte sich, wie auch sonst bekannt, an diejenige des Senats an.

²⁾ Ebenso Ep. X 105. ³⁾ Vgl. Premerstein, a. a. O. S. 741.

11. Örtliche Trennung der Reichsämter und Archive.

Daß das Amt *a memoria* in unmittelbarer Nähe des Kaisers seinen Sitz hatte, also wohl im Kaiserpalaste oder in seiner nächsten Nähe untergebracht war, wurde schon (S. 39) hervorgehoben, daß aber die übrigen Ämter (*ab epistulis, a libellis, a cognitionibus usw.*) die nämliche räumliche Lage hatten, muß bei ihrer großen Ausdehnung bezweifelt werden. Wir werden anzunehmen haben, daß die Ämter *ab epistulis, a libellis usw.* nicht auf dem Palatinus, sondern in irgendwelchen Straßen der Stadt in besonderen Gebäuden untergebracht waren, und daß eine geregelte Beförderung von Schriftstücken zwischen dem kaiserlichen Palaste und den übrigen Behörden stattfand. Da der Aushang des Bescheides an die Skaptoparener in der Halle der Trajansthermen erfolgte, lag vielleicht in der Nähe dieser Thermen, also etwa auf dem Esquilinus, auch das Reichsamt *a libellis*.

Jedes Reichsamt hat seine Registratur bei sich. Daher müssen auch die Registraturen der verschiedenen Ämter räumlich weit von einander getrennt gewesen sein. Unrichtig ist es, wenn Peter¹⁾ ein einziges kaiserliches Archiv auf dem Palatinus für alle Arten von Gerichtsprotokollen, für Urkunden über Verleihung des *ius Quiritium*, des *ius trium liberorum*, für Edikte über kriegerische Erfolge, für Gehaltsabrechnungen u. dgl. annimmt, wenngleich er hervorhebt²⁾, daß innerhalb dieses einen einzigen Archives jedes Amt sein eigenes Archiv gehabt habe. Das Archiv für die kaiserlichen Privatbriefschaften³⁾ befand sich ohne Zweifel auf dem Palatinus, wahrscheinlich auch die Registratur des Amtes *a memoria* (s. oben S. 39), nicht aber die Registraturen der übrigen Ämter, für die in Anbetracht ihrer Größe der nötige Platz auf dem Palatinus gar nicht vorhanden war. Prozessuale Verhandlungen, richterliche Entscheidungen, Bescheide auf Bittschriften usw. lagerten sicherlich in der Registratur des Amtes

¹⁾ Die geschichtl. Litt. I S. 229 ff. ²⁾ a. a. O. I S. 232.

³⁾ Vgl. darüber Peter, a. a. O. I S. 228.

a libellis, alle Staatsverwaltungsakten in der Registratur des Amtes ab epistulis, alle Rechnungsbelege, Quittungen, Abrechnungen, Steuersachen in der Registratur des Amtes a censibus¹⁾.

Verfolgen wir also die Bittschrift der Skaptoparener auf ihrem Gange durch die kaiserlichen Behörden weiter, so verließ sie jetzt, versehen mit dem periculum als Richtschnur für die weitere Bearbeitung, den Palatinus, um in den Geschäftskreis des a libellis einzutreten. Ob die das periculum enthaltende Untergruppe der commentarii principis täglich zwischen dem Palatinus und dem Amte a libellis hin- und herwanderte, oder ob täglich ein Beamter des Amtes a libellis sich zum Palatinus begab und dort aus den commentarii die pericula auszog für die Zwecke der weiteren Bearbeitung, oder wie sonst dieser Punkt geschäftlich geregelt war, ist unbekannt.

¹⁾ Wenn Dio 72, 24 aus der Zeit des Commodus berichtet, daß ein Schadenseuer auf dem Palatinus τὰ γράμματα τὰ τῇ ἀρχῇ προσήκοντα gefährdet habe, so haben wir an das kaiserliche Privatarchiv oder an das kaiserliche geheime Staatsarchiv oder vielleicht an die Registratur des Amtes a memoria zu denken, nicht aber an die Registraturen und Archive der übrigen Reichsämter. v. Domaszewski sieht, wie er mir mündlich mitteilt, den Ausdruck γράμματα τὰ τῇ ἀρχῇ προσήκοντα als Übersetzung von commentarii principis an.

12. Abfassung des Bescheides in der römischen Kanzlei.

A. Vorzeigebescheid.

Ich führte aus (S. 52), daß die Bittschrift der Skaptoparener, bevor sie an den Staatsrat ging, vorher von einem Bürobeamten des Amtes a libellis sachlich für den Staatsrat vorbearbeitet worden sei; derselbe Bürobeamte ist es, der die Bittschrift nach Durchlaufen des Staatsrates jetzt zurückempfing zur Schlußbehandlung. Jetzt konnte dieser Beamte sachlich nichts weiter tun, als die vom Kaiser in der Staatsratssitzung getroffene, in die commentarii aufgenommene Skizzenentscheidung in die Form eines ordnungsmäßigen Bescheides zu gießen. Sollte aber der Staatsrat bei dieser Bittschrift außer Spiel geblieben sein, so hatte jetzt der Bürobeamte mit seinem Direktor, dem a libellis, Rücksprache zu nehmen und nach dessen Angaben den Bescheid zu entwerfen, vorbehaltlich natürlich der nachherigen Billigung des Kaisers.

Beim Entwerfen des Bescheides mußte der Bürobeamte zunächst darüber im klaren sein, ob der Bescheid die Form eines Reinschriftenbescheides oder eines Randbescheides oder eines Vorzeigebescheides (vgl. S. 33) erhalten soll. Alle diese drei Arten waren der römischen Kanzlei bekannt. Der Reinschriftenbescheid ist die epistula (kaiserliche Entscheidung in Reinschrift unter Absendung an einen bestimmten Empfänger); Randbescheid und Vorzeigebescheid heißen zwar beide rescriptum, zumal ja der Vorzeigebescheid nur eine Sonderart des Randbescheides darstellt (vgl. S. 34), doch läßt sich, wie wir sehen werden, der Unterschied auch in der römischen Kanzlei deutlich erkennen.

Die Bittschrift der Skaptoparener wurde durch Vorzeigebescheid erledigt, wie das regelmäßig der Fall gewesen zu sein scheint, sofern ein Gesuch durch den Gesuchsteller oder dessen Beauftragten persönlich von Hand zu Hand eingeliefert worden war. In solchem Falle war es das kürzeste Verfahren, wenn der Gesuchsteller oder dessen Beauftragter seinen Bescheid auch persönlich in Empfang nahm, allerdings durch Ablesen oder Abschreiben in den Amtsräumen.

Ein Vorzeigebescheid ist z. B. auch das Reskript des Commodus an die Kolonen des saltus Burunitanus (Nordafrika)¹⁾; es möchte sich verlohnern, dieses Reskript näher zu betrachten. Hier steht in der Inschrift unterhalb der Bitschrift der Bescheid: Imp. Caes. M. Aurelius Commodus Antoninus Aug. Sarmat. Germanicus maximus Lurio Lucullo et nomine aliorum. Procuratores contemplatione disciplinae et instituti mei ne plus quam ter binas operas curabant, ne quit per iniuriam contra perpetuam formam a vobis exigatur. Et alia manu: Scripsi. Recognovi. Es ist Lurius Lucullus der Mittelsmann; dieser hatte die Eingabe, wie Pyrrus, persönlich überreicht, an ihn ergeht daher der Bescheid als Randbescheid auf der Eingabe. Der Bescheid genehmigt den gestellten Antrag. Der Kaiser vollzieht mit Scripsi statt mit Rescripsi, was dasselbe ist; vorher hatte der Direktor a libellis mit Recognovi den Bescheid gegengezeichnet. Lucullus fertigt sich eine Abschrift, die Eingabe selbst wird, zusammen mit dem Randbescheide, den Akten des Amtes a libellis einverleibt. In seiner Abschrift fügt Lucullus vor Scripsi die Worte „et alia manu“ hinzu; strenggenommen hätte er vor Recognovi denselben Einschub nochmals wiederholen müssen. Lucullus sendet nunmehr die Abschrift an die klagenden Kolonen des saltus Burunitanus, wie Pyrrus an die Skaptoparener. Gleichzeitig aber ergeht ein uns nicht überliefelter Erlaß des Kaisers an den Procurator, dem der saltus unterstellt war, wohl mit einer Abschrift des Reskriptes und mit der Weisung, dementsprechend zu verfahren. Daraufhin schreibt der procurator an einen Vertreter der Kolonen: secundum sacram subscriptionem domini nostri sanctissimi imperatoris, quam ad libellum suum datam Lurius Lucullus []. Der Rest des Satzes ist abgebrochen. Mommsen ergänzt hinter Lucullus das Wort misit, Faaß²⁾ stimmt zu, wo bei der Gedanke zugrunde liegt, daß Lucullus den abgeschriebenen Bescheid an den Prokurator gesandt habe. Das Natürlichste ist aber doch, daß der Mittelsmann den Bescheid dahin abliefer, woher er die Beschwerde bekam, die ja ebenfalls nicht durch die Hand des Prokurator ließ. Außerdem ist es unwahrscheinlich, daß der Prokurator auf die privatim von Lucullus gefertigte Abschrift soll beschränkt gewesen sein. Der Prokurator empfängt seine Weisungen unmittelbar aus der kaiserlichen Kanzlei. Daher scheint mir statt des misit die Ergänzung abstulit o. ä. wahrscheinlicher zu sein. Das Schreiben des Prokurator an den Vertreter der Kolonen trägt, wie nicht anders zu erwarten ist, einen Schlußgruß: Optamus te felicissimum bene vivere, vale. Vor optamus hat der Abschreiber die Worte Et alia

¹⁾ CIL VIII 10570 = Dessau 6870 = Bruns fontes⁷ 86. Vgl. die Erklärungen von Mommsen, Jurist. Schriften III 153 und von Faaß, Archiv für Urkundenforschung I S. 224. Über die Faaßsche Auffassung vgl. oben S. 9 f.

²⁾ a. a. O. S. 234 Anm. 5.

manu eingefügt. Hätten die Kolonen einen kaiserlichen Reinschriftenbescheid statt der seitens des Lucullus gefertigten Aktenabschrift erhalten, so trüge ersterer den Schlußgruß, und die Kolonen hätten nicht unterlassen, den Schlußgruß statt des Scripsi auf den Stein zu setzen. In der Inschrift haben die Kolonen zwei getrennte Urkunden untereinander angebracht: die von Lucullus empfangene Abschrift des Reskriptes und das vom Prokurator empfangene Schreiben. Das Gesuch der Kolonen wurde durch das Reskript glatt genehmigt, durch das gleichzeitige Reskript an den Prokurator wurde für Durchführung gesorgt. Das Gesuch der Skaptoparener dagegen wurde zunächst abgewiesen durch Hinweis auf die Statthalterinstanz, ein gleichzeitiges Reskript an den thracischen Statthalter war demnach nicht am Platze.

Ein Randbescheid, also auch der Vorzeigebescheid, hat einen genügend großen freien Rand auf dem Blatte der Eingabe zur Voraussetzung. Heute befindet sich der freie Rand gewöhnlich links von der Eingabe; fehlt hier der Platz, so schreibt man den Randbescheid heute unterhalb der Eingabe oder auf der freien Rückseite nieder. Die Papyri zeigen, daß man in ptolemäischer Zeit den nötigen Platz unterhalb¹⁾ der Eingabe frei ließ, ebenso in römischer Zeit bis zum 3. Jahrhundert²⁾, von da ab dagegen oberhalb³⁾ der Eingabe. Daß die Freilassung eines ausreichenden Randes auch außerhalb Ägyptens in Übung war, ist sicher anzunehmen⁴⁾. Es scheint aus den Inschriften hervorzugehen, daß man in Rom den Bescheid unterhalb der Eingabe niederschrieb, weil diese Reihenfolge gleichmäßig in den Inschriften Bruns 84 (Reskript des Pius an die Smyrnäer), Bruns 86 (Reskript des Commodus an die Kolonen jenes saltus) und auch in unserem Reskripte an die Skaptoparener zutage tritt.

Beim Vorzeigebescheide wird ein Entwurf nicht gefertigt (vgl. oben S. 33), folglich auch keine Reinschrift; der Bescheid, wie er am Rande des Originals der Eingabe steht und vom Kaiser vollzogen wird, röhrt von der Hand des Bürobeamten her, ein Kanzlist (Abschreiber) tritt nicht in Tätigkeit.

¹⁾ Vgl. die Magdola-Papyri, sowie P. Amb. II 33; P. Teb. I 43; P. Par. 30; 36; P. Grenf. I 37 usw.

²⁾ BGU. 1060 (14 v. Chr.); P. Oxy. III 486 (131 n. Chr.); BGU. 256 (138—140 n. Chr.); BGU. 648 (164 od. 196 n. Chr.); BGU. 180 (172 n. Chr.); P. Flor. 6 (210 n. Chr.).

³⁾ Vgl. das Lichtbild zu P. Straßb. I 5 (262 n. Chr.) und meine Bemerkungen a. a. O. S. 24. Ferner: P. Stud. Pal. V 94 (267 n. Chr.); P. Flor. 2 Spalten 1; 6; 7; 8; 9 (265 n. Chr.); P. Ryl. 117 (269 n. Chr.). Vgl. Wessely, Stud. Pal. V 20.

⁴⁾ Faaß, Archiv für Urkundenforschung I S. 229, stellt zu Unrecht die Frage: „Mußte etwa jeder Libellus einen besonderen Raum für den Bescheid frei lassen? Haben wir irgendeinen Anhalt dafür? Der Bittsteller konnte ja gar nicht ahnen, wie lang oder kurz der Bescheid ausfallen würde“. In den Papyri beansprucht der Randbescheid selten mehr als 8 bis 10 cm Freirand; einen solchen Freirand werfen die Blätter allemal ab.

B. Reinschriftenbescheid.

Vorzeigebescheid ist Randbescheid, er setzt, wie dieser, beim Leser die Kenntnis des danebenstehenden Gesuches voraus und ist stilistisch gewöhnlich so knapp gefaßt, daß er ohne Kenntnis des Gesuches kein hinreichendes Verständnis bietet¹⁾. Anders der Reinschriftenbescheid (*epistula*), welcher, losgelöst vom Gesuche, für sich selbst verständlich ist. Ein Reinschriftenbescheid ist z. B. der Erlaß Vespasians an die Saborenser²⁾: „cum multis difficultatibus infirmitatem vestram premi indicetis, permitto vobis oppidum sub nomine meo, ut voltis, in planum extruere“ usw. Beim Lesen dieses Satzes weiß man sofort, worum es sich dreht, auch ohne das Gesuch zu kennen³⁾. Anders der Vorzeigebescheid an den Mittelsmann der Skaptoparener: „id genus quaerellae praecibus intentum ante iustitia praesidis potius super his quae allegabuntur instructa discinge“ etc. Hier weiß man nicht, was denn vorliegt, welcher Art die Klage und ihre Begründung im Gesuche ist, und gerade auf diesen Kernpunkt kommt es doch an, wenn man den Bescheid verstehen will. Aber die Worte *id genus* verweisen eben auf das danebenstehende Gesuch. Wäre dieser Bescheid als Reinschriften-Randbescheid an die Skaptoparener abgegangen, so würde in der Anschrift nicht bloß das Wort „*vikanis*“ stehen, sondern mindestens auch noch der Ortsname, auch würden die Skaptoparener im Texte des Bescheides in der ersten Person angeredet werden, wie sie auch im Gesuche von sich aus in der ersten Person sprechen; so aber wird ihr Mittelsmann Pyrrus angeredet (*discinge, debeas*). An Pyrrus ist also der Bescheid gerichtet, er ist in Rom anwesend, daher das abgekürzte Verfahren des Vorzeigebescheides. Auch der Einwand, daß vielleicht Pyrrus als Mittelsmann den Bescheid als Reinschriften-Randbescheid von Hand zu Hand in Rom erhalten habe, ist abzulehnen, denn in diesem Falle hätte er die Reinschrift oder mindestens Abschrift dieser Reinschrift heimgesandt, und diese Reinschrift würde den Schlußgruß tragen.

In der statthalterlichen Kanzlei zu Alexandrien wurden 222 n. Chr. die Reinschriftenbescheide in einem besonderen liber, getrennt von den

¹⁾ Eine Sonderstellung nimmt das bereits erwähnte (S. 7) kaiserliche Reskript vom Jahre 527 n. Chr. ein (BCH. 1893 S. 501). Hier bringt die Inschrift nur das Reskript, nicht auch die Eingabe noch sonstige Angaben, auch ist das Reskript so ausführlich abgefaßt, daß es von sich aus klares Verständnis gleich einer *epistula* bietet. Dieses Beispiel aus später Zeit wird für die frühere Form der Reskripte außer Betracht zu lassen sein, obwohl es die kaiserliche Unterschrift *Rescripsi* und die Gegenzeichnung *Recognovi* enthält. In byzantinischer Zeit nehmen die Reskripte allgemein mehr die Form eines Vollbescheides (Reinschriftenbescheides) statt des früheren Randbescheides an.

²⁾ CIL II 1423 = Dessaу 6092 = Bruns fontes⁷ 81.

³⁾ Weitere Beispiele: Bruns fontes⁷ 80; 82; 83; 89; 97.

Randbescheiden, gesammelt¹⁾). Man verfuhr dort in der Weise, daß man den Entwurf des Reinschriftenbescheides auf einem besonderen Blatte niederschrieb und das Originalgesuch darunter — an den unteren Rand des Bescheidentwurfes — anklebte, also ein Verfahren, wie oben (S. 32) dargestellt worden ist, nur daß wir heute das Originalgesuch lose in den Entwurf bogen hineinlegen und beides zusammen in die Akten einheften. Bei dem Darunterkleben achtete man gewiß darauf, daß die einzelnen Klebeblätter der nämlichen Rolle nicht eine allzu ungleiche Höhe erhielten²⁾. Der genannte liber heißt συγκολλήσιμον αὐθεντικῶν ἐπιστολῶν καὶ βιβλίων ὑποκεκολλημένων. Diese αὐθεντικαὶ ἐπιστολαὶ entsprechen den kaiserlichen epistulae, von denen Plinius in seinem Berichte an Trajan³⁾ sagt: quia vera et emendata in scriniis tuis esse credebam.

C. Reinschriften-Randbescheide.

Daß die römische Kanzlei den Reinschriften-Randbescheid (vgl. S. 33) kannte, zeigt am besten ein Reskript Trajans bei Plinius, Ep. X 107: Libellum P. Accii Aquilae centurionis cohortis sextae equestris, quem mihi misisti, legi. Cuius precibus motus dedi filiae eius civitatem Romanam. Libellum rescripti, quem illi redderes, misi tibi. Hier bekommt der Bittsteller das Original seiner Eingabe, versehen mit dem Reskripte⁴⁾), wieder zurück, und zwar im Instanzenzuge durch die Hand des Statthalters Plinius.

Da also beim Reinschriften-Randbescheide das Original der Eingabe nicht in der kaiserlichen Kanzlei verbleibt (vgl. oben S. 33), ist letztere genötigt, in solchem Falle eine Abschrift oder einen Auszug aus der Eingabe für die Akten zurückzubehalten. Indessen ist darauf hinzuweisen, daß in Ägypten die Vorschrift bestand, Steuereingaben an jede einzelne Instanz doppelt einzureichen⁵⁾. Für Klagschriften und Eingaben sonstiger Art läßt sich die gleiche Vorschrift aus den Papyri zwar nicht sicher beweisen, doch vermuten⁶⁾). So verweist in BGU. 613, 5 = Mitteis, Chrestom. 89 (Zeit des Pius) der Statthalter neunzehn Gesuchsteller in einander ähnlichen Angelegenheiten gleichzeitig⁷⁾ durch ein und dasselbe Reskript an einen

¹⁾ P. Hamb. 18. ²⁾ Vgl. unten Abschn. 16. ³⁾ Ep. X 65.

⁴⁾ Auf Fälle dieser Art scheint sich zu beziehen Cod. Just. 1, 23, 3 (270 n. Chr.): Sancimus, ut authentica ipsa atque originalia rescripta et nostra manu subscripta, non exempla eorum insinuentur. Die Statthalter sollen also, wie auch Trajan an Plinius anordnet, das Original des Randbescheides an den Gesuchsteller aushändigen (und Abschrift davon für ihre Akten fertigen und zurück behalten), anstatt das Original ihren Akten einzufügen und eine Abschrift an den Gesuchsteller zu behändigen.

⁵⁾ Wilcken, Ostraka I S. 441 u. 466.

⁶⁾ Ich glaube, daß die zahlreichen, aus Papyri bekannten Randbescheide der ägyptischen Behörden in der Mehrzahl Reinschriften-Randbescheide sind, ausgefertigt auf dem Doppel der Eingabe. Belegstellen oben S. 59 Anm. 1 bis 3.

⁷⁾ Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde S. 19.

praefectus alae namens Fabricianus zur Urteilsvollstreckung; das Reskript erwähnt dabei in bezug auf Fabricianus: „ῷ τὰ ἵσα ἐδόθη“, d. h. „dem die Doppel-Ausfertigungen¹⁾ überwiesen worden sind“. Wir müssen also vermuten, daß alle neunzehn Gesuchsteller ihre Gesuche mindestens in zwei, wahrscheinlich aber in drei gleichlautenden Stücken an den Statthalter eingereicht haben²⁾, von denen eins beim Statthalter verblieb, eins an Fabricianus überwiesen und das dritte, versehen mit dem Bescheide, an die Gesuchsteller zurückgelangte.

Es ist darnach nicht ausgeschlossen, daß auch Bittgesuche an den Kaiser in mehrfachen Ausfertigungen einzureichen waren, von denen eins für das kaiserliche Archiv, ein anderes für den Reinschriften-Randbescheid verwendet wurde. Diese Frage kommt aber für das Reskript an die Skaptoparener nicht in Betracht, weil dieses Reskript, wie wir sahen, die Form eines Vorzeigebescheides hat.

Nicht als Reinschriften-Randbescheid hat man den Pap. Leid. Z (zw. 425 u. 450 n. Chr.) anzusprechen³⁾, denn die griechische Bitschrift liegt hier nicht in Urschrift vor, sondern, wie die Überschrift „Exemplum precum“ besagt, in Abschrift. Links davon steht die kaiserliche Entscheidung, und zwar, wie der dort abgerissene Papyrus vermuten läßt⁴⁾, nicht in Form eines kurzen Randbescheides, sondern auf einer vollen Kolumne, mithin wohl als ausführlicher Erlaß, d. h. als Reinschriftenbescheid. Aus Gründen, die wir nicht kennen, mag an diesen Bescheid, an seinen rechten Rand, eine Abschrift des Bittgesuches in der kaiserlichen Kanzlei⁵⁾ angeklebt worden sein. Ausgeschlossen aber ist es nicht, daß diese Abschrift des Bittgesuches, trotz ihrer lateinischen Überschrift, erst in Ägypten seitens der Empfangsstelle gefertigt und an den rechten Rand des Bescheides angeklebt worden ist. Alsdann hätten wir die gewöhnliche Form des Reinschriftenbescheides vor uns.

¹⁾ Es bedeutet τὸ ἵσον stets das „Doppel“, während die „Abschrift“ stets als ἀντίγραφον bezeichnet wird.

²⁾ Ähnlich liegt der Fall in P. Ryl. 84, 2 (146 n. Chr.): Μοιγατ[ι]δης (wahrscheinlich der Finanzminister) Μερούλα σ[τ]ρα(τηγῷ) Ἐρμοπολ(ίτου) χαίρειν. Βιβλειδίων δοθέντων μοι ὑπὸ Ἐρμοδ[άρῳ]υ Κορνηλίου τὸ ἔτερον σημ[ι]ω[σάμενο]ς ἔπειψά μοι [lies σοι] κτλ. Unter τὸ ἔτερον kann hier nur „das übliche Doppel“ verstanden werden.

³⁾ Neudruck bei Wilcken, Chrestom. 6. Ausführliche Behandlung des Papyrus von Faaß, Archiv für Urkundenforschung I S. 189—193.

⁴⁾ Faaß, a. a. O. S. 191.

⁵⁾ Wilcken, Archiv für Papyrusforschung I S. 399 Anm. 2, meint, daß der griechische Text in der kaiserlichen Kanzlei, wahrscheinlich nach Diktat, geschrieben worden sei, und daß damit manche orthographische Eigenheiten sich erklären, wie λεγέόνος statt regionis, Βλεννύων statt Βλεμύων, Άννουβάδων für τῶν Νουβάδων. Doch sind in dieser späten Zeit solche Fehler auch in Oberägypten möglich.

13. Gegenzeichnung und Vollziehung des Bescheides, Bedeutung des Rescripti.

Den von ihm gefertigten Bescheid gibt der Bürobeamte an den Direktor a libellis ab. Dieser prüft, ob der Inhalt des Bescheides übereinstimmt mit dem Entschlusse des Kaisers in der Staatsratssitzung bzw. mit der im kaiserlichen Amtstagebüchē enthaltenen Skizze (periculum), zeichnet den Bescheid gegen, indem er das Wort Recognovi niederschreibt (s. oben S. 19), und sendet das Schriftstück, zusammen mit den sonstigen Schriftsachen, nach dem Palatinus. Hier wird der Bescheid dem Kaiser vorgelegt. Dieser überzeugt sich durch einen Blick auf das Wort Recognovi, daß der Direktor a libellis die nötige Sicherheit übernommen hat, und vollzieht den Bescheid durch das Wort Rescripti. Wie der Schlußgruß den Vollzug auf allen den Empfängern behändigten Reinschriften darstellt, so das Rescripti den Vollzug auf allen innerdienstlichen Ausfertigungen der Bescheide (vgl. S. 17). Der Vorzeigebescheid aber ist ein innerdienstliches Schriftstück, weil er aus dem inneren Geschäftskreise der Behörde nicht heraustritt. Der Schlußgruß haftet durchaus nur an demjenigen Blatte, das, wie ein Briefblatt, abgesandt wird, nicht an dem für die Akten bestimmten Blatte, auch wenn letzteres einen Vorzeigebescheid darstellt, der in der Anschrift den Namen des Bescheidempfängers im Dativ enthält. Rescripti bedeutet „ich habe Bescheid erteilt“. Dieses Schlagwort¹⁾ ist also lediglich als ein innerdienstlicher Aktenvermerk anzusehen, der dartun soll, daß der voraufgehende Wortlaut des Vorzeigebescheides vom Kaiser gebilligt, vollzogen und dadurch mit Rechtskraft ausgestattet worden ist.

¹⁾ Dagegen ist subscriptio (subscribo) allgemeiner Ausdruck für das Vollziehen jedweden Schriftstückes, wie Faaß, Archiv für Urkundenforschung I S. 230, mit Recht betont. Vgl. Mommsen, Zeitschr. der Savignystiftung 12 (1892) S. 252 Anm. 1 = Jurist. Schriften II S. 179. Karlowa, Rechtsgesch. I S. 651.

14. Öffentlicher Aushang.

Über den rechtlichen Zweck des Aushanges sagt Mommsen¹⁾, daß der Aushang den Reskripten allgemeine Anwendbarkeit (*legis vicem*) verschaffte. Zutreffender ist wohl die Auffassung Karlowas²⁾, daß die Reskripte schon an sich *legis vicem* hatten, ein Aushang daher nicht Voraussetzung für die Rechtsgeltung war³⁾, wohl aber sehr häufig im Interesse des Publikums geschah. Nun kann aber die Behörde nicht planlos den Aushang bald angeordnet, bald unterlassen haben; bestimmte Grundsätze müssen da schon vorhanden gewesen sein. Ich vermute, daß man diejenigen Reskripte aushängte, welche eine Weiterbildung des öffentlichen Rechtes oder eine Erinnerung an bestimmte Punkte des öffentlichen Rechtes darstellten, um damit den juristischen und sonst beteiligten Bevölkerungskreisen (Rechtsanwälten, Rechtslehrern u. dgl.) Gelegenheit zu geben, über die Rechtsbildung sich zu unterrichten und auf dem Laufenden zu erhalten. Wie in Rom eine Tageszeitung erschien und sogar versandt wurde, so besteht auch die Möglichkeit, daß es daselbst ein privates Unternehmen gab, welches die Neuerscheinungen der ausgehängten Reskripte sammelte, vervielfältigte und auf Verlangen sowie gegen Bezahlung an die Bezieher in Rom und sonstwo abgab und versandte. Kam es doch bei Prozessen jederzeit darauf an, die neuesten Erscheinungen nicht zu übersehen.

Premerstein⁴⁾ unterscheidet eine dreifache Ausfertigung der Reskripte: eine für die Akten (für den *liber libellorum rescriptorum*), eine für den Parteibescheid und eine dritte für den Aushang, falls dieser stattfand; die ausgehängten Ausfertigungen seien dann in den *liber libellorum rescriptorum et propositorum* aufgenommen worden. Näherliegend scheint mir die Annahme zu sein, daß ein Reskript, dessen Aushang nötig war, nicht auch noch in den *liber libellorum rescriptorum* aufgenommen wurde⁵⁾, sondern lediglich

¹⁾ Zeitschr. der Savignystiftung 12 (1892) S. 258 u. 266 = Jurist. Schriften II S. 184 u. 191.

²⁾ Röm. Rechtsgesch. I S. 651.

³⁾ Ebenso Braßloff, Pauly-Wissowa VI RE. S. 206. Vgl. Wlassak, Krit. Studien zur Theorie der Rechtsquellen S. 137. ⁴⁾ Pauly-Wissowa RE. IV S. 741.

⁵⁾ Nichts deutet darauf hin, daß neben den ausgehängten Tagebuchblättern des ägyptischen Strategen (P. Par. 69 = Wilcken, Chrestom. 41) noch eine zweite Ausfertigung

in den liber libellorum rescriptorum et propositorum, sodaß sich die Zahl der Ausfertigungen, falls Parteibescheid erging, auf zwei, im Falle der Skaptoparener nur auf eine einzige beschränkte (vgl. unten S. 70).

Sobald man im Einzelfalle den Aushang eines Reskriptes als nötig erachtete, muß ein dahingehender Vermerk auf das Schriftstück gesetzt worden sein, schon bevor der Kaiser den Bescheid vollzog, in der Form „Proponatur“¹⁾. Nach Beendigung des Aushanges hatte die mit dem Aushange betraute Dienststelle den geschehenen Aushang auf dem Schriftstück, wie das auch heute üblich ist, zu bescheinigen; dies geschah mit der Formel Proposita²⁾, wie sie im Cod. Just. fruestens für die Zeit des Pius bezeugt ist³⁾ und für die späteren Jahre sehr oft sich findet.

Der Umstand, daß wir das Proponatur bzw. Proposita antreffen, ist an sich schon ein Beweis dafür, daß aus den kaiserlichen Erlassen eine Auswahl für den Aushang getroffen wurde; würden nämlich sämtliche Erlasse zum Aushange kommen, so wäre es gar nicht nötig, den Aushang im Einzelfalle besonders anzurufen. Und da die nicht ausgehängten Erlasse ebenfalls legis vicem hatten, so bezeugt das Proponatur ferner, daß der Aushang, wie schon erwähnt, keine Vorbedingung für die Rechtskraft war.

Dem Proponatur entspricht in den Papyri das Προτεθήτω⁴⁾ oder Προτεθήνοι⁵⁾, dem Proposita das Προετέθη⁶⁾. Statt προτιθέναι kommt auch ἐκπιθέναι vor⁷⁾.

Da der Aushang den Zweck hatte, Gegenstände von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, kann derselbe nicht auf Rom beschränkt geblieben sein. Abschriften müssen

für die gewöhnlichen Akten vorhanden gewesen sei. Die ausgehängten Blätter wurden nach beendigtem Aushange in die Tagebuchrolle laufend eingeklebt (daher der Kanzleivermerk: δεῖνα ὑπηρέτης προθεὶς δημοσίᾳ κατεχώρισα), und damit entstand ein Tagebuchaktenstück, welches ein zweites, gleichlautendes, daneben noch bestehendes Aktenstück entbehrlich machte. Genau dieselben Verhältnisse liegen für die Bedürfnisse des liber libellorum vor.

¹⁾ Bruns, Kl. Schriften II S. 62, verweist auf Mansi, coll. concil. 4, 54—56 (411 n. Chr.), wo es bei dem karthagischen Konzil im Zusammenberufungsschreiben, welches auf Befehl der Kaiser Arkadius und Honorius ein Tribun Marcellinus erläßt, am Schlusse heißt: Et alia manu: Proponatur.

²⁾ Mommsen, Jurist. Schriften II S. 184. P. Krüger, Gesch. der Quellen u. Litt. des röm. Rechts S. 97 Anm. 43. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I S. 651, und Neue Heidelberger Jahrbücher 2 (1892) S. 141; 6 (1896) S. 217. Kipp, Gesch. der Quellen des röm. Rechts³ S. 79. ³⁾ Cod. Just. 2, 12, 1 (150 n. Chr.) und 2, 1, 1 (155 n. Chr.).

⁴⁾ P. Oxy. I 34 II 16 u. III, 14 (Erlaß des ägyptischen Stathalters) = Mitteis, Chrestom. 188 (127 n. Chr.).

⁵⁾ P. Cairo Masp. 67131, 16 (um 547 n. Chr.). Hier folgt auf Προτεθήνοι noch das lateinische Proponatur (vgl. meine Berichtigungsliste zu dieser Stelle).

⁶⁾ z. B. P. Straßb. 22 = Mitteis, Chrestom. 374 = Bruns fontes⁷ 192; P. Amh. II 63 = Mitteis, Chrestom. 376; P. Flor. III 382; P. Oxy. VII 1020 usw.

⁷⁾ P. Teb. I 27, 62 = Wilcken, Chrestom. 331 (113 v. Chr.); P. Lond. I S. 49 Nr. 50, 4 = Wilcken, Chrestom. 221 (3. Jahrh. v. Chr.); P. Flor. I 99 = Mitteis, Chrestom. 368 (1./2. Jahrh. n. Chr.).

an die Regierungen aller im Geltungsbereiche der neuen Vorschrift belegenen Provinzen seitens der kaiserlichen Kanzlei versandt worden sein¹⁾), damit auch dort der Aushang erfolgen konnte, gleichwie in Ägypten wichtige Statthaltererlasse an die einzelnen Gaue zwecks Aushanges versandt worden sind. Eine allgemeine amtliche Verbreitung an die Provinzen²⁾ haben wir z. B. anzunehmen für das in P. Giss. 40 enthaltene erste Edikt Caracallas über die Constitutio Antoniniana und für das ebendort stehende zweite Edikt Caracallas über einen Zusatz zum Amnestieerlasse des Jahres 212. Der Papyrus enthält am Fuße des zweiten Ediktes das Datum des Aushanges in Rom nach dem Konsulatsjahr sowie des Aushanges in Alexandrien nach dem in Ägypten üblichen Kaiserjahre³⁾.

Was dagegen das dritte Edikt des P. Giss. 40 betrifft, die Ausweisung der Eingeborenen-Ägypter aus Alexandrien, so ist das lediglich eine örtliche Angelegenheit, die weder in Rom noch in den sonstigen Provinzen mit Ausnahme Ägyptens ausgehängt worden sein kann. Eine ähnliche, rein örtliche Sache ist z. B. auch das Reskript des Commodus an die Beschwerdeführer des Saltus Burunitanus (Bruns 86). Die Inschrift erwähnt zwar den Aushang nicht, doch kann ein solcher, falls er erfolgte, nur in Afrika vorgenommen worden sein. Man unterschied, wie zu vermuten ist, von Fall zu Fall nach praktischen Gesichtspunkten. Die Anordnung darüber, welche Sachen in der Provinz ausgehängt werden sollen, traf bei kaiserlichen Erlassen, gleichwie für Rom (s. o. das Proponatur), der Kaiser⁴⁾ bzw. die kaiserliche Kanzlei, bei Provinzialerlassen das Provinzialoberhaupt⁵⁾.

¹⁾ Kipp, Gesch. der Quellen des röm. Rechts³ S. 77 Anm. 48 meint: „Gordians Reskript von Skaptoparene ist elbst nur eine Verweisung auf den Instanzenweg und sachlich ganz nichtssagend“. Indessen ist die Verweisung auf den Instanzenweg von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung für das ganze Reich; man mußte die unnötige Behelligung des Kaisers von Zeit zu Zeit dem ganzen Reiche untersagen. ²⁾ Vgl. dazu Kipp, Gesch. der Quellen des röm. Rechts³ S. 70.

³⁾ Das kaiserl. Reskript über die longi temporis praescriptio in P. Staßb. 22 trägt das Aushangdatum vom 19. April 200, ebendaselbe in BGU. 267 erhaltenes Reskript dagegen das Aushangdatum vom 30. Dezember 199, beidemale mit Angabe Alexandriens als Aushangort. Ich nahm Verschreibung der Zeit an (a. a. O. S. 82). Dagegen sieht Mitteis, P. Straßb. S. 85 und Zeitschr. Savignystift. 1910 S. 389, im älteren Datum dasjenige des Aushanges in Rom, wobei irrtümlich Alexandrien statt Rom als Aushangort angegeben worden sei. Zustimmend Paul M. Meyer, P. Giss. 40 S. 28. Demgegenüber macht Stein, Untersuchungen zur Gesch. u. Verwaltung Ägyptens S. 161, darauf aufmerksam, daß in BGU. 267 die Datierung nach dem Kaiserjahre, nicht nach dem Konsulatsjahr erfolgt sei, wie das bei einem Aushange in Rom zu erwarten wäre; er kehrt deshalb zu meiner Ansicht, daß eine Verschreibung der Zeit vorliege, zurück. Daß das Reskript gleichwohl auch in Rom ausgehängt worden ist, scheint mir sicher zu sein, doch ist eben nur der Aushang in Alexandrien auf der Urkunde vermerkt worden.

⁴⁾ P. Fay. 20, 22 (3./4. Jahrh. n. Chr.), kaiserl. Erlaß: τούτου τοῦ ἐμοῦ δόγματος ἀντίγραφα τοῖς καθ' ἑκάστην πόλιν ἄρχουσιν τενέσθω ἐπιμελές εἰς τὸ δημόσιον μᾶλιστα ἔσταν[αι]] σύνοπτα τοῖς ἀναγρινώσκουσιν.

⁵⁾ BGU. 646 II, 18 = Wilcken, Chrestom. 19 (155 n. Chr.); P. Oxy. VIII 1100 (206 n. Chr.).

Als Ort des Aushanges wird in der Inschrift von Skaptoparene die Säulenhalle der Trajansthermen auf dem Esquiline angegeben, also ein Ort, der von zahlreichen Menschen täglich besucht wurde. Gelesen wurden die Aushänge wohl nur von Sachkundigen, von der breiten Menge des Publikums aber sicherlich recht wenig. Doch bietet eine große Halle reichlichen Wandraum für die Aushänge, deren Zahl gewiß nicht klein war; auch konnte sich das „römische Volk“ dort täglich davon überzeugen, welch riesige Arbeitslast sein „oberster Beamter“ täglich zu bewältigen hatte.

Die Frist des Aushanges ist in den Papyri sehr verschieden. Der statthalterliche Erlass in P. Oxy. VIII 1100 (206 n. Chr.) soll ausgehängt werden μὴ ἔλαττον τριάκοντα ἡμερῶν κατὰ μίαν τινὰ πεζοίδον. Dieselbe Frist finden wir für den Erlass des Kaisers Claudius bei Joseph. 19, 291: οὐκ ἔλαττον ἡμερῶν τριάκοντα. Eine zehntägige Frist (ein Drittel-Monat) finden wir im Steuergesetze des Philadelphus 48, 16 = Wilcken, Chrestom. 258 (259/8 v. Chr.) und beim Verpachtungsverfahren in P. Amh. II 85, 20 = Mitteis, Chrestom. 274 (78 n. Chr.). Die Inschrift von Mylasa bei Dittenberger, Or. gr. inscr. 515, 18 (um 210 n. Chr.) bezeugt eine dreitägige Frist. Für einen privaten Aushang (6. Jahrh.) in P. Cairo Masp. 67097 II, 84 ist eine siebentägige Frist vorgesehen. Über die Fristen in Rom wissen wir nichts.

15. Schriftform des Aushanges.

Wir kennen aus den Papyri eine steile, langbeinige Kanzleischrift¹⁾, welche von Wessely und anderen Gelehrten²⁾ als „Kaiserkursive“ bezeichnet worden ist, weil sie zuerst in Kaiserreskripten uns bekannt wurde (vgl. die sogen. Maßmannschen Urkunden³⁾), P. Leid. Z und die von Wessely veröffentlichte Tafel IX seiner „Schrifttafeln zur älteren lateinischen Paläographie“). Wilcken⁴⁾ bezeichnete den Ausdruck „Kaiserkursive“ als ungenau und schlug dafür den Ausdruck „Schrift der kaiserlichen Kanzlei“ vor⁵⁾. Später zeigte aber der von Zucker herausgegebene Berliner Papyrus (s. oben S. 22 und die anl. Tafel), daß dieselbe langbeinige Schrift auch in der statthalterlichen Kanzlei in Ägypten angewendet wurde. Daraus darf man den Schluß ziehen, daß sie nicht nur in der kaiserlichen Kanzlei zu Rom, sondern auch in allen Kanzleien der Provinzialregierungen üblich war.

Nun können alle diese Kanzleien nicht ihre sämtlichen Schriftstücke in dieser immerhin mühsamen Schrift abgefaßt haben⁶⁾, es muß diese Schrift auf diejenigen Schriftstücke beschränkt worden sein, denen damit eine gewisse Feierlichkeit aufgedrückt werden sollte, wie in Reskripten und Entscheidungen wichtiger Art⁷⁾.

Als Kanzleisonderheit oder gar als Kanzleischrulle darf man aber, wie ich glaube, diese Schriftform nicht ansehen, ich möchte vielmehr vermuten, daß sie ihre Entstehung den Bedürfnissen des öffentlichen Aus-

¹⁾ Vgl. darüber Gardthausen, Griech. Paläographie S. 183; Brandi, Archiv für Urkundenforschung I S. 17; Faß, Archiv für Urkundenforschung I S. 188 ff., mit der dort angegebenen weiteren Literatur. ²⁾ Tangl, Deutsche Lit.-Ztg. 20 (1899) S. 1794.

³⁾ Besprochen von Mommsen, Jurist. Schriften II S. 342 (mit Buchstabentafel).

⁴⁾ Archiv für Papyrusforschung I S. 373.

⁵⁾ Die eigenhändige kaiserliche Unterschrift in P. Leid. Z ist nicht hierher zu rechnen, für sie kann der Ausdruck „Kaiserkursive“ beibehalten werden.

⁶⁾ Ich kann mir nicht denken, daß z. B. sämtliche Erlasse Trajans an Plinius in dieser Schrift geschrieben worden seien. Daran, daß Trajan diese Erlasse eigenhändig abgefaßt habe, ist noch weniger zu denken.

⁷⁾ Neuerdings bringt Wessely, Stud. Pal. XIV Taf. 11, ein neues Beispiel dieser Kursive, ein lateinisches Bruchstück des 5. Jahrhunderts.

hanges verdankt: die Aushänge konnten nicht alle in Augenhöhe an der Wand angebracht werden, man hatte mit großen und kleinen Lesern, mit guten und schlechten Augen zu rechnen; für solche Fälle war die aus Papyri uns wohlbekannte Bürokursive nicht geeignet, da mußte eine Art von Plakatschrift¹⁾ gewählt werden. Wird doch auch öfter in den Inschriften betont, daß der Aushang dergestalt zu erfolgen habe, ut de plano recte legi possit²⁾), „daß er vom Straßenpflaster aus bequem gelesen werden kann“. Später mag dann, gleichwie die Purpurtinte³⁾ dem Kaiser, so diese Schriftart — nach Ausweis des Cod. Theod. 9, 19, 3 (367 n. Chr.) — der kaiserlichen Hofkanzlei vorbehalten geblieben sein⁴⁾), wenn auch nach einer Mitteilung Bells⁵⁾ ein Papyrus des Britischen Museums (Jnv. Nr. 2038) aus der Zeit nach 450 n. Chr. beweist, daß dieselbe Schriftart in der Kanzlei des praeses der unteren Thebais, mithin wohl in allen statthalterlichen Kanzleien nach wie vor in Gebrauch war, gleichwie früher zur Zeit des Zuckerschen Papyrus.

Daß die amtlichen⁶⁾ und nicht amtlichen Bekanntmachungen, angeheftet oder angeklebt an Säulen⁷⁾ und Wänden, in besonders großen Buchstaben geschrieben wurden, ist uns mehrfach bezeugt. So spricht Plautus⁸⁾ von Bekanntmachungen in ellenlangen Buchstaben; das ist eine treffende Bezeichnung für die aus Papyri uns bekannt gewordene Plakatschrift. Diese Plakatschrift ist auch gemeint in P. Hib. I 29, 9 = Wilcken, Chrestom. 259 (um 265 v. Chr.): δὲ τελώνης τὸ [διάγραμμα τόδε]⁹⁾ γράψας εἰς λεύκωμα μ[ε]γάλοις γράμμασιν ἐκτιθέτ[ω πρὸ] τοῦ ἀγορα[ούσιου]. Ähnlich heißt es im Edikte des ägyptischen Statthalters Vergilius Capito, CIG III 4956 = Dittenberger, Orientis gr. inscr. 665, 14 (49 n. Chr.): προθεῖναι (d. i. τὸ

¹⁾ Diese langbeinige Schrift ist gut lesbar, selbst wenn sie $\frac{1}{2}$ m und mehr oberhalb der Augen des Lesenden angebracht ist; die langbeinigen Buchstaben haben überdies die Eigenheit, daß sie sich scheinbar verkürzen, wenn man in spitzem Winkel daraufblickt, sodaß alsdann die Lesbarkeit sich steigert. Man kann den Versuch mit der hier beigefügten Tafel oder mit Tafel IX der Wesselyschen Schrifttafeln leicht anstellen.

²⁾ Vgl. z. B. Bruns fontes⁷ Nr. 10, 65; 18, 16. 30, 1, 8; 30, 1, 21; 30, 4, 16. Ferner die Inschrift bei A. Steiner, Fragment einer Inschrift über Prozeßrecht (Sitzungsber. Akad. Heidelberg 1916, 2. Abhandl.).

³⁾ Cod. Just. 1, 23, 6. Gardthausen, Das Buchwesen² S. 210.

⁴⁾ Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des röm. Rechts S. 276.

⁵⁾ Archiv für Papyrusforschung VI S. 109.

⁶⁾ In der Regel unter Verwendung eines weißen Brettes (λεύκωμα, album). Vgl. zur Sache Ad. Wilhelm, Beiträge zur griech. Inschriftenkunde S. 240, u. Mommsen, Staatsr.³ I S. 207.

⁷⁾ Propert. Eleg. 3, 23: haec aliqua propone columna. Auch hier gilt das Stichwort proponere. Zum proponere = προτιθέναι vgl. auch Lucian, Daimonax § 17 II S. 382: γραμμάτιον ἐν ἀτροφῇ προτιθείς.

⁸⁾ Rudens 1294: Cubitum hercle longis litteris signabo iam usque quaque, si quis perdidit vidulum cum auro atque argento multo, ad Gripum ut veniat.

⁹⁾ So die Ergänzung nach Ad. Wilhelm, Beiträge zur griech. Inschriftenkunde S. 247. Vgl. dazu P. Hal. I S. 42.

διάταγμα) σαφέσι καὶ εύσήμοις [τράμμασιν], in deutlich geschriebenen und gut lesbaren Buchstaben¹⁾). Solcherlei Anordnungen, ebenso wie jenes „ut de plano recte legi possit“, deuten freilich darauf hin, daß nicht immer die Bekanntmachungen den Anforderungen der Leser entsprachen.

Das Reskript an die Skaptoparener ist also, wie mit Sicherheit vermutet werden muß, in langbeiniger Kanzleischrift zum Zwecke des Aushanges niedergeschrieben und in dieser Form vom Kaiser vollzogen worden. Nun führte ich aus (S. 57), daß ebendieses Reskript als Vorzeigeverfügung, also auf dem freien Rande der Original-Eingabe gestanden habe, und daß sehr wahrscheinlich für den Aushang ebendieses Blatt benutzt, die Herstellung einer besonderen Aushang-Ausfertigung also erspart wurde (S. 65). So hätten wir als Aushang ein Blatt mit der gewöhnlichen Eingaben-Kursive und der danebenstehenden langbeinigen Kanzleischrift. Obwohl zum Verständnis eines Reskriptes gewöhnlich die Kenntnis der Eingabe nötig ist (vgl. S. 60), konnten also die Leser zwar das Reskript gut entziffern, nicht aber ebenso bequem die Eingabe. Daß man, um auch die Eingabe bequem lesbar zu machen, diese in langbeiniger Kanzleischrift abgeschrieben, also dessentwillen eine besondere Aushang-Ausfertigung hergestellt habe, ist nicht wahrscheinlich.

¹⁾ Vgl. auch Dig. 14, 3, 11, 3: proscribere palam claris litteris, unde de plano recte legi possit.

16. Einverleibung des Aushanges in die Akten der Registratur.

Nach Ablauf der Aushangfrist wanderte das Reskript für die Skapto-
parener in die Registratur des Amtes a libellis und wurde dort als jüngstes
Blatt in die jüngste Rolle des liber libellorum rescriptorum et propositorum
(vgl. S. 64) angeklebt. Nach meinen vielfachen Beobachtungen an Papyri
geschah dieses Ankleben immer so, daß der linke Rand des einzuklebenden
Blattes auf seiner Oberfläche mit Klebstoff bestrichen und sodann unter
den rechten Rand des letzten Blattes der Rolle geschoben und dort an-
geklebt wurde¹⁾). Der Grund dafür bestand darin, daß man damals, wie
heute, die Schriftzeilen beim Schreiben gern bis dicht an den rechten Rand
des Blattes heranführte, dagegen am linken Rande des Blattes genug un-
beschrifteten Raum stehen ließ. Dieser freie Raum des linken Randes
eignete sich also am besten zum Bestreichen mit Klebstoff, und durch
Unterkleben des neuen Blattes unter den rechten Rand des voraufgehenden
Blattes wurden die Zeilenenden des letzteren nicht verdeckt.

Um eine solche Kleberolle bilden zu können, muß darauf gehalten
werden, daß die verschiedenen Einzelblätter in ihrer Höhe nicht zu stark
von einander abweichen. Wo die Höhe nicht genau übereinstimmte,
klebte man die Blätter wenigstens so ein, daß der untere Rand der
Blätter eine fortlaufende gerade Linie bildete²⁾; die Verschiedenheiten in
der Blathöhe kamen alsdann nur am oberen Rande zum Vorschein. Der
untere Rand der Rolle aber mußte, um ein fortwährendes Einreißen zu
verhüten, geradlinig sein, weil der Leser beim Auf- und Zurollen den
unteren Rand fortwährend in Brustnähe hin- und herbewegte.

Der liber libellorum rescriptorum ist von dem liber libellorum rescrip-
torum et propositorum zu unterscheiden (vgl. S. 64). Der Unterschied be-
steht nicht bloß darin, daß der letztere alle ausgehängten, der erstere
alle nicht ausgehängten Reskripte umfaßt, sondern auch darin, daß der

¹⁾ Dasselbe Verfahren beschreibt Wessely, Stud. Pal. V 52 Einl., für die Ratsakten
zu Hermopolis. Vgl. Wilcken, Grundzüge S. XXIX.

²⁾ Auch dafür bieten die Ratsakten zu Hermopolis ein Beispiel. Vgl. Wessely, a. a. O.
In diesen Ratsakten beträgt der Höhenunterschied der Blätter im Höchstfalle $2\frac{1}{2}$ cm.

letztere der wichtigere ist, weil den ausgehängten Reskripten ein größerer Wirkungskreis und daher größere Bedeutung innewohnt. Auch im Hinblick auf diesen sachlichen Umstand ist es unwahrscheinlich, daß, wie Premerstein annimmt (vgl. oben S. 64), der liber libellorum rescriptorum neben den nicht ausgehängten auch noch die ausgehängten, der liber libellorum rescriptorum et propositorum aber nochmals bloß die ausgehängten Reskripte in sich aufgenommen habe. Eine Scheidung beider libri genau nach dem Geltungskreise scheint mir praktischer zu sein.

Die Lagerung der Rollen geschah auf Aktengestellen¹⁾, getrennt nach Gattungen. Der liber libellorum rescriptorum et propositorum bildete eine solche Gattung und nahm eine besondere Abteilung in Anspruch.

Jeder der genannten beiden libri zerfiel wiederum in Untergruppen, die nach den Kaisern²⁾ benannt wurden, innerhalb dieser Untergruppen wohl abermals in Untergruppen, die nach den Provinzen³⁾ benannt wurden, und innerhalb dieser letzteren nochmals in Untergruppen, die nach den Jahren⁴⁾ benannt wurden; da sämtliche Reskripte eines Jahres nicht in einer einzigen Rolle Platz fanden, zerfiel vermutlich auch die Jahresgruppe wieder, wie dies in den ägyptischen Papyri oft bezeugt ist, in eine Anzahl von Einzelrollen. Man konnte also etwa zitieren: Erlaß des Kaisers N, enthalten in der Libellen-Reskriptsammlung dieses Kaisers, und zwar auf Seite 16 der Rolle 5 des Jahrganges 10 für die Provinz N. Freilich werden bierbei, wechselnd nach Bedarf und Zeitverhältnissen, wie heute bei uns, Abweichungen eingetreten sein. Das Verfahren im Einzelnen paßt sich stets den praktischen Bedürfnissen und auch dem Geschmacke an, nur die Grundzüge bleiben dieselben.

¹⁾ Vgl. Preisigke, Girowesen S. 454 u. 488; Birt, Die Buchrolle in der Kunst S. 247. Nach Bedarf wurden die Gestelle beziffert, Vopiscus, Tac. 8: *habet bibliotheca Ulpia in armario sexto librum elephantinum, in quo hoc senatus consultum perscriptum est.*

²⁾ Daher in Dig. II 14, 46 die Bezeichnung semestria divi Marci, d. h. Halbjahrände, enthaltend die Erklasse des Marcus Aurelius. Auch in der Inschrift von Skaptoparene sind die Worte *ex libro libellorum rescriptorum a domino nostro imperatore Caesare Marco Antonio Gordiano* dahin zu verstehen, daß diejenige liber-Gruppe in Betracht kommt, welche die sämtlichen Libelli-Reskripte Gordians umschließt. Die Ziffer Undevicensimus im Reskript des Pius an die Smyrnäer (s. oben S. 20) bezieht sich auf diejenige Untergruppe, welche der Tätigkeit Hadrians angehört; falls die Bezeichnung sich auf Jahresbände, nicht etwa auf Halbjahrände o. dgl. bezieht, könnte man daran denken, daß Band 19 etwa mit dem Regierungsjahre 19 des Hadrian zusammenfällt.

³⁾ Eine Scheidung nach Provinzen scheint mir aus praktischen Gründen unerlässlich zu sein, wenigstens in Hinsicht derjenigen Schriftsachen, welche in volksrechtlicher und anderer Beziehung eine rein örtliche Färbung trugen.

⁴⁾ Vgl. die Bedeutung des Undevicensimus in der voraufgehenden Anmerkung 2. Schon die Senatsbeschlüsse der Republik wurden jahrgangweise verwahrt, Cic. ad Att. 13, 33, 3: *ex eo libro, in quo sunt senatus consulta Cn. Cornelio L. < Mummio > coss.* Über die Jahrgangbände der kaiserlichen Konstitutionen vgl. Mommsen, Jurist. Schriften II S. 185.

17. Abschriftnahme durch den Mittelsmann.

Daß die Skaptoparener auf ihr Gesuch keinen Bescheid seitens der Kanzlei zugestellt erhielten, wurde wiederholt hervorgehoben. Hätten sie einen solchen Bescheid zugesandt erhalten, so hätten sie nicht nötig gehabt, mit einer Abschrift ihres Mittelsmannes sich zu begnügen; oder man müßte schon annehmen, wie es Karlowa¹⁾ tat (vgl. oben S. 7), daß die Skaptoparener ihren Bescheid, als sie die Inschrift setzen wollten, nicht zur Hand hatten, was aber ganz unwahrscheinlich und daher abzulehnen ist.

Die Zeit zwischen der Einlieferung des Gesuches und der kaiserlichen Vollziehung des Bescheides kann, je nach Umständen, kurz oder lang sein. Bei Beteiligung des Staatsrates und aus anderen Ursachen kann die Frist auf viele Wochen sich ausdehnen. Da ist die Frage nicht unberechtigt, ob Pyrrus genötigt war, so oft zur Kanzlei oder zu den Trajansthermen zu laufen, bis er schließlich den Bescheid vorfand, oder ob man ihn irgendwie benachrichtigte, zu kommen und von dem fertigen Bescheide Kenntnis zu nehmen. Da Pyrrus am Orte anwesend war, ist er wohl durch Boten oder sonstwie kurzer Hand davon in Kenntnis gesetzt worden, daß der Bescheid fertig vorliege.

Weiter fragt es sich, ob Pyrrus nunmehr zu den Trajansthermen ging, um dort die Abschrift zu nehmen, oder in die Kanzlei. Der letztere Weg war offenbar der bequemere, zumal auch Abschriftzeugen mitzuwirken hatten. Überdies besagt die Inschrift ausdrücklich, daß die Abschrift gefertigt worden sei ex libro, also unter Zuhandnahme der Rolle, die nur in den Räumen der Kanzlei bzw. Registratur zugänglich war. Mithin wartete Pyrrus, bis nach Ablauf der Aushangfrist der Bescheid in die Rolle eingeklebt worden war, aldann begab er sich zur Abschriftnahme in die Kanzlei des a libellis.

Die Smyrnäer-Inschrift (Bruns 84) besagt, daß die Abschriftnahme von der kaiserlichen Erlaubnis abhängig war. Im Falle der Smyrnäer mußte diese Erlaubnis besonders beantragt und besonders erteilt werden, weil es sich um einen älteren Vorgang handelte. Hier, im Falle der Skaptoparener, wird solche besondere Erlaubnis nicht nötig gewesen sein, denn es drehte sich um einen frischen Vorgang, um einen Bescheid, der laut Anschrift an die Person des Pyrrus selber soeben erst ergangen war.

¹⁾ Ebenso anscheinend auch Faß, Archiv für Urkundenforschung I S. 248.

Das Blatt, von welchem die Abschrift zu nehmen war, trug folgende verschiedene Hände: den Kern bildete die Bitschrift, bestehend aus Körper (1. Hand) und den verschiedenen Unterschriften der Bittsteller (zusammenfassend 2. Hand). Oberhalb stand der Eingangsvermerk der Registratur (3. Hand). Unterhalb der Bitschrift folgte der Körper des Bescheides, von „Imp. Caesar“ bis „debeas“ (4. Hand, Kanzlei). In weiterem Abstande darunter folgte, als Zeile für sich, die Gegenzeichnung „Recognovi“ (5. Hand), abermals im Raume darunter folgte das Datum des Bescheides (6. Hand, Bürobeamter). Wie der Eingangsvermerk ist auch dieses Datum bei der Abschriftnahme fortgelassen worden. Daß das Datum aber an dieser Stelle stand, zeigt die Smyrnäer-Inschrift (Bruns 84), ebenso der von Zucker veröffentlichte Berliner Papyrus (s. oben S. 22). Die letzte (7. Hand) ist diejenige des Kaisers, sie stand in dem frei gelassenen Raume zwischen dem Körper des Bescheides und der Gegenzeichnung, also zwischen den Händen 4 und 5. Bei der Abschriftnahme beobachtete man wohl die Reihenfolge, nicht aber die Raumeinteilung, daher schloß man die beiden Worte Rescripsi und Recognovi hinter debeas unmittelbar auf derselben Zeile an. Damit war die Abschrift fertig. Jetzt wurde aber dieser Abschrift ein neuer Text, und zwar im Kopfe der Abschrift, hinzugefügt, nämlich zuerst ein Vermerk darüber, daß das Nachstehende eine beglaubigte Abschrift ex libro libellorum rescriptorum et propositorum sei, mit Angabe des Datums der Abschriftnahme, sodann ein Vermerk darüber, wer es war, der die Übermittelung dieser Abschrift an die Skaptoparener übernahm (vgl. S. 47). Der erstere Vermerk reicht von Fulvio Pio bis scripta sunt, der letztere von datum per Aurelium Purrum bis conpossessorem. Das Wort datum bezieht sich also, ebenso wie die Worte descriptum et recognitum factum, auf die jetzt gefertigte Abschrift, mithin auf diejenige Urkunde, welche an die Empfänger übersandt wurde. Darum möchte ich nicht, wie es bei Bruns geschieht, mit „Datum“ einen neuen Absatz beginnen, sondern zwischen „scripta sunt“ und „datum“ nur ein Komma setzen, denn das eine wie das andere ist Spruch des Mittelsmannes.

Die jetzt vorliegende Abschrift enthält also den gesamten, in der Inschrift uns vorliegenden Wortlaut, mit Ausnahme der ersten beiden Wörter „Bona fortuna“ sowie des letzten Wortes „Signa“.

Daß diese Abschrift nicht von Pyrrus selber gefertigt worden ist, sondern, wohl als Gefälligkeit, von einem Bürobeamten derjenigen Dienststelle, die den liber libellorum verwahrte, halte ich für sicher; Pyrrus zahlte dafür vermutlich eine angemessene Vergütung. Jedenfalls war diese Abschrift eine private Abschrift; wäre sie das nicht, so würde ihre amtliche Eigenschaft irgendwie gekennzeichnet worden sein.

18. Beglaubigung der Abschrift.

Der Mittelsmann oder seine Auftraggeber, die Skaptoparener, legten Wert darauf, die Abschrift durch Zeugen beglaubigen zu lassen. Offenbar war das bei Vorzeigebescheiden allgemein üblich, um den Mittelsmann zu entlasten und die eigentlichen Empfänger des Bescheides sicherzustellen. Bei Reinschriftenbescheiden, die seitens der Kanzlei an die Empfänger versandt werden, ist solche Zeugenbeglaubigung selbstverständlich ausgeschlossen. Aber eben darum wird der Bescheid an die Skaptoparener durch die Zeugenbeglaubigung als Vorzeigebescheid gekennzeichnet.

Die Zeugenbeglaubigung ging in ähnlicher Weise vor sich, wie bei Militärdiplomen¹⁾). Da die Abschrift, wenn auch vom Bürobeamten gefertigt, eine private war, waren auch die Zeugen private Zeugen²⁾). Ihre Namen werden in der Inschrift von Skaptoparene nicht genannt, auch nicht ihre Zahl. Nur das Wort „Signa“ deutet an, daß sie mitwirkten. Jeder drückte sein Petschaft auf eine Siegelmasse ab unter Beisetzung des Namens des Siegelnden im Genitiv, wie in den Militärdiplomen³⁾.

Zwischen den Zeugensiegeln der Militärdiplome und den Zeugensiegeln der Bescheidabschriften besteht ein wesentlicher Unterschied. Bei den ersteren soll durch Versiegeln des Verschlusses die Innenschrift gegen unbefugtes Öffnen und gegen eine mögliche Fälschung gesichert werden, für den laufenden Bedarf genügt die zugängliche Außenschrift. Wenn Faß⁴⁾ davon ausgeht, daß auch im Falle der Skaptoparener „die Abschrift etwa in einer durch Zeugensiegel verschlossenen Papyrusrolle stand“, so ist das sicher nicht richtig, denn hier kam es nicht, wie bei jener militärischen Berechtigungsurkunde⁵⁾, darauf an, den Text gegen das Vorgehen Unbefugter zu sichern und daher

¹⁾ Vgl. die jüngste und sehr ausführliche Behandlung dieser Diplome bei Faß, Archiv für Urkundenforschung I S. 202 – 219.

²⁾ Vgl. Mommsen, Zeitschr. d. Savignystiftung 12 (1892) S. 257 = Jur. Schriften II S. 183.

³⁾ Auch in den ältesten griechischen Urkunden aus Ägypten stehen die Namen der Siegelnden neben ihren Siegeln im Genitiv, „Siegel des soundso“; vgl. Rubensohn, Pap. Eleph. 2 und 3 (285/4 und 284/3 v. Chr.).

⁴⁾ Archiv für Urkundenforschung I S. 237 Anm. 3.

⁵⁾ Oder wie bei der Innenschrift der ptolemäischen Papyrusurkunden mit Eheverträgen, Kaufverträgen u. dgl. Vgl. über diesen Siegel-Verschluß Rubensohn, Pap. Eleph. S. 7.

den Verschluß durch die Zeugen versiegeln zu lassen, vielmehr sollte lediglich die Richtigkeit der Abschrift durch die Zeugen beglaubigt werden; das konnte nur durch Untersiegelung unmittelbar unterhalb der Abschrift, also am Fuße des Blattes, geschehen. Man hat demnach diese Untersiegelung von jener Versiegelung zu unterscheiden. Bei der Versiegelung sitzen die Zeugensiegel auf der Außenseite der gerollten Urkunde, und zwar auf den Knoten der Verschlußfäden, soviel deren vorhanden sind, bei der Untersiegelung dagegen im Innern der gerollten Urkunde. Freilich ist bei der Untersiegelung die Beglaubigung nur bedingt beweiskräftig, denn, da die Schrift auf Papyrus leicht abgewaschen werden kann¹⁾, lassen sich einzelne Buchstaben oder Wörter leicht herauswischen und durch falsche ersetzen, weil der Text nach der Untersiegelung offen bleibt.

Man könnte noch die Frage aufwerfen, woher Pyrrus seine Zeugen — der Zahl nach vermutlich sieben, wie bei den Militärdiplomen — wohl genommen habe. Hinsichtlich der Militärdiplome glaubt Faaß²⁾, daß „jeder Interessent seine Freunde und Bekannten zum Signieren mitbrachte“. Im Falle des Pyrrus hätten wir uns das Verfahren wohl ebenso vorzustellen. Doch haben wir auch an die Möglichkeit zu denken, daß die Zeugen aus den Reihen der Registraturbeamten, die ohnehin zur Stelle waren und gegen eine Entschädigung zu dieser privaten Dienstleistung gern erbötig waren, genommen worden sind, zumal da jedenfalls auch die Abschriftnahme, wie ich vermutete, durch einen Bürobeamten bewirkt wurde.

Die jetzt fertiggestellte Abschrift enthielt also folgende Abschnitte: zuoberst das Datum der Abschriftnahme, dahinter ein neuer Satz, der die Tatsache der Abschriftnahme bekundet, beginnend mit *Descriptum et recognitum factum*, und endigend mit *compossessorem*. Dieser Satz mit der Datierung bildet die Überschrift für die nachfolgende Abschrift. Nunmehr folgt zunächst Abschrift der Bittschrift, darunter Abschrift des kaiserlichen Bescheides und der eigenhändigen Unterschrift des Kaisers und des *a libellis*. Mit dem Worte *Recognovi* endigte die Abschrift. Unterhalb derselben, in einer Reihe für sich, standen sodann die verschiedenen Siegel der Zeugen nebst den Zeugenbeischriften. So wanderte die Abschrift nach Skaptoparene, jedenfalls mit einem Begleitschreiben des Pyrrus, das wir nicht besitzen.

¹⁾ Vgl. Preisigke, P. Straßb. I S. 102.

²⁾ a. a. O. S. 209.

19. Verewigung des Bescheides.

Nach Empfang der Abschrift wandten sich die Skaptoparener gemäß dem kaiserlichen Bescheide an den Statthalter. Darüber handelt, wie erwähnt (S. 2), das letzte Viertel der mittleren Spalte und die dritte Spalte des griechischen Textes. Welchen Ausgang die Sache nahm, ist aus der Inschrift nicht zu ersehen, weil eine vierte griechische Spalte, die irgendwo gestanden haben wird, verloren sein muß¹⁾. Nach Schluß des Verfahrens beschlossen die Skaptoparener, den kaiserlichen Bescheid mit allem, was die empfangene Abschrift des Pyrrus sonst noch bot, auf Stein zu verewigen, offenbar zur Abschreckung künftiger Belästiger²⁾.

Zur Veröffentlichung des Bescheides auf Stein waren die Skaptoparener von sich aus nicht befugt, dazu bedurfte es der kaiserlichen Genehmigung, die allerdings auf dem Steine nicht wiedergegeben ist. Es war aber Grundsatz, daß die Verewigung auf Stein oder Erz nicht ohne besondere Erlaubnis dessen erfolgen durfte, von dem das Schriftstück ausging. Im ptolemäischen Ägypten hat der König³⁾, in autonomen griechischen Städten die Stadtgemeinde⁴⁾ diese Erlaubnis zu erteilen. Die Verewigung staatlicher Erlasse wird überhaupt von Fall zu Fall besonders angeordnet⁵⁾. So geschah es auch im römischen Ägypten⁶⁾.

¹⁾ Vgl. darüber die Vermutungen von Mommsen, Mitteilungen des Archäolog. Instituts, Athen. Abt. 16 (1891) S. 281, und Zeitschr. der Savigny-Stiftung 12 (1892) S. 250 = Jurist. Schriften II S. 177.

²⁾ Wie es kommt, daß der kaiserliche Zwischenbescheid hierfür als ausreichend erachtet wurde, ob der endgültige Bescheid des Statthalters verloren gegangen ist o. dgl., wissen wir nicht. Vgl. zur Sache Mommsen, a. a. O.

³⁾ Preisigke, Sammelbuch 1161, 34; 5827, 24 (beidemale Gesuch einer Priesterschaft an den König um Gewährung des Asylrechtes mit gleichzeitigem Gesuche um Verewigung der Genehmigung auf Stein). Dittenberger, Orientis gr. inscr. 137: ἐπιχωροῦμεν δὲ ὑμῖν καὶ τὴν ἀνθεστὸν ἡς ἡξιοῦτε στήλης ποιήσασθαι.

⁴⁾ Ad. Wilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde S. 235.

⁵⁾ Vgl. Hartel, Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen S. 151. Kirchhoff, Abh. Akad. Berlin 1861 S. 559. Larfeld, Griech. Epigraphik S. 107.

⁶⁾ Vgl. z. B. Dittberger, Orientis gr. inscr. 664, 4; 665, 10. Schon im alten Reiche Ägyptens war die Ermächtigung des Königs notwendig. Vgl. Sethe, Gött. gel. Anz. 1912 S. 721.

Die Skaptoparener ließen den Text der von Pyrrus empfangenen Abschrift, in der Reihenfolge, wie er war, auf Stein übertragen; nur an zwei Stellen fügten sie selber etwas hinzu: am Schlusse ersetzten sie die Zeugensiegel nebst Zeugenbeischriften durch das Wort „Signa“, und am Anfange, als Überschrift für die ganze Inschrift, fügten sie die Worte „Bona fortuna“ hinzu. Man könnte einwenden, daß diese beiden Worte, da sie nicht griechisch, sondern lateinisch sind, eher bei Gelegenheit der Abschriftnahme zu Rom an die Spitze der Abschrift gestellt worden sein mögen, indessen bieten die zahlreichen Abschriften der Papyri keinen Beleg für ein solches Verfahren. Zahlreich dagegen sind die Beispiele für „Bona fortuna“ oder „Ἀγαθὴ τύχη“ als Überschrift einer Inschrift.

Unter Hinzurechnung des Einlaufsvermerks in der kaiserlichen Kanzlei, der aus der Inschrift nicht hervorgeht, läßt die Inschrift von Skaptoparene acht Behandlungsstufen an acht verschiedenen Dienststellen erkennen, die ich zum Schlusse (auf S. 79) graphisch darstellen möchte, beziffert nach der zeitlichen Reihenfolge sowie räumlich angeordnet nach der Raumstellung sowohl des kaiserlichen Originals als auch der Abschrift.

8. Stufe. Bona fortuna.

6. Stufe. Überschrift für die Abschrift aus dem liber libellorum, beginnend mit Fulvio Pio und endigend mit convicanum et conpossessorem.

2. Stufe. Einlaufvermerk der kaiserlichen Registratur.

1. Stufe. Bittschrift der Skaptoparener nebst Unterschriften der Bittsteller.

3. Stufe. Körper des kaiserlichen Vorzeigebescheides, beginnend mit Imp. Caesar und endigend mit reportare debeas.

5. Stufe. Kaiserliche Vollziehung mit Rescripsi.

4. Stufe. Gegenzeichnung des a libellis mit Recognovi.

7. Stufe. Beglaubigung der Abschrift durch die Zeugenuntersiegelung nebst Siegelbeischriften.

CONGRATULATIONS
APPROPRIATE
MATERIALS
NASTY
NEW
TINY

C *descriptio morphicorum et physiologicorum
organorum corporis humani secundum
methodum quodam novum et proprium, et
tabulis anatomica*

feenI CTYATHTG
XyppIN
so Kaffintfcoydrw
cttN YTIKMAIVR
chuttiVTTTpcvsgnt
KHCXPININATEAXd
Cayman

